



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 15/2006–2007

	Inhalt	Seite
17. Familienbericht Graubünden	1633

Inhaltsverzeichnis

	Seite
INHALTSVERZEICHNIS	1629
I. AUSGANGSLAGE	1633
1. Postulat betreffend Erarbeitung eines kantonalen Familienberichtes	1633
2. Eidgenössischer Familienbericht	1634
3. Familienbegriff	1634
4. Familienaufgaben und -leistungen	1635
5. Familienpolitik	1637
6. Themenbereiche des Familienberichtes Graubünden	1638
II. ASPEKTE VON FAMILIENPOLITISCHER RELEVANZ ...	1638
1. Gesellschaftliche und wirtschaftliche Veränderungen	1639
2. Familie und Generationen	1639
3. Familie und familienergänzende Kinderbetreuung	1640
4. Kinderkosten	1640
5. Häusliche Gewalt	1643
III. AKTUELLE FAMILIENSITUATION IM KANTON GRAUBÜNDEN	1644
1. Bevölkerungsentwicklung	1645
2. Haushaltsformen	1650
3. Familie und Bildung	1655
4. Familie und Erwerbstätigkeit	1657
5. Familie und Arbeitslosigkeit	1661
6. Familie und Finanzen	1662
6.1. Berechnung des frei verfügbaren Einkommens	1663
6.2. Verteilung des frei verfügbaren Einkommens	1664
6.3. Ermittlung der Armutsquoten von Familien und Einpersonen-Haushalten	1666
IV. FAMILIENPOLITISCHE INSTRUMENTE AUF BUNDESEBENE	1671
1. Familie und Finanzen	1671
1.1. Abzüge und Tarife der direkten Bundessteuer für Familien	1671
1.2. Familienzulagen in der Landwirtschaft	1672
1.3. Mutterschaftsentschädigung	1673
1.4. Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung	1673
	1629

V. AKTUELLE FAMILIENPOLITISCHE AKTIVITÄTEN	
AUF BUNDESEBENE	1674
1. Bundesgesetz über Familienzulagen	1674
2. Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen für Familien	1674
3. Steuererleichterungen für Familien	1675
4. Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes (Prämienverbilligung)	1676
5. Projekt materielle Stipendienharmonisierung	1676
6. Parlamentarische Initiative für einen Schuleintritt im 6. Altersjahr	1677
7. Vorstösse zur Verpflichtung der Kantone zur Schaffung familien- und schulergänzender Betreuungsangebote	1678
8. Teilrevision des ZGB betreffend Schutz der Persönlichkeit gegen Gewalt, Drohungen und Nachstellungen	1678
VI. FAMILIENPOLITISCHE INSTRUMENTE IM KANTON GRAUBÜNDEN	1679
1. Familienpolitisch relevante Bestimmungen der Kantonsverfassung	1680
2. Familie und familienergänzende Kinderbetreuung	1680
2.1. Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden	1681
2.2. Kinderkrippen / Kindertagesstätten / Mittagstische	1682
2.3. Tagesfamilien	1683
3. Familie und Kindergarten / Schule	1684
3.1. Kindergarten- und Schuleintritt	1684
3.2. Blockzeiten	1685
3.3. Tagesschulen	1686
4. Familie und Erwerbstätigkeit	1687
5. Familie und Finanzen	1687
5.1. Steuern	1688
5.2. Individuelle Prämienverbilligung	1689
5.3. Familienzulagen	1691
5.4. Stipendien	1692
5.5. Sozialhilfe	1692
5.6. Alimentenbevorschussung und -inkasso	1694
5.7. Mutterschaftsbeiträge	1694
6. Familie und Beratung	1696

VII. PROBLEMBEREICHE DER FAMILIEN AUS SICHT DER REGIERUNG	1697
1. Familie und familienergänzende Kinderbetreuung	1697
2. Familie und Kindergarten / Schule	1697
3. Familie und Erwerbstätigkeit	1698
4. Familie und Finanzen	1698
5. Familie und Beratung	1699
VIII. FAMILIENPOLITISCHE LEITSÄTZE UND ZIELE DES KANTONS	1699
1. Leitsätze	1700
2. Ziele	1701
IX. FAMILIENPOLITISCHE MASSNAHMEN DES KANTONS	1703
1. Familie und familienergänzende Kinderbetreuung	1704
1.1. Erhöhung des Beitragssatzes während der Startphase	1705
1.2. Generelle Erhöhung des Beitragssatzes	1706
1.3. Erweiterung der für die Berechnung der Normkosten massgebenden Aufwendungen	1707
1.4. Aufhebung der Vorgaben für die Tarifgestaltung	1707
2. Familie und Kindergarten / Schule	1708
2.1. Blockzeiten in Kindergarten und Volksschule einführen	1709
2.2. Mittagstische in Kindergarten und Volksschule einführen	1710
2.3. Ganztägige Betreuung sicherstellen	1710
2.4. Ferienregelung der Schulen koordinieren	1710
2.5. Betreuungsangebote für Kinder während der Schulferien sicherstellen	1710
2.6. Zwei obligatorische Kindergartenjahre einführen	1711
2.7. Eintrittsalter in die Volksschule auf sechs Jahre vorver- legen	1711
3. Familie und Erwerbstätigkeit	1711
3.1. Flexibilisierung der Arbeitszeiten	1712
3.2. Weiter- und Fortbildung für Beschäftigte mit Betreuungs- aufgaben	1712
4. Familie und Finanzen	1713
4.1. Erhöhung der Kinderabzüge und des Kinderbetreuungs- abzuges	1715
4.2. Einführung eines Teilsplittings für Ehegatten	1715
4.3. 100-prozentige Verbilligung der Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung für untere und mittlere Einkommen	1715

4.4. Reduktion der Selbstbehaltsätze zur Berechnung der Prämienverbilligung	1716
4.5. Erhöhung der Maximalstipendien	1716
4.6. Erhöhung der Mindestansätze der Kinderzulagen	1717
4.7. Professionalisierung des Alimenteninkassos für Unterhaltsbeiträge für Kinder- und Frauenalimente	1717
4.8. Zielgerichtetes Zusammenwirken der verschiedenen Transferleistungen überprüfen	1717
4.9. Ausrichtung einer Integrationszulage an allein erziehende Personen bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes ..	1718
5. Familie und Beratung	1718
5.1. Überprüfung der Beitragsleistungen an die Beratungsangebote für Familien	1719
5.2. Bezeichnung des Sozialamtes als Fachstelle für Familienfragen	1719
6. Bereichsübergreifende Massnahme	1719
6.1. Datenerhebung und -analysen zur Familiensituation nach Ablauf von fünf Jahren wiederholen	1720
X. UMSETZUNGSSTAND UND PRIORISIERUNG DER IN DEN ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH DES KANTONS FALLENDEN MASSNAHMEN	1720
XI. SCHLUSSBEMERKUNGEN	1723
XII. ANTRÄGE	1723
XIII. ANHÄNGE	1724
1. Familienpolitisch relevante Bestimmungen der Bundesverfassung	1724
2. Auflistung möglicher Modelle zur flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit	1725
3. Übersicht über die Ausgestaltung der Familienzulagen in den Kantonen	1727
4. Im Kanton Graubünden tätige Institutionen und Einrichtungen mit familienrelevanten Dienstleistungen	1728
5. Literaturverzeichnis	1730
6. Abbildungsverzeichnis	1732
7. Tabellenverzeichnis	1734

Heft Nr. 15/2006–2007

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

17.

Familienbericht Graubünden

Chur, 7. November 2006

Sehr geehrte Frau Landespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den von Ihnen in Auftrag gegebenen Bericht zur Situation der Familie im Kanton Graubünden.

I. AUSGANGSLAGE

1. Postulat betreffend Erarbeitung eines kantonalen Familienberichtes

Am 28. Mai 2002 reichte Grossrat Zindel ein Postulat betreffend Erarbeitung eines Familienberichts für den Kanton Graubünden ein (GRP 2002/2003, S. 12). Das Postulat fordert eine moderne Familienpolitik, welche sowohl die klassische Familie als auch neuere Familienformen gleichermaßen stärkt und fördert. Dies erfordere einerseits die genaue Kenntnis des «Ist-Zustandes» in Bezug auf die Situation der Familien, andererseits eine klare familienpolitische Strategie. Der Bericht solle insbesondere über folgende Punkte Aufschluss geben:

- Statistische Grundlagen über die Familiensituationen in Graubünden
- Massnahmenkatalog mit Prioritätenliste zur Stärkung und Förderung der Familien

Die Regierung führte im Rahmen ihrer Antwort auf das Postulat (GRP 2002/2003, S. 551) aus, dass die Familienpolitik in der Schweiz traditionellerweise auf dem Prinzip der Selbstverantwortung basiere. An diesem Grundsatz solle im Prinzip auch in Zukunft festgehalten werden. Angesichts der gesellschaftlichen Bedeutung der Familie und der veränderten Rahmenbedingungen erachte die Regierung eine verstärkte Unterstützung und Förderung der

Familie durch die öffentliche Hand aller staatlichen Ebenen gleichwohl als geboten. Die Regierung erklärte sich entsprechend bereit, das Postulat entgegenzunehmen und dem Grossen Rat einen Familienbericht für den Kanton Graubünden vorzulegen. Der Bericht solle eine Analyse der Familiensituation in Graubünden sowie die Ziele der zukünftigen Familienpolitik des Kantons sowie die vorgesehenen Massnahmen zur Förderung der Familie enthalten. Im Bericht würden die Ergebnisse der Volkszählung 2000 und die Erkenntnisse des eidgenössischen Familienberichtes 2004 berücksichtigt. Das Parlament überwies das Postulat am 9. Oktober 2002 mit 79 zu 0 Stimmen.

2. Eidgenössischer Familienbericht

Der unter der Federführung des Bundesamtes für Sozialversicherung erarbeitete Eidgenössische Familienbericht¹ 2004 wurde von Bundesrat Couchepin am 2. September 2004 der Öffentlichkeit präsentiert. Der erste Teil des Berichts stellt die Familiensituation zahlenmässig dar. Neben demographischen Daten werden die finanzielle Situation der Familien, die Erwerbsarbeit und die allgemeine Lebenssituation statistisch dokumentiert. Abgeschlossen wird dieser statistische Teil mit einem Ländervergleich. Der zweite Teil umfasst die strukturellen Anforderungen an eine bedürfnisgerechte Familienpolitik. Dabei geht es in erster Linie um die Definition der Familienpolitik und die Darstellung der Familienpolitik des Bundes, der Kantone und Gemeinden. Schliesslich werden mögliche familienpolitische Massnahmen aufgeführt und diskutiert.

Auch wenn der eidgenössische Familienbericht nur punktuell auf die Situation des Kantons Graubünden eingeht, bildete er insbesondere hinsichtlich des Datenmaterials und der Definition der familienpolitisch relevanten Begriffe eine wertvolle Grundlage für die Erarbeitung des Familienberichtes Graubünden.

3. Familienbegriff

Die Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen (EKFF) definiert in ihren strategischen Leitlinien 2010 die Familie mit folgender Begriffsbestimmung (vgl. EKFF, 2005):

Der Begriff der Familie bezeichnet jene Lebensformen, die in den Beziehungen von Eltern und Kindern im Mehrgenerationenverbund begründet und gesellschaftlich anerkannt sind.

¹ http://www.bsv.admin.ch/forschung/publikationen/familienbericht_d.pdf

Die von der EKFF gewählte Umschreibung trägt der Vielzahl der bestehenden Familienformen Rechnung. Sie knüpft weder an die biologische Elternschaft noch an eine Ehe oder einen gemeinsamen Haushalt an. Die Definition der EKFF berücksichtigt alle Entwicklungsphasen der Familien. Sie umfasst also die familiären Lebensformen über den ganzen Lebenszyklus. Dazu zählen auch familiäre Beziehungen von erwachsenen, selbstständig lebenden und wirtschaftlich unabhängigen Kindern.

Die Regierung schliesst sich grundsätzlich dieser weit gefassten Definition des Familienbegriffs durch die EKFF an. Der vorliegende Bericht enthält gleichwohl keine vertieften Ausführungen zu den Generationenbeziehungen von erwachsenen, selbstständig lebenden und wirtschaftlich unabhängigen Kindern zu ihren Eltern. Dies lässt sich damit rechtfertigen, dass nach Auffassung der Regierung in diesem Bereich kein direkter familienpolitischer Handlungsbedarf besteht. Wesentliche Aufgaben auf diesem Gebiet werden in der Gesundheits- und Alterspolitik abgewickelt. Auch würden sich bei der Anwendung der weit gefassten Definition der Familie statistische Probleme ergeben, da bei der Erhebung von statistischen Daten die Beziehung zwischen erwachsenen Kindern zu ihren Eltern nicht erfasst wird. Die Statistik erfasst «Familien» meist nur als Haushalte mit abhängigen Kindern unter 25 Jahren.

Thematisiert werden im vorliegenden Bericht die klassische Familienform (verheiratete Eltern mit Kindern im gemeinsamen Haushalt) wie auch neue Familienformen (Konsensualpaare, allein Erziehende, Patchwork-Familien). Konsensualpaare definiert das Bundesamt für Statistik (BfS) als unverheiratete Paare, welche in einer eheähnlichen Gemeinschaft mit gemeinsamen oder anderen Kindern in einem Haushalt leben. Als Patchwork-Familien werden Familien mit Vater, Mutter und Kindern aus unterschiedlichen Beziehungen bezeichnet. Diese Familienformen kommen durch Scheidung beziehungsweise Trennung (oder auch Tod des Ehepartners beziehungsweise der Ehepartnerin) und darauf folgende Wiederverheiratung oder Bindung mit einem neuen Lebenspartner beziehungsweise einer neuen Lebenspartnerin zustande.

4. Familienaufgaben und -leistungen

Die Familie erfüllt nach Darstellung massgebender Fachautoren hauptsächlich folgende Funktionen:

- **Generative Funktion**
Die gesellschaftliche Norm, dass Kinder in Familien geboren werden und von ihren Eltern betreut werden, hat nach wie vor Gültigkeit. Die Sicherung der Generationenfolge wird oft als Hauptaufgabe der Familienpolitik verstanden (vgl. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, 1999).

- **Haushalts-/Alltagsfunktion und Betreuungsfunktion**
In erster Linie geht es bei diesen Funktionen um die physische und psychische Grundversorgung. Darunter werden die Pflege, die Ernährung, die emotionale Zuwendung und die Organisation des kindlichen Alltags verstanden. Der überwiegende Teil der familienspezifischen Tätigkeiten wird für diese Aktivitäten aufgewendet (vgl. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, 1999).
- **Erziehungs- und Bildungsfunktion**
Die Erziehungsaufgabe der Eltern besteht in der Vermittlung von verschiedenen Einflüssen mit dem Ziel, die Persönlichkeitsbildung der Kinder zu stärken (Identität fördern und Selbstbild stärken) (vgl. François Höpflinger, ohne Jahr). Traditionellerweise wird der Familie (überwiegend auch heute noch der Mutter) die alleinige Verantwortung für die Primärerziehung der Kinder zugesprochen.
- **Orientierungs- und Ordnungsfunktion**
Kinder können sich in einer Familie gesellschaftlich orientieren. Die Rolle der Eltern schafft für Mutter und Vater einen sozialen Bezug. Im Rahmen der gestiegenen Mobilität und der ständigen Umwälzungen ist die Familie oft die einzige Instanz, die es erlaubt und aktiv mithilft, einen geordneten Lebenszyklus zu finden (vgl. François Höpflinger, ohne Jahr).
- **Sozialisations- und Solidaritätsfunktion**
Es geht um die Fähigkeit, die Bedürfnisse und Interessen anderer wahrzunehmen und zu berücksichtigen, indem die Grundlagen für den «Gemeinsinn» geschaffen werden (vgl. Max Wingen, 1995). Das solidarische Verhalten ist auch gegenüber der alten Generation und zwischen den Generationen erforderlich. Im Alltag lernen die Kinder nicht nur von den Eltern, sondern diese auch wiederum von den Kindern (vgl. EKFF, 2003).
- **Achtungs- und Beziehungsfunktion**
In der Familie wird die Achtung vor dem Gegenüber natürlich erlebt und aufgenommen. Geschwister lernen untereinander das Anderssein kennen und respektieren. In diese Funktion gehören auch das Aneignen von Toleranz und die Bewältigung von Konflikten, d.h. Konflikte weder zu verdrängen noch sie gewaltsam zu beseitigen (vgl. Max Wingen, 1995).
- **Werthaltungsfunktion**
In der Familie werden Werte und Werthaltungen vermittelt, wie z.B. die Einführung in gesellschaftliche Grundwerte, die Weitergabe von Traditionen oder die Anpassung von Wertforderungen an eine veränderte Wirklichkeit. Die Begriffe Autorität und Freiheit werden wie die Bedeutung von Bindungen unmittelbar erlebt. Gleichzeitig trägt die Familie viel zur Leistungsmotivation bei (vgl. Max Wingen, 1995).
- **Persönliche und soziale Sicherheitsfunktion**
Die Familie fördert über die Erziehung der Kinder die persönliche und

soziale Sicherheit. Sie hilft bei der psychischen Stabilisierung und wirkt sich auch positiv auf die wirtschaftliche Sicherheit aus. Die gemeinsame Haushaltsführung ist kostengünstiger (vgl. François Höpflinger, ohne Jahr).

- **Ethische Funktion**

Familien sind eine Art Weltanschauungsgemeinschaften, die das Weltbild der Familienangehörigen prägen. Zudem vermitteln Eltern ihren Kindern über soziale oder religiöse Werthaltungen im weitesten Sinne Sittlichkeit (vgl. François Höpflinger, ohne Jahr). So entwickeln sich in der Familie sinnvermittelnde Grundlagen, welche die Politik, die Gesetzgeber und staatliche Institutionen nicht schaffen können, auf die sie aber immer wieder in selbstverständlicher Weise zurückgreifen (vgl. Max Wingen, 1995).

Nach Auffassung der Regierung zeigt diese Darstellung in eindrücklicher Weise die vielfältigen Leistungen auf, welche die Familien erbringen. Alle vorerwähnten Funktionen fördern die Persönlichkeitsentwicklung, das Sozialverhalten und die soziale Verantwortung der heranwachsenden Menschen und vermitteln damit grundlegende Kompetenzen, Fähigkeiten und Haltungen, welche die Menschen für das gesellschaftliche Zusammenleben befähigen. Auf den von der Familie vermittelten Grundlagen bauen die meisten Massnahmen auf, die das Bildungssystem anbietet.

Die EKFF bezeichnet die Gesamtheit der in Familie, Erziehung und Bildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten als Humanvermögen der Gesellschaft.

5. Familienpolitik

Familienpolitik umfasst alle Aktivitäten staatlicher und nicht staatlicher Träger, die darauf ausgerichtet sind, die Leistungen, die in der Familie und durch die Familie erbracht werden, zu unterstützen, Lasten dort, wo sie für die Familien untragbar werden, abzufedern, sowie systembedingte und strukturelle Benachteiligungen der Familie abzubauen. Familienpolitik ist eine Querschnittsaufgabe und deshalb sehr vielfältig ausgestaltet. Sie wirkt sich in vielen Politikbereichen aus.

Die Politik in der Schweiz ist durch Föderalismus und Subsidiarität gekennzeichnet. Dies trifft auch in Bezug auf die familienpolitischen Zuständigkeiten zu.

Gemäss dem Föderalismusprinzip sind dem Bund nur jene Aufgaben zu übertragen, welche die Möglichkeiten der Kantone übersteigen und einer einheitlichen Regelung bedürfen. Der Bund beschränkte sich bisher im Familienbereich auf partielle Interventionen. Eine umfassende nationale Fami-

lienpolitik existiert nicht. Die Kantone verfügen damit in der Familienpolitik über grosse Gestaltungsfreiheiten. Diese grossen Spielräume führen dazu, dass teilweise sehr unterschiedliche kantonale Gesetzgebungen entstanden sind.

Gemäss dem Subsidiaritätsprinzip sind den übergeordneten Gemeinwesen nur diejenigen Aufgaben zu übertragen, zu deren Wahrnehmung die Familie und das soziale Umfeld beziehungsweise das untergeordnete Gemeinwesen nicht in der Lage sind.

Die Bundesverfassung enthält verschiedene Bestimmungen, welche familienpolitisch relevante Bereiche betreffen und somit Grundlagen für die Familienpolitik des Bundes und der Kantone beinhalten. Diese werden im Anhang 1 aufgeführt.

6. Themenbereiche des Familienberichtes Graubünden

Der vorliegende Familienbericht befasst sich mit denjenigen Bereichen, welche nach Ansicht der Regierung für das politische Handeln zur Verbesserung der Situation der Familien im Kanton Graubünden zentral sind. Dazu gehören folgende Kernbereiche: familienergänzende Kinderbetreuung, Schule, Erwerbstätigkeit, Finanzen und Beratung.

II. ASPEKTE VON FAMILIENPOLITISCHER RELEVANZ

Der Wandel der Familienformen ist wesentlich durch den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandel bestimmt. Die früher dominierende Arbeit im Primärsektor (Landwirtschaft – Agrarproduktion) beinhaltete andere Rahmenbedingungen für die Beschäftigten als die heutige Dienstleistungs- und Informationsgesellschaft mit einer starken Konzentration der Arbeitsstätten in den städtischen Zentren und Agglomerationen. Die wachsende Erwerbsbeteiligung der Frauen stellt die traditionelle Rollenteilung zwischen den Partnern in Frage. Damit verändern sich auch die Wohnformen, die Beziehungen zwischen den Generationen und die Art der Kinderbetreuung. Im Zusammenhang mit familienpolitischen Diskussionen taucht zudem regelmässig auch die Frage auf, inwiefern Kosten, die durch Kinder verursacht werden, das Armutsrisiko fördern. In den letzten Jahren ist der Schutz gegen Gewalt und Übergriffe im innerfamiliären Bereich (häusliche Gewalt) verstärkt worden. Das vorliegende Kapitel beleuchtet diese für die Familienpolitik relevanten Aspekte.

1. Gesellschaftliche und wirtschaftliche Veränderungen

Das Familienbild hat sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert. Der Wandel hat sich auf verschiedenen Ebenen vollzogen.

Auf der einen Seite ist ein gesellschaftlicher Wandel mit Auswirkungen auf die Beziehungen zwischen den Partnern und ihre Rollenteilung wie auch die Formen des Zusammenlebens erfolgt. Die Paarbeziehungen haben sich verändert. Es haben sich neue Wohnformen etabliert und es hat ein Trend zu Kleinsthaushalten eingesetzt. Die Zahl der Einpersonenhaushalte ist gewachsen, das Heiratsalter hat sich erhöht, die Zahl der Geburten ist rückläufig und die Zahl der Scheidungen ist stark angestiegen. Neue Lebensformen sind entstanden (z.B. nicht-eheliches Zusammenleben). Auch wachsen vermehrt Kinder in Ein-Eltern-Familien auf.

Daneben ist auch ein wirtschaftlicher und sozialer Wandel festzustellen. Dieser zeigt sich in der zunehmenden Familienarmut (insbesondere bei allein Erziehenden), der höheren Erwerbsquote der Frauen und der Schwierigkeit der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit.

Die hohe Nachfrage nach Arbeitskräften forcierte gleichzeitig die Zuwanderung von ausländischen ArbeitnehmerInnen. Ausländische Familien beeinflussten bisher aufgrund einer höheren Geburtenrate den Geburtensaldo massgebend.

2. Familie und Generationen

Die Lebenserwartung der schweizerischen Bevölkerung hat sich in den letzten Jahrzehnten deutlich erhöht. Dadurch sind Drei-Generationen-Beziehungen oder auch Vier-Generationen-Beziehungen (Kinder, Eltern, Grosseltern, Urgrosseltern) erst in grösserem Ausmass möglich geworden. Infolge des Geburtenrückganges und dem Trend zur Kleinfamilie ist die Zahl naher Verwandter gesunken. Zudem leben die verschiedenen Generationen meist räumlich und örtlich getrennt.

Bei der verwandtschaftlichen Hilfe sind drei Schwerpunkte zu beobachten: Erstens spielt die verwandtschaftliche Solidarität primär in vertikaler Richtung zwischen Kindern, Eltern und Grosseltern. Verwandtschaftliche Beziehungen zu Geschwistern, Tanten oder Onkeln sind weniger bedeutungsvoll. Zweitens sind vor allem Frauen die Hauptträgerinnen verwandtschaftlicher Hilfe. Und drittens erfolgt die verwandtschaftliche Hilfe meist nicht systematisch und organisiert sondern spontan in speziellen Situationen (Krisen, Krankheiten usw.). Eine Ausnahme bildet die altersbedingte Pflege von Angehörigen (vgl. François Höpflinger, ohne Jahr).

Die Grosseltern-Enkel-Beziehung hat sich unter den aktuellen familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen gewandelt. So kann z.B. eine 45- bis 55-

jährige Frau, welche Grossmutter wird, heute diese Rolle kaum in der traditionellen Weise ausüben, sofern sie zu diesem Zeitpunkt selbst (noch) beruflich tätig ist. Trotzdem nehmen Grosseltern – vor allem Grossmütter – in vielen jungen Familien immer noch eine grosse Betreuungsaufgabe für die erwerbstätigen Eltern wahr. Insgesamt erfüllt die Grosseltern-Generation gegenüber der jüngeren Generation auch heute noch eine wichtige Funktion, vor allem in Bezug auf die Finanzen und Kinderbetreuung.

3. Familie und familienergänzende Kinderbetreuung

Die familienergänzende Kinderbetreuung ist im heute verbreiteten «Kleinfamilienmodell» mit zwei – oft auch nur mit einer – erwachsenen Person(en) zu einem wichtigen familienunterstützenden Angebot geworden. Wegen der hohen Erwerbsbeteiligung der Frauen (bzw. beider Partner) sind heute zahlreiche Familien auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen.

Noch vor zehn Jahren galten Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung wie Krippen, Tagesfamilien usw. in der Schweiz nur als Notlösungen. Dies aus mehreren Gründen: Einerseits war in der Gesellschaft das Bild der traditionellen Mutterrolle als Hausfrau und Kinderbetreuerin noch stärker verankert als heute, andererseits sind die Krippen ursprünglich zum Zwecke entstanden, sich selbst überlassene Kleinkinder von sozial Benachteiligten zu betreuen.

4. Kinderkosten

Tobias Bauer vom Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien (BASS) ist 1998 in einer Studie der Frage nachgegangen, wie viel Kinder kosten. Die Studie basiert auf Einkommensverhältnissen von Personen, welche über eine durchschnittliche Ausbildungsdauer verfügen und sich situationstypisch verhalten. Die anfallenden Kosten von Kindern wurden im Bericht einerseits als direkte Kinderkosten und andererseits als indirekte Kinderkosten infolge der zeitlichen Belastung durch die Betreuung dargestellt (Opportunitätskosten).

Die direkten Kinderkosten sind die durch Kinder verursachten Mehrauslagen. In der Regel wird zur Abbildung der Mehrauslagen angegeben, um welchen Betrag das Haushalteinkommen beim Hinzukommen eines Kindes ansteigen müsste, damit die Haushaltsmitglieder ihren bisherigen Lebensstandard halten können. Sie betragen gemäss der Studie für ein einzelnes Kind bis zu seinem 20. Lebensjahr in einem Haushalt mit durchschnittlichem

Einkommen² rund Fr. 341'000.–. Für zwei Kinder liegen die Kosten bei Fr. 489'000.– und für drei Kinder bei Fr. 668'000.–.

Bei den indirekten Kinderkosten wird der Einkommensausfall bewertet, der entsteht, wenn Eltern ihre Erwerbsarbeit einschränken oder aufgeben, um die Betreuung der Kinder und die zusätzlich anfallende Hausarbeit zu übernehmen. Dabei wird geschätzt, wie viel der Verlust an Erwerbseinkommen der Mütter oder Väter gegenüber kinderlosen Frauen oder Männern beträgt. Dieser Einkommensverlust kann abermals aufgeteilt werden in einen unmittelbaren Verlust aufgrund der Reduktion der Erwerbstätigkeit beziehungsweise den Verzicht auf die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und einen mittelbaren Verlust, weil der (Wieder)-Einstieg mit schlechteren Lohn- und Aufstiegschancen verbunden ist. Die indirekten Kinderkosten betragen bei einer Ausbildung auf mittlerem Niveau (Lehre oder Mittelschule) der Mutter oder des Vaters gemäss der Studie für das erste Kind Fr. 483'000.–, bei zwei Kindern Fr. 684'000.– und bei drei Kindern Fr. 756'000.–. Folglich übersteigen die indirekten Kosten die direkten Kosten deutlich.

In der folgenden Tabelle sind die gesamten Kinderkosten (schweizerische Werte 1995) für die ersten 20 Lebensjahre für die der Studie zu Grunde gelegten Erwerbssituationen zusammengefasst.

Gesamte Kinderkosten			
	Ehepaar mit 1 Kind	Ehepaar mit 2 Kindern	Ehepaar mit 3 Kindern
Direkte Kinderkosten	Fr. 341'000.- (18%)	Fr. 489'000.- (26%)	Fr. 668'000.- (35%)
Indirekte Kinderkosten	Fr. 483'000.-	Fr. 684'000.-	Fr. 756'000.-
Gesamte Kinderkosten	Fr. 824'000.-	Fr. 1'173'000.-	Fr. 1'424'000.-

Tabelle 1: Direkte und indirekte Kinderkosten (vgl. Tobias Bauer, 1998)

Die Prozent-Werte in Klammern geben an, wie gross der Anteil der direkten Kosten am entsprechenden Einkommen ist. Am Beispiel des Ehepaars mit zwei Kindern ist ersichtlich, dass ein Paar mit einem Kind ein um 18% höheres Einkommen haben müsste, um die direkten Kosten eines Kindes auszugleichen, bei zwei Kindern wären es 26% und bei drei Kindern bereits 35%.

Bei der Darstellung der Kinderkosten wurden Steuerabzüge und Einkünfte aus Transferleistungen (IPV, Familienzulagen, Stipendien etc.) nicht berücksichtigt. Eine Darstellung der verschiedenen steuerlichen Abzüge und der einzelnen Transferleistungen für verschiedene Familienformen mit unterschiedlicher Kinderzahl und unterschiedlichem Einkommen würde im Rah-

² Bei Ehepaaren mit einem Kind beträgt das zugrunde gelegte durchschnittliche Brutto-Jahres-einkommen rund Fr. 93'000.–, für die Ehepaare mit zwei und drei Kindern rund Fr. 87'000.–.

men des vorliegenden Berichtes zu weit führen. Nachstehend wird aufgezeigt, welche Abzüge beziehungsweise Beiträge zu einer Entlastung führen.

- **Steuerliche Abzüge:** Die folgende Tabelle zeigt die verschiedenen Abzüge bei der Berechnung der Steuern auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene. Bei der Berechnung der Steuerreduktion wird von einem Grenzsteuersatz von 25% (Kanton, Gemeinde, Kirche) resp. von 10% (Bund) ausgegangen.

Art des Abzuges	Geltende Situation		Situation nach Teilrevision des kant. Steuergesetzes (ab 1. Januar 2007)		
	Max. Abzug in Fr.	Steuerreduktion in Fr.	Max. Abzug in Fr.	Steuerreduktion in Fr.	
Abzug für minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder					
	Gemeinde, Kanton, Kirche	3'400.-	850.-	8'000.-	2'000.-
	Bund	6'100.-	610.-	6'100.-	610.-
Kinderabzug bei auswärtiger Ausbildung der Kinder					
	Gemeinde, Kanton, Kirche	11'800.- *	2'950.-	14'000.- **	3'500.-
* Ausbildungsabzug 8'400.- und Kinderabzug 3'400.-					
** Kombiniertes Abzug für Kinder in auswärtiger Ausbildung					
Abzug für Kinderbetreuung durch Dritte					
	Gemeinde, Kanton, Kirche	2'800.-	700.-	6'000.-	1'500.-

Tabelle 2: Steuerabzüge auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene

- **Familienzulagen:** Familien erhalten eine Familienzulage pro Kind bis zur Vollendung des 16. Altersjahres von Fr. 185.-/Monat (Fr. 2'220.-/Jahr) sowie pro Jugendliche/n in Ausbildung nach der Vollendung des 16. Altersjahres von Fr. 210.-/Monat (Fr. 2'520.-/Jahr). Die Zulage erhöht das steuerbare Einkommen, weshalb nach Abzug der Steuern bei einem Grenzsteuersatz von beispielsweise 35% (25% Gemeinde, Kanton, Kirche; 10% Bund) bei der Kinderzulage lediglich Fr. 1'443.- und bei der Zulage für Jugendliche in Ausbildung Fr. 1'638.- an zusätzlichem Einkommen verbleiben.
- **Stipendien:** Je nach Einkommens- und Vermögensverhältnissen werden die Ausbildungskosten durch Stipendienleistungen gemildert.
- **Prämienverbilligung:** Die Prämienverbilligung führt zu einem reduzierten Abzug der Krankenkassenprämien bei der Berechnung der Steuern. Für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung werden die massgebenden Prämien voraussichtlich ab 1. Januar 2007 bis zu einem anrechenbaren Einkommen von Fr. 60'000.- um 100% verbilligt, anschliessend degressiv bis zu einem anrechenbaren Einkommen von Fr. 70'000.- um 75% und bei einem solchen von Fr. 75'000.- um 50%.

Eine rein finanzielle Betrachtung der Eltern-/Kinderbeziehung fällt gezwungenermassen einseitig aus. Kinder verursachen natürlich nicht nur Kosten. Sie vermitteln ihren Eltern, Geschwistern und Erwachsenen in ihrem Umfeld auch viele emotionale Erlebnisse und Werte (Herzlichkeit, Zuneigung, Liebe etc.), welche die Pflege-, Betreuungs- und Erziehungsaufgaben über ihre funktionale Bedeutung hinaus bereichern und aufwerten. Zudem beeinflussen Kinder die Partnerschaft der Eltern, das familiäre Zusammenleben und die Entwicklungen aller Familienangehörigen. Dieser Wert von Kindern für die Eltern beziehungsweise für die Familie lässt sich nicht beziffern und in Relation zu den Kosten setzen.

5. Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt liegt dann vor, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären Beziehung physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausüben oder androhen (vgl. Marianne Schwander, 2003). Von Gewalt betroffen können alle Mitglieder der Familie – Frauen, Männer und Kinder – sein. Bei häuslicher Gewalt zwischen Partnern sind indirekt jeweils auch die Kinder betroffen, weil sie mit ansehen müssen, wie die Eltern Gewalt ausüben. Die Kinder können auch direkt von Gewalt betroffen sein. Häusliche Gewalt kann allenfalls zu psychischen Verhaltensstörungen oder ebenfalls zu gewalttätigem Verhalten führen.

Seit dem 1. April 2004 gelten in der Schweiz Gewaltdelikte in Ehe und Partnerschaft als Offizialdelikte, d.h. sie werden von Amtes wegen verfolgt. Der erhöhte Schutz gegen Übergriffe im häuslichen Bereich gilt sowohl für Ehepaare als auch für Konkubinatspaare, die in einer Hausgemeinschaft leben.

Die Regierung hat im März 2002 einem Interventionsprojekt zugestimmt, das sich gegen häusliche Gewalt an Frauen in Ehe und Partnerschaft richtet (RB Prot. Nr. 273). Das Interventionsprojekt strebt in Kooperation mit staatlichen und privaten Institutionen einen Veränderungsprozess an mit dem Ziel, bei Gewalt im häuslichen Bereich wirksam zu intervenieren, die Opfer zu schützen und die Täter zur Verantwortung zu ziehen. Im Juni 2006 stimmte die Regierung der Fortführung des Projektes für weitere drei Jahre bis Ende 2009 zu (RB Prot. Nr. 671). Neben der Weiterführung des Runden Tisches sollen eine Selbsthilfegruppe für Opfer häuslicher Gewalt realisiert, eine Publikumsbroschüre veröffentlicht und eine Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen eingerichtet werden.

Art. 16 des am 1. Juli 2005 in Kraft getretenen kantonalen Polizeigesetzes (PolG, BR 613.000) ermächtigt die Kantonspolizei bei häuslicher Gewalt einzugreifen. Sie kann eine Person, welche Mitbewohnende ernsthaft gefährdet,

aus der gemeinsamen Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung wegweisen und ihr die Rückkehr vorübergehend, längstens für zehn Tage, verbieten. Die Wegweisungsdauer kann vom Bezirksgerichtspräsidium in begründeten Fällen bis maximal 30 Tage verlängert werden.

Seit Januar 2005 erfasst die Kantonspolizei in einer Statistik die Ereignisse im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt.

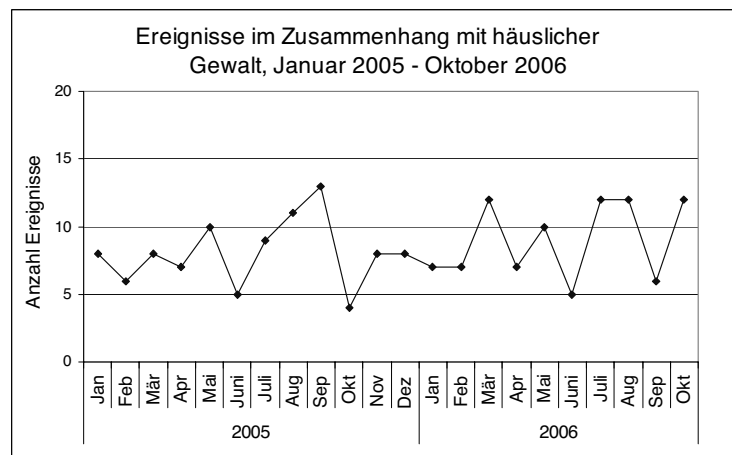


Abbildung 1: Ereignisse im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, Januar 2005 – Oktober 2006

Im Jahr 2005 wurden von der Kantonspolizei insgesamt 97 Ereignisse im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt registriert. Im Jahr 2006 betrug die Zahl der Ereignisse bis Ende Oktober 90 Fälle.

III. AKTUELLE FAMILIENSITUATION IM KANTON GRAUBÜNDEN

Die aktuelle Familiensituation wird anhand der Bevölkerungsentwicklung, der Veränderung der Familienformen, dem Verhältnis zwischen der Aus- und Weiterbildung der Frauen und der Kinderzahl, der Erwerbstätigkeit und der finanziellen Situation von Familien dargestellt.

1. Bevölkerungsentwicklung

Die Bevölkerungsentwicklung wird durch die Geburten- und die Sterberate sowie durch die Zu- und Abwanderung beeinflusst. Bei der Volkszählung im Jahr 1970 wurden in Graubünden 162'086 Personen gezählt, wovon 8.4% Kinder bis vier Jahre und 17.1% Kinder zwischen vier und vierzehn Jahren alt waren. 30 Jahre später war die Bevölkerung auf 187'058 Personen angewachsen, wobei der Anteil der bis vier Jährigen auf 5.1% und derjenige der vier bis vierzehn Jährigen auf 11.9% gesunken war.³

Die Altersschichtung der Bündner Bevölkerung verändert sich seit einiger Zeit. Der breite markante Sockel der Alterspyramide, bei der Kinder und junge Personen die Mehrheit bilden, wird deutlich schmaler. Dafür verbreitern sich die mittleren und höheren Altersschichten. Die Alterspyramide gleicht sich somit immer mehr der Form einer Urne an.

Die Zunahme der Wohnbevölkerung trotz sinkender Geburtenzahl ist weitgehend auf die Zuwanderung von Personen aus dem Ausland zurückzuführen. Der Bestand der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung betrug im Kanton Graubünden Ende 2005 14.2%.

Die folgende Abbildung zeigt den Vergleich der Geburten und der Wohnbevölkerung im Kanton seit 1981.

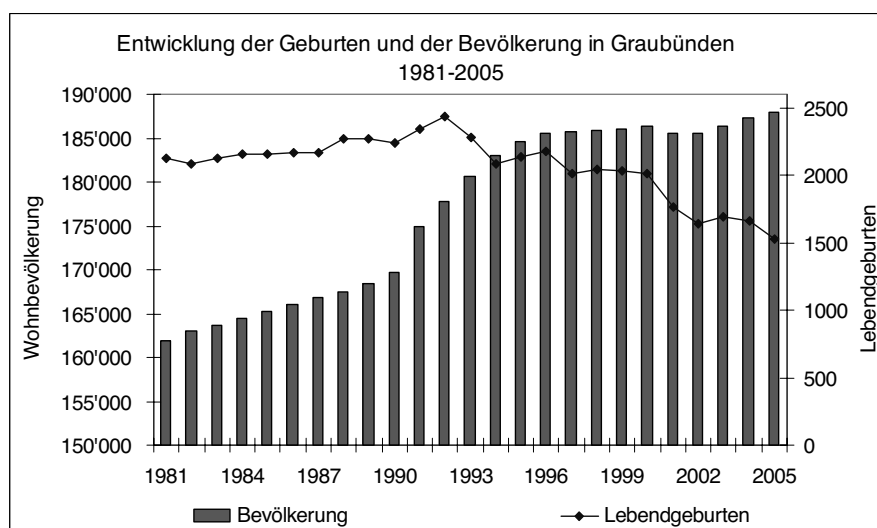


Abbildung 2: Vergleich der Geburtenentwicklung zur Entwicklung der Bevölkerung in GR, BfS

³ Daten der Volkszählung, BfS, 1970 und 2000.

Die Zahl der Geburten sank im Kanton seit dem Jahre 2000 (2'011 Geburten) um fast einen Viertel auf 1'528 Geburten im Jahre 2005.

Um die Bevölkerung des Kantons beziehungsweise der Schweiz auf einem stabilen Niveau zu halten, müsste jede Frau durchschnittlich 2.1 Kinder gebären. Wie die nachfolgende Abbildung zeigt, entfernt sich Graubünden wie auch die Schweiz immer mehr von diesem Wert.

Die folgende Abbildung zeigt den starken Rückgang der Geburtenziffer sowohl für die Schweiz wie auch für den Kanton Graubünden.

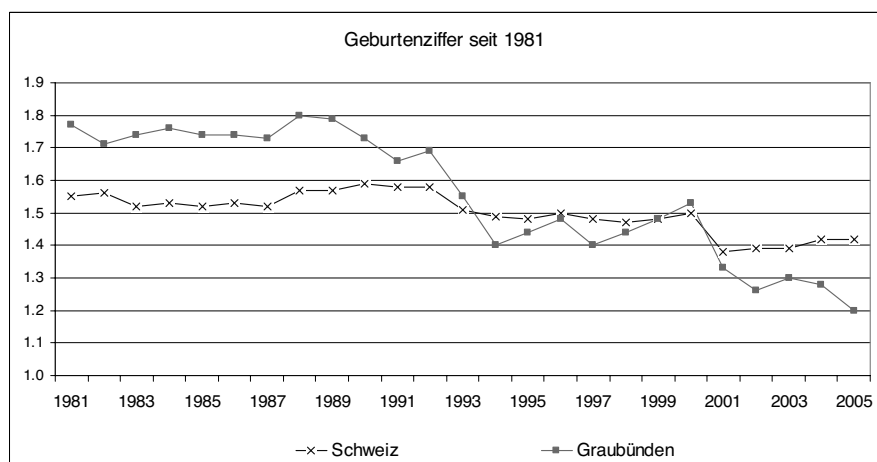


Abbildung 3: Geburtenziffer der Schweiz und des Kantons Graubünden, BfS

In der Grafik fällt auf, dass in den achtziger Jahren in Graubünden mehr Kinder auf die Welt kamen als im schweizerischen Durchschnitt. Heute ist die Situation umgekehrt: Im Jahr 2005 wurden in der Schweiz durchschnittlich 1.4 Kinder pro Frau geboren, in Graubünden nur 1.2 Kinder pro Frau.

Die einzelnen Bezirke in Graubünden weisen – wie die folgende Tabelle aus Berechnungen der Volkszählungsdaten zeigt – unterschiedliche Geburtenziffern wie auch unterschiedliche Entwicklungen der Geburtenziffern auf:

	Geburtenziffer der Bezirke in Graubünden			
	1970	1980	1990	2000
Schweiz	2.1	1.5	1.5	1.5
Graubünden	2.5	1.7	1.6	1.5
Albula	3.0	2.4	1.7	1.6
Bernina	3.1	2.3	2.2	1.6
Hinterrhein	2.8	1.8	1.9	2.0
Imboden	2.9	2.0	1.6	1.7
Inn	2.9	1.8	2.0	1.5
Landquart	3.0	1.9	1.8	1.7
Maloja	1.7	1.4	1.4	1.2
Moesa	2.6	1.5	1.8	1.3
Plessur	2.0	1.4	1.3	1.3
Prättigau-Davos	2.4	1.4	1.5	1.5
Surselva	3.3	2.2	2.2	1.6

Tabelle 3: Geburtenziffer der Bezirke, VZ, BfS

Die Surselva wies im Jahre 1970 noch die hohe Geburtenziffer von 3.3 Kindern pro Frau auf. Dieser Wert war im kantonalen Vergleich der höchste. Im Jahr 1990 wies diese Region mit einer Geburtenziffer von 2.2 zusammen mit dem Bezirk Bernina immer noch den höchsten Wert auf. Im Jahre 2000 lag die Geburtenziffer mit 1.6 noch knapp über dem bündnerischen Durchschnitt von 1.5 Kindern pro Frau. Im Gegensatz dazu wies der Bezirk Maloja im Jahre 1970 mit 1.7 Kindern pro Frau die tiefste Geburtenziffer auf. Vor fünf Jahren lag die Geburtenziffer in diesem Bezirk mit 1.2 Kindern pro Frau im bündnerischen Vergleich weiterhin am tiefsten.

Die folgende erst vor kurzem vom BfS publizierte Tabelle illustriert die Veränderung der Geburtenziffer in den Kantonen vom Jahr 2001 bis zum Jahr 2005.

Geburtenziffer					
Kantone	2001	2002	2003	2004	2005
Schweiz	1.38	1.39	1.39	1.42	1.42
Genf	1.39	1.41	1.32	1.42	1.45
Wallis	1.42	1.35	1.33	1.34	1.44
Waadt	1.54	1.48	1.49	1.53	1.56
Bern	1.33	1.32	1.32	1.38	1.37
Freiburg	1.59	1.52	1.60	1.58	1.56
Jura	1.65	1.64	1.55	1.57	1.61
Neuenburg	1.54	1.56	1.55	1.53	1.65
Solothurn	1.33	1.37	1.35	1.39	1.42
Aargau	1.35	1.39	1.42	1.45	1.45
Basel-Landschaft	1.31	1.31	1.31	1.32	1.34
Basel-Stadt	1.16	1.18	1.21	1.20	1.22
Zürich	1.36	1.38	1.38	1.43	1.43
Appenzell A.Rh.	1.49	1.41	1.38	1.42	1.38
Appenzell I.Rh.	1.77	1.94	1.71	1.70	1.66
Glarus	1.46	1.38	1.54	1.36	1.36
Graubünden	1.33	1.26	1.30	1.28	1.20
St. Gallen	1.48	1.49	1.47	1.46	1.39
Schaffhausen	1.34	1.37	1.43	1.32	1.37
Thurgau	1.41	1.45	1.40	1.45	1.38
Luzern	1.35	1.40	1.37	1.41	1.40
Nidwalden	1.29	1.35	1.33	1.32	1.35
Obwalden	1.45	1.38	1.38	1.49	1.38
Schwyz	1.43	1.50	1.61	1.61	1.57
Uri	1.42	1.53	1.42	1.49	1.37
Zug	1.36	1.31	1.46	1.39	1.43
Tessin	1.14	1.23	1.17	1.20	1.22

Tabelle 4: Geburtenziffer der Kantone der Jahre 2001–2005, BfS

Der Kanton Graubünden wies im Jahre 2005 die tiefste Geburtenziffer aller Kantone auf.

Die nachstehende Abbildung zeigt, dass auch Ausländerinnen immer weniger Kinder gebären.

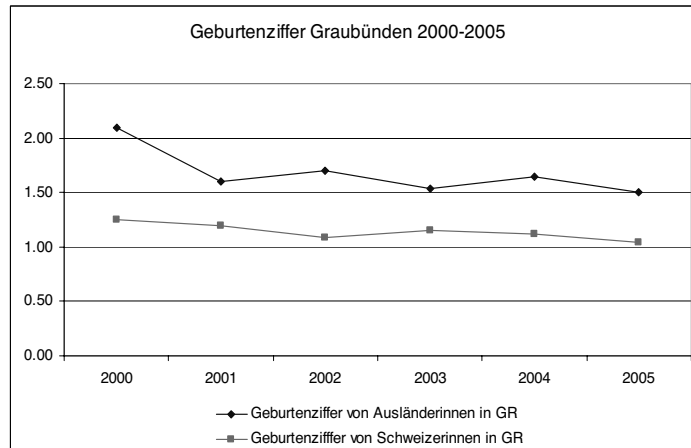


Abbildung 4: Geburtenrate der Ausländerinnen und der Schweizerinnen in Graubünden, BfS

Die Mütter sind heute bei ihrer ersten Geburt im Durchschnitt älter als früher. 2003 waren verheiratete Frauen bei der Geburt ihres ersten Kindes durchschnittlich 29.7 Jahre alt. Bei ledigen Frauen betrug das entsprechende Alter 28.8 Jahre. Diese Werte liegen fast fünf Jahre höher als 1970 und knapp drei Jahre höher als 1990.

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung des Durchschnittsalters von Ehefrauen bei der Geburt des ersten Kindes.

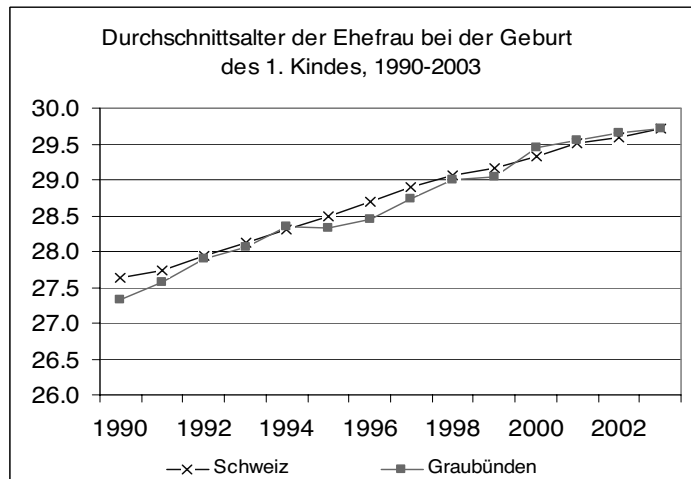


Abbildung 5: Durchschnittsalter der Ehefrau bei der Geburt des 1. Kindes, BfS

2. Haushaltsformen

Bei der Darstellung der in Graubünden vorkommenden Haushalte wird in Anlehnung an das Bundesamt für Statistik (BfS) zwischen Privathaushalten und Kollektivhaushalten unterschieden.

Als Privathaushalte definiert das BfS eine Einzelperson, die alleine lebt, oder eine Gruppe von Personen, die zusammen wohnen, d. h. eine gemeinsame Wohnung teilen. Als Kollektivhaushalt wird eine Gruppe von Personen verstanden, welche gemeinsam, aber ohne selbstständige Haushaltsführung in Hotels, Pensionen, Heimen, Internaten, Spitälern, Betriebsunterkünften, Gefängnissen oder ähnlichen Institutionen wohnen.

Privathaushalte werden unterteilt in Familien-, Nichtfamilien- und Einpersonenhaushalte. Als Familienhaushalte werden in der Terminologie des BfS Haushalte mit mindestens einem Familienkern beschrieben. Dieser Familienkern kann aus einem (verheirateten oder unverheirateten) Paar mit oder ohne Kind(ern), einem Elternteil mit Kind(ern) oder einer erwachsenen Person mit ihren Eltern beziehungsweise einem Elternteil bestehen. Als Nichtfamilienhaushalte werden Haushalte verstanden, die aus Verwandten und anderen Personen bestehen.

Die nachfolgende Abbildung gibt Aufschluss über die Aufteilung der Haushalte im Kanton im Jahre 2000.

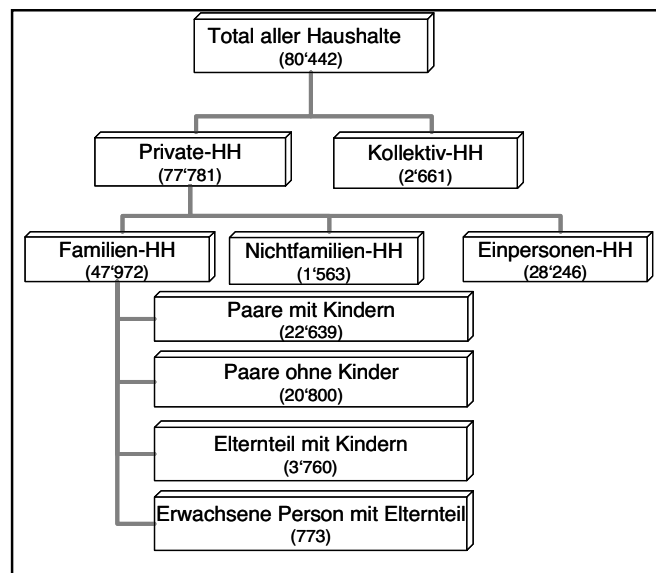


Abbildung 6: Aufteilung der Haushalte in Graubünden, VZ, BfS

In der unten stehenden Abbildung wird die Entwicklung der Aufteilung der Familienhaushalte in Graubünden in der Zeit von 1970 bis 2000 dargestellt.

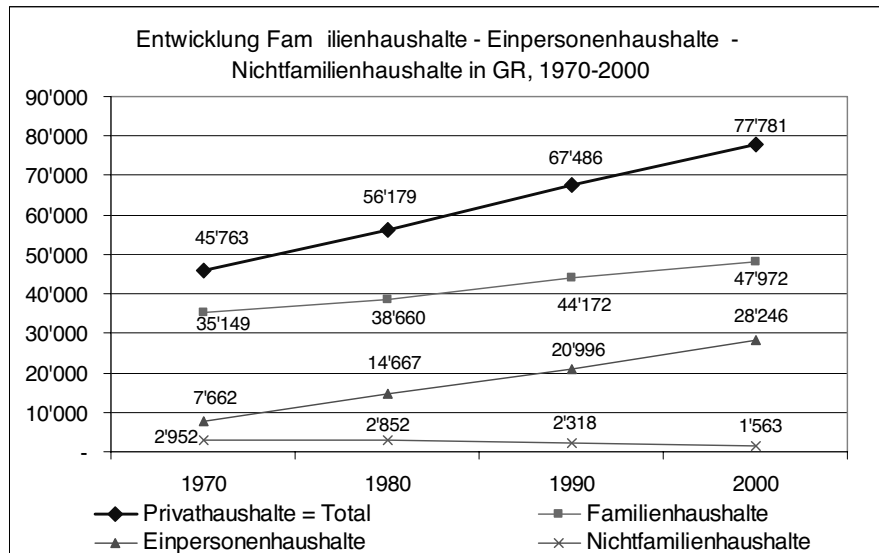


Abbildung 7: Entwicklung der Privathaushalte (Total), unterteilt in drei Kategorien, VZ, BfS

Das markante Wachstum der Privathaushalte seit 1970 ist auf die starke Zunahme der Einpersonenhaushalte zurückzuführen. Bei den Familienhaushalten zeigt sich hingegen prozentual eine Abflachung. Es bestanden im Jahre 2000 gemessen an der Zahl der Privathaushalte anteilmässig weniger Familienhaushalte als dies im Jahre 1970 der Fall war. Der Anteil der Nichtfamilienhaushalte fällt nicht ins Gewicht.

Beim Vergleich des Kantons Graubünden mit dem schweizerischen Durchschnitt ist festzustellen, dass eine Annäherung an den schweizerischen Durchschnitt erfolgte. Der Kanton Graubünden passt sich dem Wandel der Strukturen in der Schweiz mit etwas Verzögerung an. Das gilt – wie die unten stehende Abbildung zeigt – insbesondere in Bezug auf die kinderlosen Haushalte.

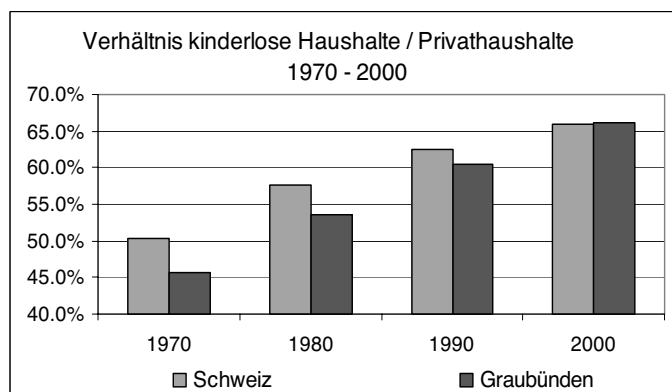


Abbildung 8: Verhältnis kinderlose Haushalte der Schweiz und Graubünden/Privathaushalte, VZ, BfS⁴

Die kinderlosen Haushalte bestehen aus Einpersonen-, Nichtfamilienhaushalten sowie aus Haushalten von Ehepaaren ohne Kinder und von Erwachsenen mit Eltern (bzw. einem Elternteil). Im Jahre 1970 waren rund 45% der Haushalte kinderlos, im Jahre 2000 stieg der Prozentsatz auf über 66% an. Heute machen die kinderlosen Haushalte den grössten Anteil der Privathaushalte aus.

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Zahl der Ehepaare in der Schweiz und in Graubünden.

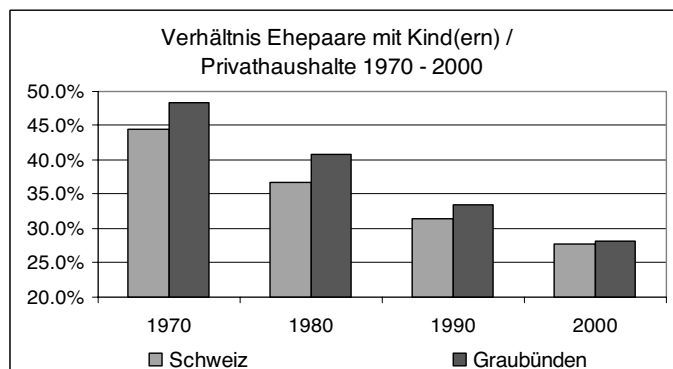


Abbildung 9: Verhältnis Ehepaare mit Kind(ern) der Schweiz und Graubünden/Privathaushalte, VZ, BfS

⁴ Die Datengrundlage der Grafiken beruhen auf den Volkszählungen 1970, 1980, 1990 und 2000, Bundesamt für Statistik.

Trotz dem Rückgang der Zahl von Ehepaaren mit Kindern wies der Kanton Graubünden im Jahre 2000 gegenüber der Schweiz (27.7%) einen leicht höheren Anteil (28.1%) von Ehepaaren mit Kindern an den Privathaushalten auf. Vor 30 Jahren lag der Anteil der Ehepaare mit Kindern in Graubünden (48.4%) im Vergleich mit der Schweiz (44.6%) noch deutlich höher.

In 37.7%⁵ der Familienhaushalte in Graubünden lebte im Jahr 2000 nur ein Kind, in 44.3% lebten zwei Kinder; 14.6% hatten drei Kinder und 3.4% vier und mehr Kinder. Auffallend ist die steigende Zahl der Familienhaushalte mit einem Kind (1970: 32.9%).

Die Zahl der allein Erziehenden-Haushalte in Graubünden ist zwischen 1970 und 2000 um rund 1000 Haushalte auf 3'760 Haushalte (+39%) angewachsen. In der Schweiz erfolgte eine Zunahme in derselben Zeitspanne um rund 55'000 Haushalte auf 161'323 Haushalte (+52%).

Die prozentuale Entwicklung der allein Erziehenden-Haushalte an den Privathaushalten verläuft in der Schweiz und in Graubünden ähnlich, wie die folgende Abbildung zeigt.

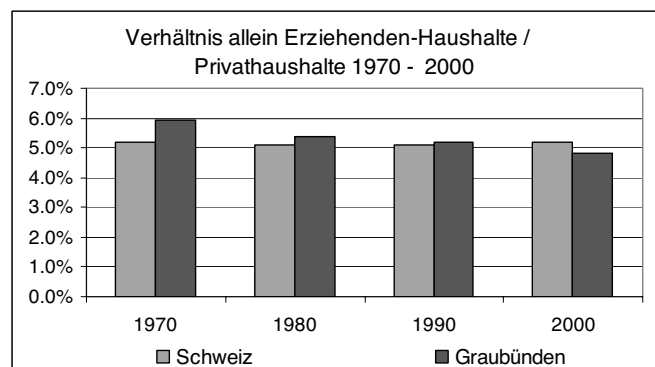


Abbildung 10: Verhältnis allein Erziehenden-Haushalte in der Schweiz und in Graubünden/Privathaushalte, VZ, BfS

Der Anteil der allein Erziehenden an allen Privathaushalten hat im Jahre 2000 (4.8%) gegenüber 1990 (5.2%) und 1980 (5.4%) relativ gesehen abgenommen, während in der Schweiz der Anteil der allein Erziehenden ungefähr stabil blieb (rund 5.1%).

Die Zahl der Haushalte von Konsensualpaaren mit Kind(ern) stellt zurzeit noch einen kleinen Teil der Privathaushalte dar, die Tendenz ist jedoch steigend, wie die folgende Abbildung zeigt.

⁵ Prozentwerte aus Volkszählungsdaten, BfS, 2000.

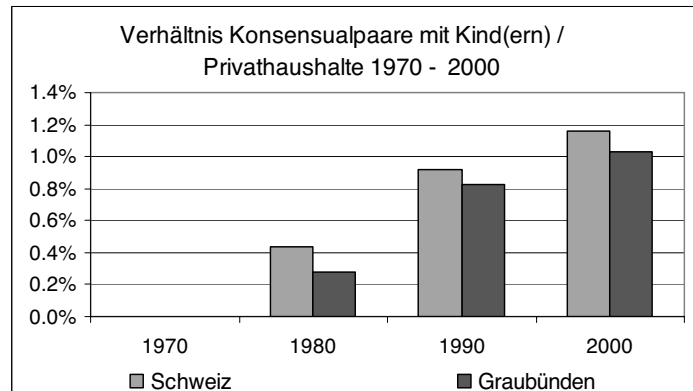


Abbildung 11: Verhältnis Konsensualpaare mit Kindern der Schweiz und Graubünden/Privathaushalte, VZ, BfS

Im Jahre 2000 betrug der Anteil der Konsensualpaare mit Kindern an den Privathaushalten im Kanton lediglich 1% (was rund 800 Haushalten entspricht).

Die Entwicklung der Scheidungszahlen erklärt zu einem wesentlichen Teil die Zunahme der allein Erziehenden-Haushalte. Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Heirats- und Scheidungszahlen in Graubünden.

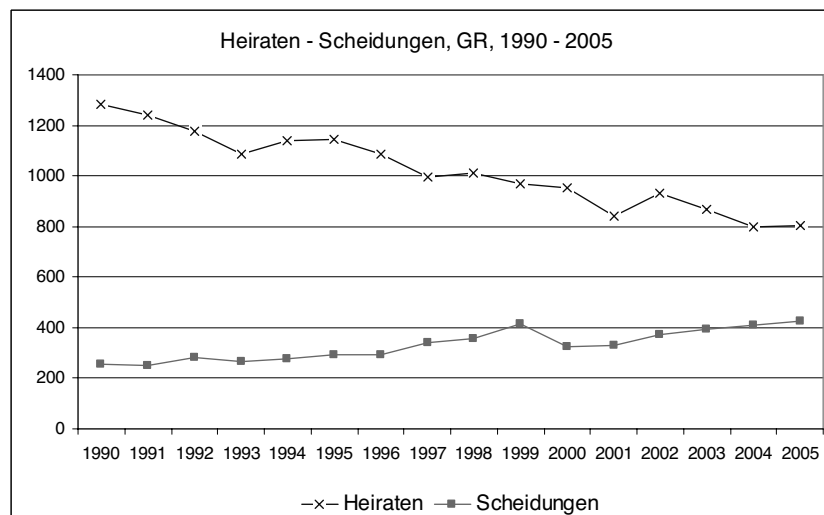


Abbildung 12: Anzahl Heiraten und Scheidungen in Graubünden, BEVNAT, BfS

Es ist tendenziell eine Annäherung der Heirats- und Scheidungszahlen festzustellen. Der Anstieg der Zahl der Scheidungen im Jahre 1999 ist auf das Bestreben zurückzuführen, laufende Scheidungsverfahren noch vor dem In-Kraft-Treten des neuen Scheidungsrechts per 1. Januar 2000 abzuschliessen. Dieser Umstand wiederum hat nach dem In-Kraft-Treten des neuen Scheidungsrechts zu einem vorübergehenden Rückgang der Scheidungen geführt.

Im Jahr 2005 waren bei 424 Scheidungen 363 unmündige Kinder in Graubünden betroffen. Diese Zahl weist eine steigende Tendenz auf.

3. Familie und Bildung

Die unten stehende Abbildung zeigt, unterteilt nach Schulabschlüssen, die Anzahl Kinder von Frauen, die im Jahre 2000 zwischen 65 und 69 Jahren beziehungsweise zwischen 40 und 44 Jahre alt waren.

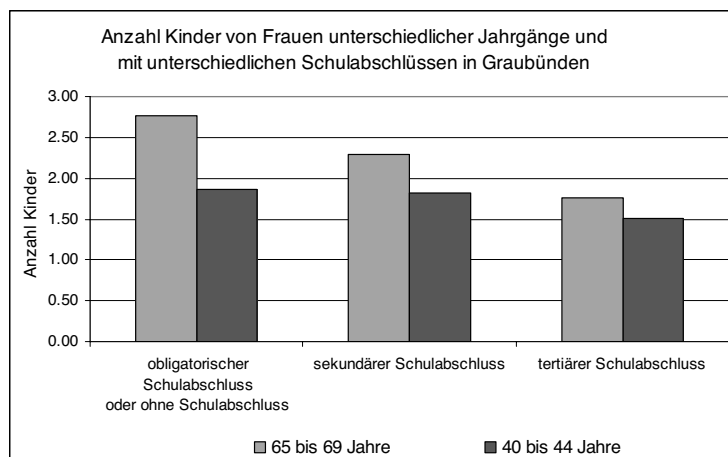


Abbildung 13: Anzahl Kinder von Frauen (Jg. 1930–1959) nach unterschiedlichen Schulabschlüssen, VZ, BfS

Sowohl Frauen, welche bei der Ermittlung der Daten zwischen 65 und 69 Jahre alt waren, als auch Frauen, welche bei der Datenerfassung zwischen 40 und 44 Jahre alt waren, wiesen ohne obligatorischen und mit obligatorischem Schulabschluss ohne weiterführende Ausbildung eine höhere Kinderzahl auf als Frauen, welche über eine weiterführende Ausbildung verfügen. Dies ist wohl damit zu erklären, dass Frauen mit einem höheren Abschluss tendenziell weniger auf ihre berufliche Karriere verzichten wollen. Interessant ist,

dass im Gegensatz zu früher die Kinderzahl heute nur noch beschränkt vom Bildungsniveau abhängig ist.

Aufschlussreich ist – auch wenn die Aussagekraft der Umfrage aufgrund ihres Alters etwas zu relativieren ist – die nach Aus- und Weiterbildung unterschiedliche Ausprägung der gewünschten und der realisierten Kinderzahl der Frauen. Die folgende Abbildung, welche aus einer Umfrage des BfS stammt, ist ein Abbild der gesamten Schweiz.

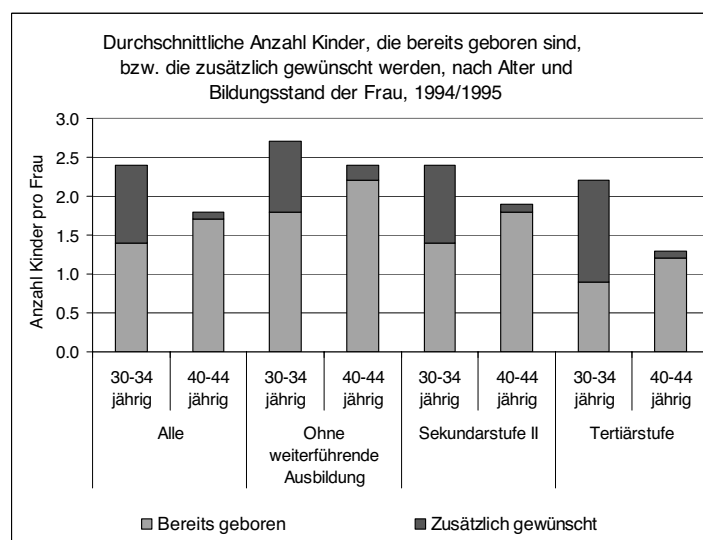


Abbildung 14: Gewünschte und tatsächlich geborene Kinder, BfS/Mikrozensus Familie, 1994/1995

(Anmerkung: Sekundarstufe II = Berufsausbildung, Abschluss einer Maturitätsschule, einer Berufsschule, einer Diplommittelschule oder eines Lehrerseminars; Tertiärabschluss: Universität, Hochschule, Fachhochschule, Höhere Fachschule etc.)

Unabhängig von der jeweiligen Ausbildung der Frau ist der Wunsch nach weiteren Kindern insbesondere bei den 30–34-jährigen Frauen vorhanden. Jedoch wird die gewünschte Kinderzahl von kaum einer Frau realisiert. Frauen ohne nachobligatorische Schulbildung wiesen in den Jahren 1994/1995 die höchste Kinderzahl auf und realisierten die höchste Quote der gewünschten Kinder. Die Abweichung zwischen gewünschter und realisierter Kinderzahl ist bei Frauen mit einer Ausbildung auf der Tertiärstufe am grössten. Frauen mit einer höheren Ausbildung engagieren sich in aller Regel stärker im Beruf und sind entsprechend vielfach weniger bereit, zulasten der beruflichen Aktivität familiäre Verpflichtungen einzugehen.

Auch bei der Nutzung von Weiter- und Fortbildungsangeboten zeigen sich gesellschaftsspezifische Unterschiede. Männer bilden sich karrierebewusster weiter als Frauen. Weiter- und Fortbildungsangebote werden vorwiegend zwischen dem 25. und 35. Lebensjahr besucht. In diesem Alter betreuen viele Frauen zu Hause kleine Kinder, weshalb sie diese Angebote nur bedingt nutzen können.

4. Familie und Erwerbstätigkeit

Das BfS hat die Erwerbsquote der Frauen für den Kanton Graubünden anhand der Volkszählungsdaten 2000 nach unterschiedlichem Bildungsstand und Alter der Kinder untersucht.

Frauen mit älteren Kindern weisen wie erwartet höhere Erwerbsquoten auf als solche mit jüngeren Kindern. Die höchste Erwerbsquote mit Kindern im Vorschulalter weisen Frauen auf, welche einen tertiären Berufsabschluss vorweisen können (68.4%). Ein möglicher Grund dafür ist die gute Ausbildung und damit verbunden das Ziel der Selbstverwirklichung im Beruf. Bei Müttern ohne Ausbildung fällt die Erwerbsquote höher aus als bei solchen mit einem Abschluss der Sekundarstufe I oder II. Die hohe Erwerbsquote begründet sich in dieser Kategorie wohl mit der zwingend notwendigen Beschaffung von (zusätzlichen) finanziellen Mitteln.

Die nachfolgende Abbildung zeigt auf, wie unterschiedlich der Beschäftigungsgrad der 20–49-jährigen Frauen je nach Familiensituation ausfällt.

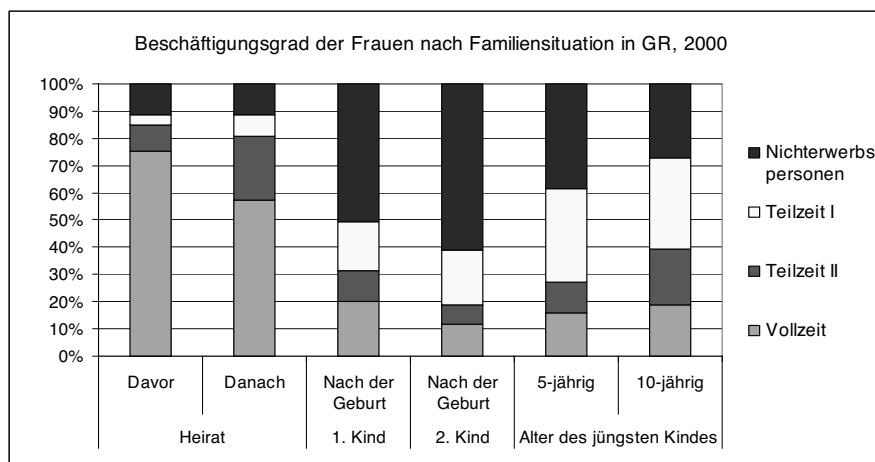


Abbildung 15: Beschäftigungsgrad der 20–49-jährigen Frauen nach Familiensituation, VZ, BfS

(Anmerkung: Vollzeit: >89%, Teilzeit II: 50–89%, Teilzeit I: 1–49%)

Ca. 20% der vollzeitlich erwerbstätigen Frauen reduzieren ihre Erwerbstätigkeit nach der Heirat und konzentrieren sich auf Teilzeitarbeit. Nach der Geburt des ersten beziehungsweise des zweiten Kindes nimmt der Anteil der nichterwerbstätigen Frauen stark zu. 60% der Mütter mit zwei Kindern gehen keiner Erwerbsarbeit mehr nach. Wenn die Kinder älter werden, nehmen viele Frauen meist teilszeitlich wieder eine Erwerbstätigkeit auf. 70% der Frauen, welche ein 10-jähriges Kind haben, gehen einer Voll- oder Teilzeitbeschäftigung nach.

Die nachfolgende Abbildung zeigt, dass die Geburt eines Kindes an der Erwerbsituation des Vaters kaum etwas ändert, während die Mutter ihren Beschäftigungsgrad deutlich reduziert.

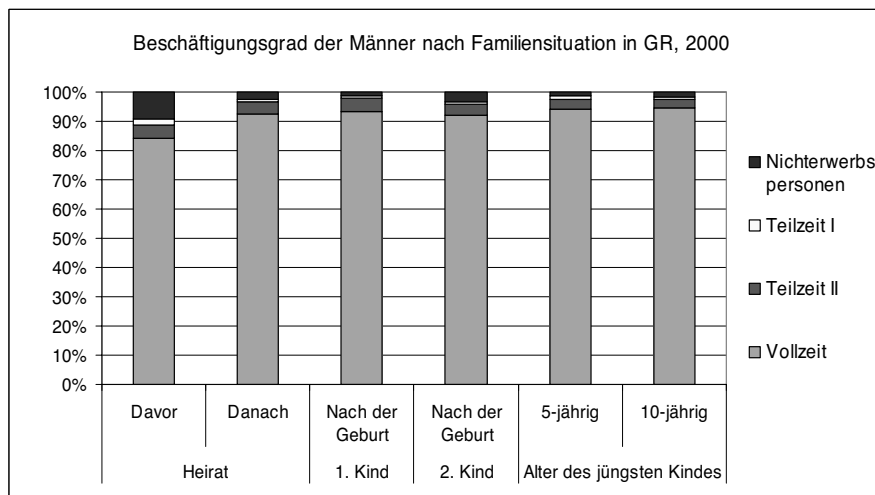


Abbildung 16: Beschäftigungsgrad der 20–49-jährigen Männer nach Familiensituation, VZ, BfS

Der Zeitvergleich der Teilzeiterwerbsquote der Bündnerinnen von 1980–2000 zeigt folgendes Bild.

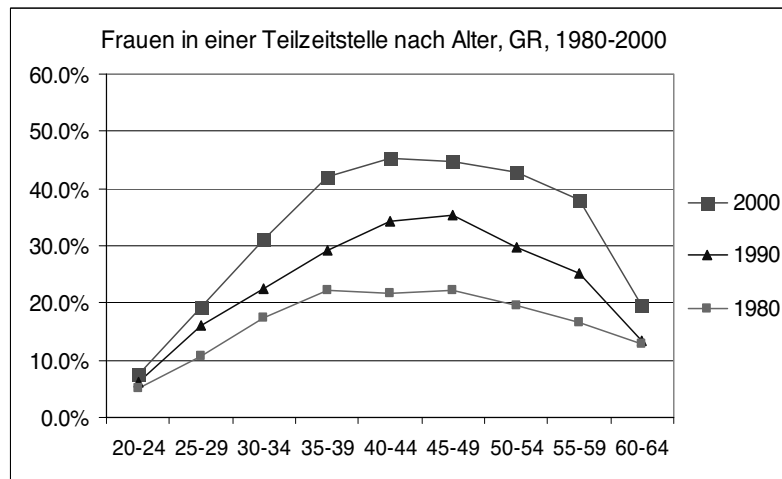


Abbildung 17: Teilzeitstellenvergleich der Bündnerinnen nach Alter, VZ, BfS

Gut 20% der Frauen zwischen 35 und 49 Jahren sind im Jahre 1980 einer Teilzeitstelle nachgegangen. 20 Jahre später arbeiteten in der gleichen Altersklasse etwa doppelt so viele Frauen teilzeitlich. Eine Zunahme der Teilzeiterwerbsquote erfolgte in allen Altersklassen. Eine solche Entwicklung der Quote lässt sich bei Frauen mit Vollzeitenerwerbstätigkeit nicht feststellen.

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der verschiedenen Erwerbsmodelle in Graubünden auf.

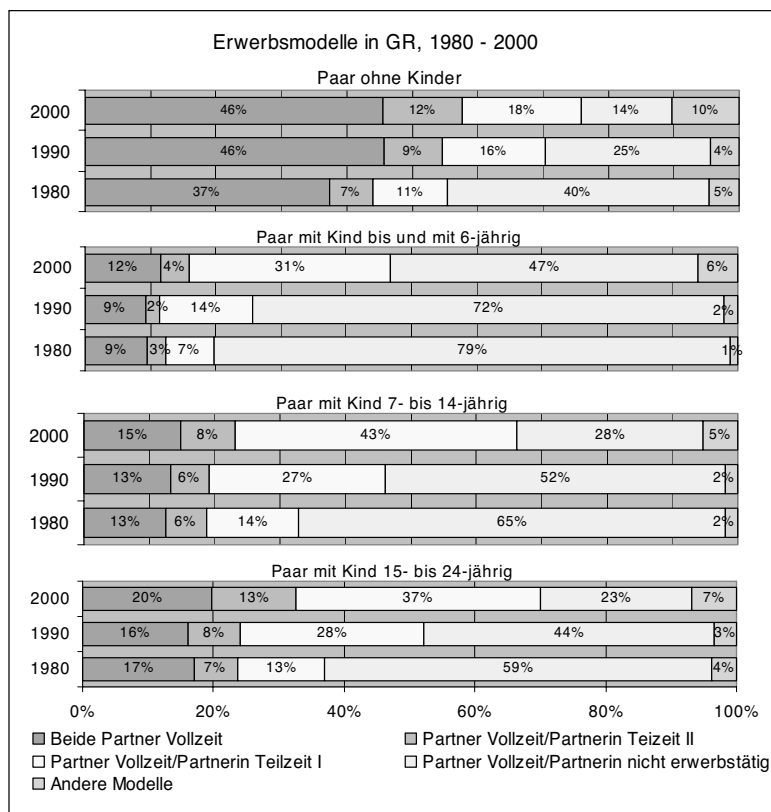


Abbildung 18: Erwerbsmodelle in Graubünden, VZ, BfS

(Anmerkung: Vollzeit: > 89%, Teilzeit II: 50–89%, Teilzeit I: 1–49%)

Über alle Familienkonstellationen hinweg ist festzustellen, dass die Erwerbstätigkeit der Frauen (seien es nun Voll- oder Teilzeitstellen) zugenommen hat und der Anteil der nichterwerbstätigen Frauen gesunken ist. Als dominantes Erwerbsmodell bei Paaren mit Kindern im Alter von 7 bis 24 Jahren kann heute die Kombination von teilzeitlich erwerbstätigen Müttern und vollzeitlich erwerbstätigen Vätern angesehen werden. Sind Kinder im Vorschulalter betroffen, überwiegt nach wie vor (mit 47%) das «Alleinverdienermodell». Der Vater ist vollzeitlich erwerbstätig, die Mutter ist für die Haus- und Familienarbeiten zuständig. Gegenüber 1980 und 1990 hat das Alleinverdienermodell jedoch markant abgenommen.

Die Doppelbelastung von Familie und Erwerbstätigkeit wird nach wie vor fast ausschliesslich von den Frauen getragen. Bei Frauen, insbesondere

bei Müttern, sind Erwerbsunterbrechungen und Pensumsreduktionen normal.

Frauen wenden entsprechend deutlich mehr Zeit für unbezahlte Haus- und Familienarbeit auf als Männer. Diese unbezahlte Haus- und Familienarbeit wird von der Gesellschaft oft als selbstverständliche Leistung der Frauen betrachtet. Bei einer Arbeitsanstellung werden im Bereich der Betreuung und Erziehung der Kinder sowie der Familienorganisation erbrachte Leistungen meist nicht berücksichtigt. Die Regierung hat in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeberin in Art. 17 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (BR 170.410) in Anerkennung der durch die familiäre Tätigkeit erworbenen Kompetenzen festgelegt, dass die Wahrnehmung von Familienaufgaben bei der Festlegung des Anfangslohnes angemessen anzurechnen ist.

5. Familie und Arbeitslosigkeit

Die Arbeitslosigkeit von Personen im Alter von 25 bis 54 Jahren (Forschungsanlage des BfS) ergibt für das Jahr 2000 – aufgeteilt nach Frauen und Männern in unterschiedlichen Familienformen – folgendes Bild.

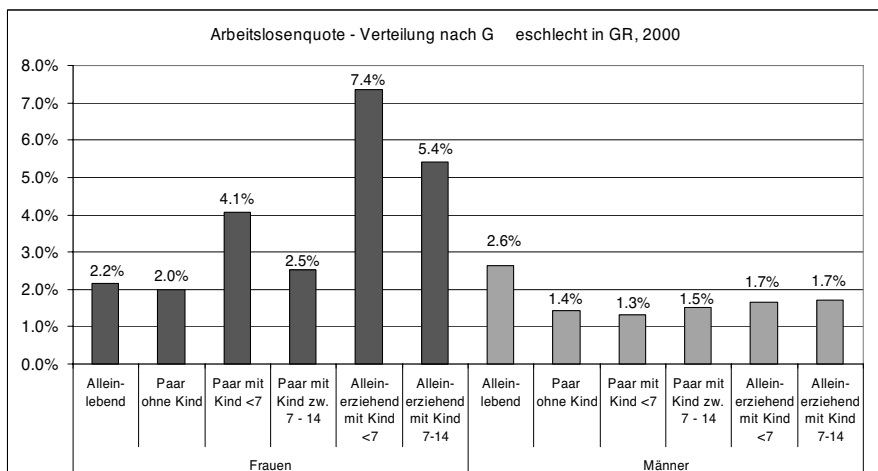


Abbildung 19: Arbeitslose – Verteilung nach Geschlecht in GR, VZ, BfS

Frauen wiesen im Jahre 2000 eine höhere Arbeitslosenquote als Männer auf. Eine Ausnahme bilden einzig allein lebende Frauen. Bei der Auflösung einer Familie zeigt sich deutlich, wie sehr die Existenzsicherung von Frauen immer noch vom traditionellen Ein-Ernährermodell (Mann ist erwerbstätig,

Frau arbeitet im Haushalt) geprägt ist. Markant ist die höhere Arbeitslosenquote bei den allein erziehenden Frauen. Dabei wären gerade sie oft aus finanziellen Gründen auf eine Erwerbstätigkeit angewiesen. Grund für die hohe Arbeitslosenquote bei allein erziehenden Frauen ist vermutlich die beschränkte Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt aufgrund der Betreuungspflichten. Zudem ist anzunehmen, dass sich allein erziehende Frauen eher auf dem Arbeitsamt melden als dies verheiratete Mütter tun.

6. Familie und Finanzen

In diesem Kapitel werden die Resultate einer Analyse des frei verfügbaren Einkommens verschiedener Haushaltsformen im Kanton Graubünden dargestellt. Anschliessend wird der Frage nachgegangen, wie viele Familien sich im Kanton Graubünden unter einer von der Regierung definierten Armutsgrenze befinden.

Das frei verfügbare Einkommen der Bevölkerung im Kanton Graubünden wurde vom Sozialamt im Jahre 2005 aufgrund der damals verfügbaren Steuerstatistik des Jahres 2002 ermittelt. Aufgrund des grossen Aufwands musste auf eine Aktualisierung der Steuerzahlen verzichtet werden.

Das frei verfügbare Einkommen ist dasjenige Einkommen, mit dem die alltäglichen Verbrauchsaufwendungen eines Haushaltes und die Wohnkosten zu bestreiten sind. Dieses Einkommen lässt zuverlässigere Aussagen zur finanziellen Situation der Familie zu als das Nettoeinkommen. Die Fixkosten wie z.B. Krankenkassenprämien, Steuern und Abzüge, welche mit der Haushaltsgrösse und -form nur teilweise korrelieren, werden zur Ermittlung des frei verfügbaren Einkommens vom Nettoeinkommen abgezogen. Der Einfachheit halber wird im Folgenden nur noch vom frei verfügbaren Einkommen gesprochen, ohne nochmalige Angabe, wie dieses berechnet wurde. Ein Vergleich der nachfolgenden Daten mit anderen Studien ist nur beschränkt möglich, da diese nicht auf denselben Berechnungen aufgebaut sind.

Aufgrund der Daten der kantonalen Steuerverwaltung lassen sich nicht alle Haushaltsformen eindeutig abgrenzen. Bei den allein Erziehenden kann die Unterscheidung zwischen allein Erziehenden mit Partner (Konkubinatspaare) und solchen ohne Partner nicht vorgenommen werden. Zudem ist es bei den allein Stehenden nicht möglich festzustellen, ob sie Ergänzungsleistungen beziehen, da diese nicht steuerpflichtig sind. Die Armutsquoten in Ziffer 6.3 müssen deshalb bei den allein Erziehenden und den allein Stehenden etwas relativiert werden.

6.1. Berechnung des frei verfügbaren Einkommens

Die Berechnung des frei verfügbaren Einkommens ist in der folgenden Übersicht dargestellt.

Frei verfügbares Einkommen		
	Total Einkünfte	Sozialleistungen bzw. Leistungen der Sozialhilfe sind in den Einkünften nicht einbezogen. Die steuerlich nur zu 80% erfassten Renten werden auf 100% hochgerechnet ⁶ .
minus	Total Abzüge	Berufsauslagen (effektive Kosten oder Pauschale), Schuldzinsen, Unterhaltsbeiträge, Rentenleistungen Beiträge an AHV/IV/ALV/EO sowie obligatorische Unfallversicherung (alles effektive Kosten), Versicherungsprämien (Maximalabzug)
=	Nettoeinkommen	
minus	Zusätzliche Abzüge	Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten (effektive Kosten abzüglich Selbstbehalt)
=	Reineinkommen	
plus	Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien	Maximalabzug
minus	Prämien Kranken- und Unfallversicherungen	Effektive Kosten, abzüglich IPV
minus	Prämien Lebensversicherungen	Effektive Kosten
minus	Abzug bei auswärtiger Ausbildung der Kinder	Maximalabzug
minus	Abzug für Kinderbetreuung durch Dritte	Maximalabzug
minus	veranlagte Kantonssteuer	
minus	veranlagte Gemeindesteuer	(inklusive Kirchensteuer)
minus	veranlagte Bundessteuer	
=	Frei verfügbares Einkommen	

Tabelle 5: Frei verfügbares Einkommen

⁶ Renten, Pensionen und Ruhegehälter von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) sind, sofern sie bis 31.12.2001 zu laufen begonnen haben und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 1.1.1987 bereits bestand, zu 80% steuerbar, vorausgesetzt der Steuerpflichtige hat mindestens 20% der gesamten Beitragsleistungen selbst erbracht. Alle übrigen Renten der Säule 2 sind grundsätzlich zu 100% steuerbar.

6.2. Verteilung des frei verfügbaren Einkommens

Die folgenden Abbildungen unterscheiden das frei verfügbare Einkommen von Ehepaaren, allein Erziehenden und allein Stehenden, wobei SchülerInnen, StudentInnen sowie in Ausbildung Stehende nicht berücksichtigt sind.

Die Verteilung des frei verfügbaren Einkommens von verheirateten Paaren ohne Kinder und solchen mit Kindern unterscheidet sich nicht wesentlich. Die meisten Ehepaare verfügen (unabhängig von der Kinderzahl) über ein frei verfügbares Einkommen zwischen Fr. 50'000.– und Fr. 59'999.–.

Beim frei verfügbaren Einkommen zwischen Fr. 30'000.– und Fr. 39'999.– sind, was überraschen mag, überdurchschnittlich viele Paare ohne Kinder und ab Fr. 50'000.– überdurchschnittlich viele Paare mit Kindern anzutreffen.

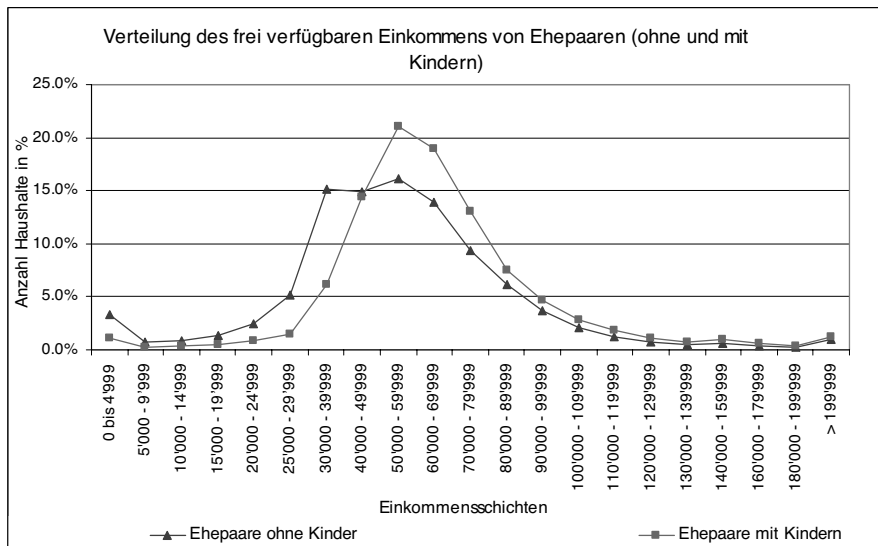


Abbildung 20: Verteilung des frei verfügbaren Einkommens von Ehepaaren (ohne und mit Kindern)

Bei den allein Erziehenden liegt das frei verfügbare Einkommen im Durchschnitt deutlich tiefer als bei Ehepaaren mit Kindern.

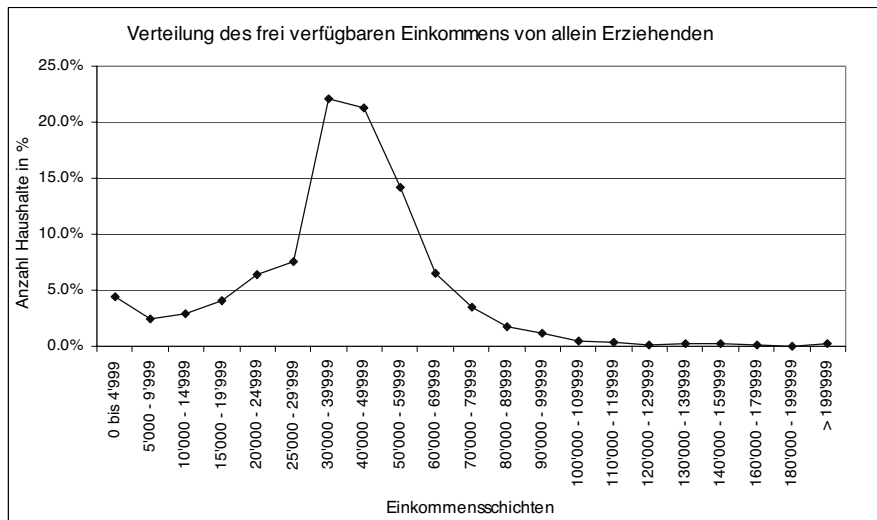


Abbildung 21: Verteilung des frei verfügbaren Einkommens von allein Erziehenden

Die Erklärung für diese Einkommensverteilung ist darin zu suchen, dass allein Erziehende Kinderbetreuungsaufgaben und Erwerbstätigkeit verbinden müssen und deshalb in den meisten Fällen nur einer teilzeitlichen Arbeit nachgehen können. Das Ergebnis ist etwas zu relativieren, da in der Zahl der allein Erziehenden auch Konkubinatspaare enthalten sind. Aus erhebungstechnischen Gründen konnte keine Unterteilung in allein Erziehende ohne Partner und solche mit Partner vorgenommen werden.

Das frei verfügbare Einkommen liegt bei den allein Stehenden etwas tiefer als bei den allein Erziehenden. Der grösste Prozentsatz der allein Stehenden verfügt über ein Einkommen zwischen Fr. 30'000.- bis Fr. 39'999.-.

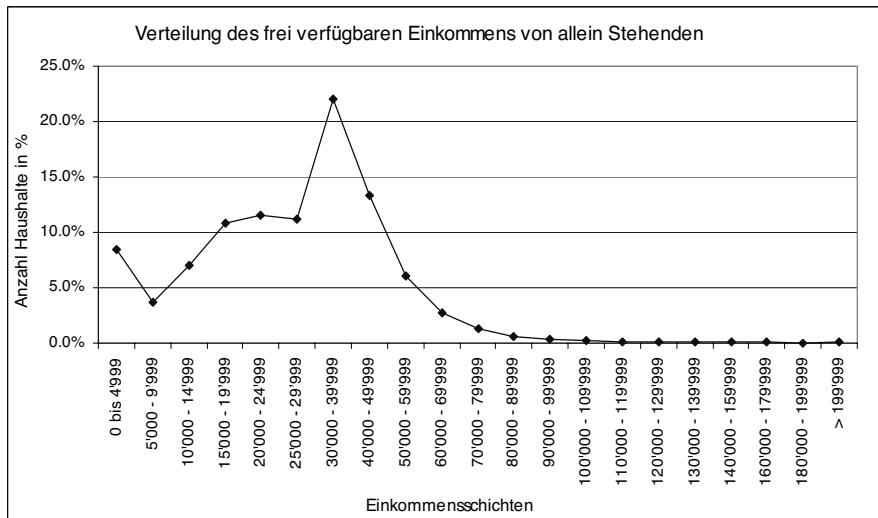


Abbildung 22: Verteilung des frei verfügbaren Einkommens von allein Stehenden

Die höhere Quote der Haushalte von allein Stehenden bei den tieferen Einkommensschichten erstaunt nur teilweise, sind doch darin, da die Ergänzungsleistungen nicht versteuert werden müssen, auch allein stehende EL-Bezüger enthalten.

6.3. Ermittlung der Armutsquoten von Familien und Einpersonen-Haushalten

Aufgrund der in jüngerer Zeit immer wieder vertretenen These, Kinder bedeuteten ein Armutsrisiko, soll der Versuch unternommen werden herauszufinden, wie viele Familien beziehungsweise Haushalte im Kanton Graubünden unter der Armutsgrenze leben.

Zur Berechnung der Armutsquote muss vorerst eine Armutsgrenze definiert werden. Dafür gibt es keine eindeutigen Kriterien. Für die vorliegende Analyse wurde die Armutsgrenze anhand des Grundbedarfs der Sozialhilfe für den Lebensunterhalt sowie anhand normierter Mietkosten ermittelt. Der Grundbedarf wurde nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) vom März 2005 berechnet. Für die Kalkulation der Wohnungskosten wurden die maximal anerkannten Mietzinsansätze für Sozialhilfebezüger der Stadt Chur um 10% reduziert, da in Chur die Mietkosten höher liegen als im Kantonsdurchschnitt. Die Krankenkassenprämien wurden

für die Definition der Armutsgrenze nicht berücksichtigt, da diese Kosten, abzüglich die Verbilligung der Krankenkassenprämien, in der Steuererklärung von den Einkünften abgezogen werden können und damit im frei verfügbaren Einkommen berücksichtigt sind.

Je nach Haushaltsgrösse und Anzahl Kinder ergeben sich unterschiedliche Armutsgrenzen (siehe die Spalte «TOTAL» pro Jahr). Liegt das frei verfügbare Einkommen unter dieser Grenze, gilt der betreffende Haushalt für die nachfolgenden Berechnungen als arm. Die Armutsquote zeigt den Anteil der bedürftigen Familien an der Gesamtbevölkerung beziehungsweise innerhalb der jeweiligen Bevölkerungsgruppe.

Armutsgrenze - Kanton Graubünden (SKOS-Richtlinien 2005)

Verheiratete Paare	Grundbedarf pro Monat	Grundbedarf pro Jahr	Miete pro Monat	Miete pro Jahr	TOTAL pro Jahr (gerundet)	TOTAL pro Monat
2 Personen (ohne Kinder)	1'469	17'626	900	10'800	28'400	2'370
3 Personen (2 Erwachsene, 1 Kind)	1'786	21'427	1'080	12'960	34'400	2'870
4 Personen (2 E., 2 K.)	2'054	24'653	1'260	15'120	39'800	3'320
5 Personen (2 E., 3 K.)	2'323	27'878	1'440	17'280	45'200	3'770
6 Personen (2 E., 4 K.)	2'592	31'104	1'620	19'440	50'500	4'210
7 Personen (2 E., 5 K.)	2'861	34'330	1'620	19'440	53'800	4'480
8 Personen (2 E., 6 K.)	3'130	37'558	1'620	19'440	57'000	4'750
9 Personen (2 E., 7 K.)	3'399	40'786	1'620	19'440	60'200	5'020
10 Personen (2 E., 8 K.)	3'668	44'014	1'620	19'440	63'500	5'290
11 Personen (2 E., 9 K.)	3'937	47'242	1'620	19'440	66'700	5'560
>11 Personen (2 E., >9 K.)	4'206	50'470	1'620	19'440	69'900	5'830

Allein Erziehende	Grundbedarf pro Monat	Grundbedarf pro Jahr	Miete pro Monat	Miete pro Jahr	TOTAL pro Jahr	TOTAL pro Monat
2 Personen (1 Erwachsene, 1 Kind)	1'469	17'626	1'080	12'960	30'600	2'550
3 Personen (1 E., 2 K.)	1'786	21'427	1'260	15'120	36'500	3'040
4 Personen (1 E., 3 K.)	2'054	24'653	1'440	17'280	41'900	3'490
5 Personen (1 E., 4 K.)	2'323	27'878	1'620	19'440	47'300	3'940
6 Personen (1 E., 5 K.)	2'592	31'104	1'620	19'440	50'500	4'210
7 Personen (1 E., 6 K.)	2'861	34'330	1'620	19'440	53'800	4'480
>7 Personen (1 E., >6 K.)	3'130	37'558	1'620	19'440	57'000	4'750

Einpersonen-Haushalte	Grundbedarf	Grundbedarf	Miete	Miete	TOTAL pro Jahr	TOTAL pro Monat
1 Person	960	11'520	630	7'560	19'100	1'590

Tabelle 6: Armutsquoten nach Haushaltsgrösse in Graubünden

Bei der Ermittlung der Armutsquote stellt sich die Frage, in welcher Höhe das Vermögen dem frei verfügbaren Einkommen zuzuschlagen ist, d.h. in welchem Umfang ein Vermögensverzehr in die Berechnungen einzubeziehen ist. Im Hinblick auf die Diskussion über den familienpolitischen Handlungsbedarf wurden Berechnungen mit einem Einbezug von 100% des Reinvermögens und mit einem solchen von 15% des Reinvermögens durchgeführt.

SchülerInnen, StudentInnen sowie in Ausbildung Stehende wurden, soweit sie als autonome Steuersubjekte erkennbar sind, in die nachfolgenden Berechnungen nicht einbezogen, da der grösste Teil dieser Personengruppen lediglich über einen beschränkten Zeitraum mit geringem Einkommen auskommen muss. Sie sind jedoch als Bestandteil der Familie bei der Berechnung der Armutsgrenze einbezogen worden.

Die folgenden Abbildungen zeigen die Anzahl Haushalte auf, die unter die

Anzahl Haushalte (absolut) pro Haushaltsstruktur unter der Armutsgrenze

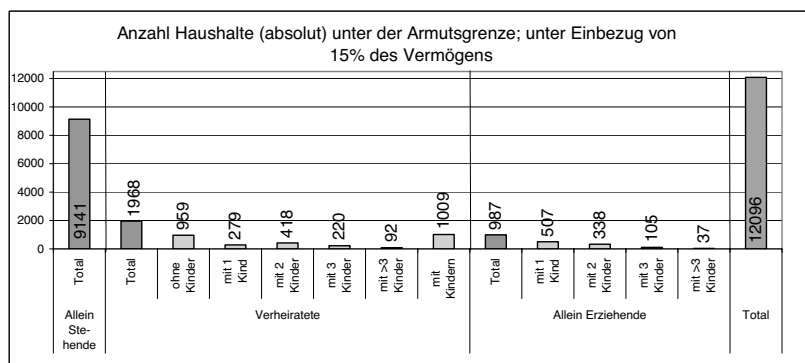
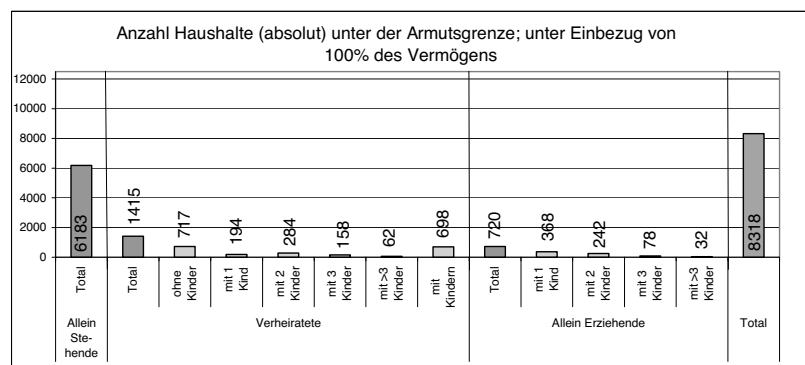


Abbildung 23: Anzahl bedürftige Haushalte (absolut) in GR mit 100% beziehungsweise 15% Einbezug des Vermögens

Anteil Haushalte (in %) pro Haushaltsstruktur unter der Armutsgrenze

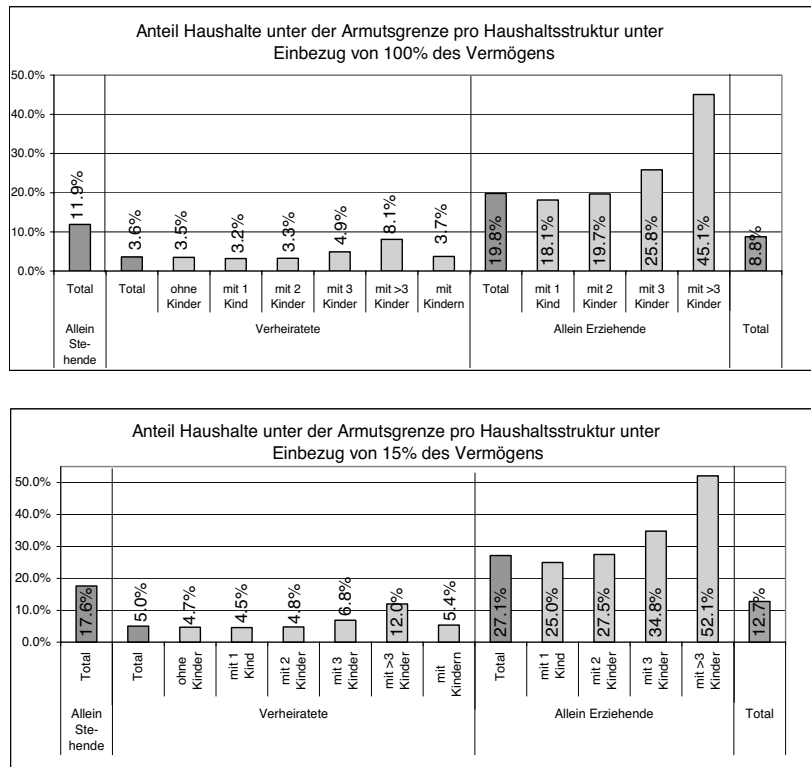


Abbildung 24: Anzahl bedürftige Haushalte (in %) in GR mit 100% beziehungsweise 15% Einbezug des Vermögens

definierte Armutsgrenze zu liegen kommen. Dabei werden einerseits die Anzahl der Haushalte der allein Stehenden, das Total der verheirateten Paare, das Total der allein Erziehenden sowie das Total der Haushalte ausgewiesen. Die Familienformen «Verheiratete» und «allein Erziehende» werden weiter nach der Anzahl der Kinder unterteilt. In der Gruppe der allein Stehenden sind auch EL-Bezüger enthalten. Ergänzungsleistungen müssen nicht versteuert werden. Die Zahlen der Haushalte von allein Stehenden sind entsprechend etwas zu relativieren.

Bei vollständigem Einbezug des Reinvermögens⁷ (100% Vermögensverzehr während eines Jahres) befinden sich rund 8'300 Haushalte oder 8.8% der Haushalte im Kanton Graubünden unter der Armutsgrenze. Bei einem Vermögensverzehr von nur 15% (entspricht der Regelung bei den Ergänzungsleistungen der IV⁸) befinden sich rund 12'000 Haushalte unter der festgelegten Armutsgrenze, was 12.7% aller Haushalte entspricht.

In dem der Berechnung der armutsbetroffenen Haushalte zu Grunde gelegten Steuerjahr 2002 bezogen rund 2.9% der Haushalte materielle Sozialhilfe (inkl. Alimentenbevorschussung), was rund 2'246 Fällen entspricht. Diese Zahl kann nicht direkt mit der aus den Zahlen der Steuerveranlagungen ermittelten Armutsquote verglichen werden, weil die Unterstützungseinheit für die Sozialhilfebemessung nicht in jedem Fall der für die Besteuerung massgebenden Einheit entspricht.

Auch wenn die Festlegung und Berechnung der Armutsquoten mit einigen Unsicherheiten und Annahmen behaftet ist, ist doch davon auszugehen, dass eine nicht unerhebliche Zahl von Haushalten keine Sozialhilfe bezieht, obwohl sie bei den heute geltenden Ansätzen der Sozialhilfe rein rechnerisch ohne Berücksichtigung der konkreten Lebenslage Anspruch auf materielle Unterstützung hätte. Die Schätzungen der Nichtbezugsquoten schwanken in der Literatur zwischen 45% und 86% (vgl. Robert E. Leu, Stefan Burri, Tom Priester, 1997).

Feststellen lässt sich, dass Haushalte von verheirateten Personen, welche mehr als drei Kinder umfassen, überdurchschnittlich arm sind. 3.6% (bei 100% Vermögensverzehr) oder 5% (bei 15% Vermögensverzehr) der Ehepaare finden sich unter der festgelegten Armutsgrenze. Mit jedem Kind nimmt der Anteil der Haushalte unter der Armutsgrenze zu. Ein möglicher Grund dafür ist wohl, dass ein Ehepartner die (grosse Anzahl) Kinder betreut und somit das Einkommen des anderen Ehepartners für mehrere Personen reichen muss.

Die Armutsquote von allein Erziehenden ist unter Vorbehalt möglicher Konkubinatspartner, welche ein weiteres Einkommen in die Familie einbringen, rund fünfmal so hoch wie diejenige von verheirateten Eltern und fast doppelt so hoch wie die Armutsquote der allein Stehenden. Die hohe Armutsquote von allein Erziehenden ist zumindest teilweise in der Unvereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit begründet.

Das Bild, dass allein Stehende besonders stark von Armut betroffen sind, ist zu differenzieren, da viele Rentner, welche AHV und/oder IV beziehen,

⁷ Vor Abzug der Vermögensfreibeträge.

⁸ Gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sind 1/15, bei Altersrentnern 1/10 des Reinvermögens als Einkommen anzurechnen.

zusätzlich Ergänzungsleistungen erhalten. Die Ergänzungsleistungen müssen nicht versteuert werden. Somit verfügen allein Stehende mit Ergänzungsleistungen über mehr «frei verfügbares Einkommen» als aus den Steuerdaten ersichtlich ist. Gemäss Angaben der Sozialversicherungsanstalt Graubünden waren per 1. Januar 2006 von den 4'105 EL-Bezüglern im Kanton 3'657 allein stehend.

Legt man den Fokus bei der Armutsgrenze auf die betroffenen Kinder in Familien, welche unter der festgelegten Armutsgrenze zu finden sind, ergeben sich folgende Resultate: Je nach Einbezug des Vermögens zum frei verfügbaren Einkommen sind 2'728 Kinder (100% Vermögensverzehr) oder 3'829 Kinder (15% Vermögensverzehr) im Kanton Graubünden von Armut betroffen. Somit sind je nach Einbezug des Vermögens zwischen 6.5 und 9.1% aller Kinder in Graubünden von Armut betroffen. Dabei steigt insbesondere bei allein Erziehenden die Wahrscheinlichkeit, in Armut zu leben, mit wachsender Kinderzahl an.

Die Daten lassen sich mit keiner gesamtschweizerischen statistischen Auswertung vergleichen, da keine Vergleichsdaten mit gleicher Berechnungsbasis vorliegen.

IV. FAMILIENPOLITISCHE INSTRUMENTE AUF BUNDESEBENE

Die familienpolitischen Instrumente auf Bundesebene sind praktisch ausschliesslich finanzieller Natur. Im Vordergrund stehen die nachfolgend aufgeführten Instrumente.

1. Familie und Finanzen

1.1. Abzüge und Tarife der direkten Bundessteuer für Familien

Auf Bundesebene gilt nach bisheriger Rechtsprechung für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, gegenüber allein Stehenden ein vor allem in den unteren Einkommenskategorien deutlich tieferer Steuertarif (Art. 36 Abs. 2 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, DBG, SR 642.11).

Zudem können für minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder und für unterstützungsbedürftige Personen Sozialabzüge geltend gemacht werden.

- Zweiverdienerabzug: Gemäss Art. 212 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 der Verordnung über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die natürlichen Personen bei der direkten Bundessteuer (VKP, SR 642.119.2) können Ehepaare (indexiert) Fr. 7'600.– des zweitverdienenden Ehegatten abziehen.
- Abzug für minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder: Gemäss Art. 213 Abs. 1 lit. a DBG in Verbindung mit Art. 7 a VKP kann für den Unterhalt von minderjährigen oder in Ausbildung stehenden Kindern ein Abzug von (indexiert) Fr. 6'100.– vorgenommen werden.
- Abzug für unterstützungsbedürftige Personen: Gemäss Art. 213 Abs. 1 lit. b DBG in Verbindung mit Art. 7 b VKP kann jeder Steuerpflichtige für von ihm unterhaltene, unterstützungsbedürftige Personen, an deren Unterhalt er mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt, einen Unterstützungsabzug von (indexiert) Fr. 6'100.– geltend machen.

Über die aktuelle Diskussion zur Familienbesteuerung auf Bundesebene gibt Kapitel V. 3. Auskunft.

1.2. Familienzulagen in der Landwirtschaft

Obschon der Bund eine umfassende Kompetenz besitzt, Vorschriften über Familienzulagen zu erlassen (Art. 116 Abs. 2 BV; SR 101), gibt es bis heute keine umfassende Bundesregelung.

Eine harmonisierte Regelung der Familienzulagen besteht lediglich im Bereich der Landwirtschaft (Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG; SR 836.1)).

Die Zulagen in der Landwirtschaft belaufen sich pro Monat auf:

- | | | |
|--------------------------------------|----------------|-----------|
| – für die ersten beiden Kinder: | im Talgebiet: | Fr. 175.– |
| | im Berggebiet: | Fr. 195.– |
| – für das 3. und jedes weitere Kind: | im Talgebiet: | Fr. 180.– |
| | im Berggebiet: | Fr. 200.– |

Anspruch auf Familienzulagen haben selbstständige Kleinbäuerinnen und -bauern, die haupt- oder nebenberuflich in der Landwirtschaft tätig sind, selbstständige Äplerinnen und Äpler sowie Personen, die unselbstständig in einem landwirtschaftlichen Betrieb arbeiten. Die Familienzulagen sind für haupt- und nebenberufliche Kleinbäuerinnen und -bauern einkommensabhängig. Sie haben nur Anspruch auf Zulagen, wenn ihr reines Einkommen Fr. 30'000.– nicht übersteigt. Diese Einkommensgrenze erhöht sich pro Kind

um Fr. 5'000.–. Wird die Einkommensgrenze lediglich um Fr. 3'500.– überschritten, werden zwei Drittel der Zulagen ausbezahlt. Bei einer Überschreitung der Einkommensgrenze zwischen Fr. 3'500.– und Fr. 7'000.– wird noch ein Drittel der Zulagen ausbezahlt.

1.3. Mutterschaftsentschädigung

Gemäss der am 1. Juli 2005 in Kraft getretenen Änderung des Gesetzes über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbssersatzgesetz; SR 834.11) erhalten angestellte und selbstständig erwerbstätige Frauen sowie Frauen, die gegen einen Barlohn im Betrieb ihres Ehemannes mitarbeiten, während den ersten 14 Wochen nach der Geburt ihres Kindes eine Mutterschaftsentschädigung von 80 % ihres Lohnes (maximal aber Fr. 72.– / Tag) ausgerichtet.

1.4. Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung

Das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung vom 4. Oktober 2002 (SR 861) hat die Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen zum Ziel. Das Impulsprogramm ist auf acht Jahre befristet (2003–2011). Das Parlament hat im Oktober 2002 für die ersten vier Jahre (1. Februar 2003 bis 31. Januar 2007) einen Verpflichtungskredit von Fr. 200 Mio. bewilligt. Beiträge werden für Kindertagesstätten während maximal zwei Jahren, für schulergänzende Angebote und für Strukturen für die Koordination der Betreuung in Tagesfamilien während maximal drei Jahren gewährt. Die Finanzierung pro Platz und Jahr darf zudem Fr. 5'000.– nicht übersteigen.

Das eidgenössische Departement des Innern hat den Vollzug und die Wirkung des Impulsprogramms zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Jahr 2005 evaluieren lassen. In der Evaluation über die Wirkungen der Anstossfinanzierung wurden keine systematischen Mängel festgestellt. Bei der «Impact-Evaluation» wurden drei Zielsetzungen auf ihre Erreichbarkeit untersucht: Die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit wurde erreicht. Die Impulswirkung zur Förderung neuer Angebote wurde trotz eines Nachfrageüberhangs an Plätzen nur ungenügend erreicht. Vielen Gesuchen konnte nicht entsprochen werden, weil sie die gesetzlichen Voraussetzungen, wie z.B. das Kriterium des Non-profit-Charakters oder die Schaffung neuer Plätze, nicht erfüllten. Es wird davon ausgegangen, dass das dritte Ziel – die Nachhaltigkeit der neu geschaffenen Betreuungsangebote – erreicht wurde.

Der Bundesrat hat den eidgenössischen Räten aufgrund der beiden Evaluationsberichte im März 2006 beantragt, das auf acht Jahre ausgelegte Impulsprogramm in den zweiten vier Jahren seiner Laufzeit weiterzuführen. Angesichts der Lage der Bundesfinanzen und der Tatsache, dass die erste Tranche nicht vollständig ausgeschöpft wurde, beantragte er für den zweiten Verpflichtungskredit (BBI 2006, S. 3367) lediglich Fr. 60 Mio. Der Nationalrat hat in der Junisession 2006 den Betrag auf Fr. 200 Mio. angehoben. Der Ständerat beschloss seinerseits in der Septembersession 2006 einen Betrag von Fr. 120 Mio. Der Nationalrat hat sich im Rahmen der Differenzbereinigung am 3. Oktober 2006 dem Ständerat angeschlossen.

V. AKTUELLE FAMILIENPOLITISCHE AKTIVITÄTEN AUF BUNDESEBENE

In diesem Kapitel werden die wichtigsten aktuellen familienpolitischen Aktivitäten auf Bundesebene aufgelistet.

1. Bundesgesetz über Familienzulagen

Das Ende März 2006 von den eidgenössischen Räten als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für faire Kinderzulagen!» von Travail.Suisse verabschiedete Bundesgesetz über Familienzulagen enthält Mindestansätze für die Kinder- und Ausbildungszulagen von 200 beziehungsweise von 250 Franken pro Kind und Monat. Selbstständig Erwerbende sind vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen. Der Vorstand von Travail.Suisse entschied Ende April 2006, die Volksinitiative «Für faire Kinderzulagen!» zurückzuziehen und sich für das vom Parlament beschlossene Familienzulagengesetz zu engagieren. Der Schweizerische Gewerbeverband hat am 13. Juli 2006 gegen das Gesetz das Referendum eingereicht. Das Referendum wurde von den Wirtschaftsorganisationen, insbesondere von der Fédération des Entreprises Romandes, vom Centre Patronal, vom Schweizerischen Arbeitgeberverband sowie von Economisuisse unterstützt. Das Volk wird am 26. November 2006 über das Bundesgesetz abstimmen.

2. Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen für Familien

Die Nationalrätinnen Jacqueline Fehr und Lucrezia Meier-Schatz reichten im September 2000 je eine parlamentarische Initiative zur Einführung von

Ergänzungsleistungen für Familien nach dem Vorbild des Tessiner Modells ein. Das Tessiner Modell sieht neben einkommensunabhängigen Kinder- und Ausbildungszulagen zwei Formen von Zulagen vor: Eine Ergänzungszulage für einkommensschwache Haushalte mit Kindern bis 14 Jahre (*assegno integrativo*) und eine Kleinkinderzulage (*assegno di prima infanzia*) für Haushalte mit Kindern bis 2 Jahre und einem Einkommen, das trotz Ergänzungszulage unter dem Existenzminimum liegt. Beide Zulagen werden im Kanton Tessin nicht besteuert.

Am 21. März 2001 stimmte der Nationalrat den beiden Initiativen zu. In der Folge erarbeitete die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit einen Gesetzesentwurf für die Einführung von Ergänzungsleistungen für bedürftige Familien. Der Gesetzesentwurf beinhaltete eine entsprechende Änderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV. Im Rahmen des gestützt auf diesen Entwurf im Jahr 2004 durchgeführten Vernehmlassungsverfahrens wurden drei nach Familientypus, der hauptsächlich entlastet werden soll (Eielfernfamilien, kinderreiche Familien, Zwielfernfamilien), unterschiedliche Modelle zur Diskussion gestellt.

Die Regierung hat sich in ihrer Stellungnahme ablehnend zu einer bundesrechtlichen Regelung geäußert. Sie hielt fest, dass sie die grundsätzliche Notwendigkeit, Familien mit Kindern zu entlasten, keineswegs verkenne. Die Vorlage führe jedoch für den Bund und die Kantone zu erheblichen Mehrkosten. Die Vorlage sei zudem weder auf andere finanziell bedeutsame Projekte noch auf die finanziellen Möglichkeiten der Kantone abgestimmt. Die vorgeschlagene Bundeslösung trage den unterschiedlichen Verhältnissen in den Kantonen und den verschiedenen, in zahlreichen Kantonen im Bereiche der Familienpolitik bereits wirksamen Massnahmen zu wenig Rechnung. So hätten viele Kantone im Steuerrecht in den letzten Jahren beachtliche Entlastungen der Familien beschlossen.

Eine aufgrund der Vernehmlassung überarbeitete Vorlage dürfte frühestens im Jahr 2007 den eidgenössischen Räten unterbreitet werden.

3. Steuererleichterungen für Familien

In der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 wurde das Steuerpaket 2001, welches unter anderem bei der Familienbesteuerung eine Minderung der Benachteiligung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren sowie eine Reform der Familienbesteuerung vorsah, mit 65.9% Nein-Stimmen deutlich abgelehnt. Die Gründe dafür lagen nicht in der beabsichtigten Entlastung der Familien. Die Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung sah die Einführung eines Teilsplitting-Verfahrens für Verheiratete, eine Erhöhung des Kinderabzugs auf Fr. 9'000.–, die Einführung eines Abzugs für die Fremdbe-

treuung der Kinder, eines Haushaltabzuges für allein Stehende, eines Alleinerzieherabzuges und eine neue Ausgestaltung des Abzuges der Prämien für die obligatorische Krankenpflege- und Unfallversicherung vor.

Im September 2005 gab der Bundesrat eine Vorlage mit Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung bei der direkten Bundessteuer in die Vernehmlassung. Ziel der Vorlage war, die verfassungswidrige Ungleichbehandlung von Zweiverdienerhepaaren gegenüber Konkubinatspaaren im Bereich der direkten Bundessteuer abzubauen. Die Vernehmlassung ergab ein unterschiedliches Bild: Einerseits waren sich die Vernehmlasser einig, dass die Schlechterstellung der Ehepaare möglichst rasch zu beseitigen ist. Jedoch wurden die vorgeschlagenen Massnahmen in der Mehrheit klar abgelehnt. Der Bundesrat beschloss im Mai 2006, an seinem schrittweisen Vorgehen festzuhalten: In rechtlicher und tatsächlicher ungetrennter Ehe lebende Ehepaare sollten vorerst durch Sofortmassnahmen entlastet werden (BBI 2006, S. 4471 f.). In einem zweiten Schritt solle der Entscheid über einen umfassenden Wechsel des Steuersystems (Splittingsystem oder Individualbesteuerung) getroffen werden. Die eidgenössischen Räte haben in der Herbstsession 2006 den Vorschlägen des Bundesrates zugestimmt. Die Sofortmassnahmen beinhalten als zentrales Element einen Zweiverdienerabzug von 50% des niedrigeren Erwerbseinkommens, jedoch mindestens Fr. 7'600.– und höchstens Fr. 12'500.–, und die Schaffung eines neuen Verheiratetenabzuges von Fr. 2'500.– für alle Ehepaare. Die Inkraftsetzung ist für den Anfang 2008 geplant. Die neuen Abzüge würden sich demnach erstmals in der Steuerrechnung 2009 auswirken.

4. Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes (Prämienverbilligung)

In der Frühjahressession 2005 beschlossen die eidgenössischen Räte eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10). Gemäss dem neuen Art. 65 Abs. 1bis haben die Kantone die Prämien von Kindern (bis 18 Jahren) und jungen Erwachsenen in Ausbildung (bis 25 Jahren) aus Familien mit unteren und mittleren Einkommen um mindestens 50% zu verbilligen. Die Kantone haben die Umsetzung der Vorgaben von Art. 65 Abs. 1bis KVG spätestens auf den 1. Januar 2007 vorzunehmen.

5. Projekt materielle Stipendienharmonisierung

Die formelle und materielle Harmonisierung der Ausbildungsförderung bildet seit der Einführung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Beiträgen an die Aufwendungen der Kantone für Ausbildungsbeihilfen (SR

416.0) im Jahre 1965 ein wichtiges Thema. In den vergangenen 40 Jahren konnten im Bereich der formellen Harmonisierung wichtige Erfolge erzielt werden. Allerdings sind diese nicht festgeschrieben und angesichts des NFA-bedingten Rückzuges des Bundes aus dem Stipendienwesen der Sekundarstufe II gefährdet. Was die materielle Harmonisierung betrifft, besteht aus Sicht der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) ein Handlungsbedarf.

Grundlage des Projekts materielle Stipendienharmonisierung sind der Auftrag des EDK-Vorstandes vom 22. Januar 2004 an die Interkantonale Stipendienkonferenz (IKSK) sowie der Projektauftrag des «Lenkungsausschusses Stipendien» der EDK vom 17. Mai 2006. Ursprünglich war vorgesehen, dass das Harmonisierungsprojekt nur die Sekundarstufe II umfassen würde. Derzeit wird geprüft, ob es nicht sinnvoll wäre, die Harmonisierung zusätzlich auf die Tertiärstufe auszudehnen.

Ziel dieses Projektes ist grundsätzliche Überlegungen anzustellen, auf welcher Basis eine materielle Harmonisierung der schweizerischen Stipendien-systeme zustande kommen könnte. Es werden jene Punkte zur Diskussion gestellt, die für eine interkantonale Harmonisierung sinnvollerweise vereinheitlicht werden sollten.

6. Parlamentarische Initiative für einen Schuleintritt im 6. Altersjahr

Nationalrat Felix Gutzwiller forderte in einer im März 2004 eingereichten parlamentarischen Initiative, den Schuleintritt gesamtschweizerisch spätestens im sechsten Altersjahr festzulegen. Nachteile eines späteren Schuleintrittes seien einerseits die im europäischen Vergleich späten Studienabschlüsse, andererseits die Behinderung der Mobilität durch die unterschiedlichen Schuleintrittsalter in den Kantonen.

Die Initiative wurde von den eidgenössischen Räten im Dezember 2005 in allgemeiner Form in den Bundesbeschluss über die Neuordnung der Verfassungsbestimmungen zur Bildung aufgenommen (BBI 2005, S. 7273 ff.). Art. 62 Abs. 4 der Bundesverfassung ermächtigt den Bundesrat, die notwendigen Vorschriften zu erlassen, wenn auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung des Schulwesens im Bereich des Schuleintrittsalters zustande kommt.

Die Schweizer Bevölkerung hat den neuen Verfassungsbestimmungen zur Bildung in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006 mit 85.6% Ja-Stimmen zugestimmt.

7. Vorstösse zur Verpflichtung der Kantone zur Schaffung familien- und schulergänzender Betreuungsangebote

Die Nationalrätinnen Christine Egerszegi, Jacqueline Fehr, Ruth Genner und Ursula Haller haben in der Herbstsession 2005 zum Thema familien- und schulergänzende Kinderbetreuung vier identische parlamentarische Initiativen mit folgendem Wortlaut eingereicht:

Die Bundesverfassung ist durch folgende Bestimmung zu ergänzen:
Art. 62 Abs. 3

Die Kantone sorgen dafür, dass die Gemeinden in Zusammenarbeit mit Privaten ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung für Kinder bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit bereitstellen. Der Bund kann sie bei dieser Aufgabe unterstützen.

Nationalrätin Kathy Riklin hat ebenfalls in der Herbstsession 2005 eine parlamentarische Initiative zur Einführung von Tagesstrukturen an der obligatorischen Schule mit folgendem Wortlaut eingereicht:

Die Bundesverfassung ist durch folgende Bestimmung zu ergänzen:
Art. 62 Abs. 3

Die Kantone sorgen dafür, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Tagesschulen bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit besteht. Die Tageschule umfasst den obligatorischen Schulunterricht, die Betreuung der Kinder in der unterrichtsfreien Zeit und den Mittagstisch. Der Besuch des Betreuungsangebotes und des Mittagstisches ist für die Schulkinder fakultativ. Die Eltern können an den Kosten beteiligt werden.

Die Kommissionen für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates und des Ständerates haben am 24. Februar 2006 beziehungsweise am 26. Juni 2006 beschlossen, ihren Räten die Zustimmung zu den Initiativen zu beantragen. Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates hat am 15. September 2006 zudem eine Subkommission mit der Erarbeitung von Vorschlägen beauftragt.

8. Teilrevision des ZGB betreffend Schutz der Persönlichkeit gegen Gewalt, Drohungen und Nachstellungen

Am 23. Juni 2006 haben die eidgenössischen Räte eine Änderung des ZGB betreffend den Schutz der Persönlichkeit gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen (BBI 2006, S. 5745 f.) beschlossen. Zum Schutz vor

Gewalt kann die klagende Person dem Gericht beantragen, der verletzenden Person sei zu verbieten, sich ihr anzunähern, sich an bestimmten Orten aufzuhalten und mit ihr Kontakt aufzunehmen. Leben die beiden Personen in einer Wohnung, kann das Gericht die verletzende Person zudem für eine bestimmte Zeit aus der Wohnung ausweisen.

Die Inkraftsetzung der Teilrevision des ZGB ist auf den 1. Juli 2007 vorgesehen.

VI. FAMILIENPOLITISCHE INSTRUMENTE IM KANTON GRAUBÜNDEN

Der vorliegende Bericht konzentriert sich, wie eingangs ausgeführt, auf jene Kernbereiche, in denen nach Auffassung der Regierung zur Verbesserung der Situation der Familien primär politisches Handeln angezeigt erscheint. Es sind dies die Bereiche familienergänzende Kinderbetreuung, Schule, Erwerbstätigkeit, Finanzen und Beratung.

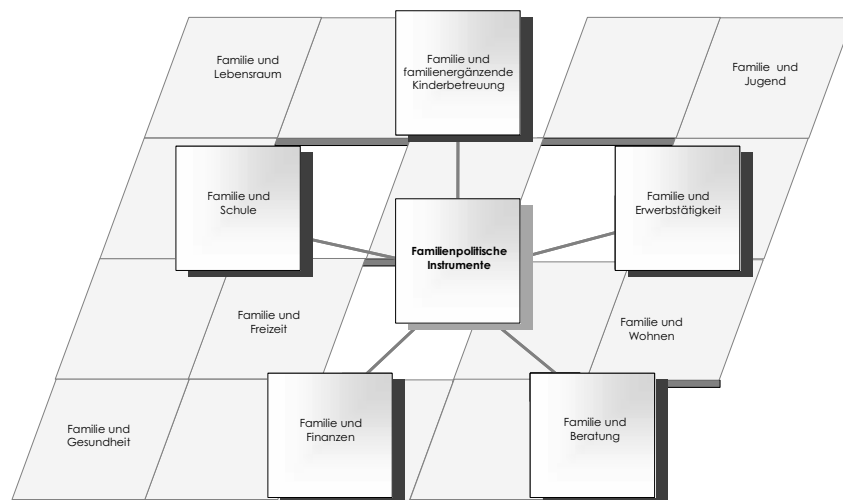


Abbildung 25: Graphische Übersicht über die familienpolitischen Handlungsfelder des Kantons

Nachfolgend werden die aktuellen familienpolitischen Instrumente im Kanton Graubünden in den Bereichen familienergänzende Kinderbetreuung, Schule, Erwerbstätigkeit, Finanzen und Beratung dargestellt. Der entsprechenden Darstellung wird eine Auflistung der familienpolitisch relevanten Bestimmungen der Kantonsverfassung voran gestellt.

1. Familienpolitisch relevante Bestimmungen der Kantonsverfassung

Die Verfassung des Kantons Graubünden vom 18. Mai 2003 / 14. September 2003 (BR 110.100) enthält insbesondere folgende aus familienpolitischer Sicht relevante Bestimmungen:

- Art. 75 Abs. 1 und 2: Kanton und Gemeinden fördern das Wohlergehen und die soziale Sicherheit der Bevölkerung, der Familie und der einzelnen Person.
Sie setzen sich für Chancengleichheit für alle ein, insbesondere für die Gleichstellung von Frau und Mann.
- Art. 84 Abs. 3: Sie unterstützen Massnahmen zur beruflichen Umschulung, Weiterbildung und Wiedereingliederung sowie zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie.
- Art. 88: Kanton und Gemeinden schaffen günstige Rahmenbedingungen für Familien.
- Art. 89 Abs. 2: Kanton und Gemeinden sorgen dafür, dass Kinder und Jugendliche einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Grundschulunterricht erhalten.
- Art. 91: Kanton und Gemeinden unterstützen die sinnvolle Freizeitgestaltung, die Jugendarbeit und den Sport.

Zuständiges Departement für Familienfragen ist das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement. Auf den 1. Januar 2007 geht die Zuständigkeit an das Departement für Volkswirtschaft und Soziales über. Departementsintern ist die Aufgabe dem Sozialamt zugeordnet.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird beim Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement eine Anlaufstelle für Jugendfragen eingerichtet.

2. Familie und familienergänzende Kinderbetreuung

Der Schweizerische Arbeitgeberverband forderte bereits im Jahre 2001 in einem Grundsatzpapier die staatliche Förderung von Angeboten zur Fremdbetreuung von Kindern, um die Verfügbarkeit der benötigten Arbeitskräfte sicher zu stellen (vgl. Schweizerischer Arbeitgeberverband, 2001).

Parallel dazu wurde auf kantonaler Ebene in verschiedenen politischen Vorstössen eine verstärkte Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung postuliert. Mit dem Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung vom 18. März 2003 hat der Kanton Graubünden als einer der ersten Kantone in der Schweiz dem Bedürfnis nach Förderung der ausserfamiliären Kinderbetreuung Rechnung getragen.

2.1. Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden

Gestützt auf das Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden vom 18. Mai 2003 (BR 548.300) fördern die Gemeinden und der Kanton die familienergänzende Kinderbetreuung, indem sie Beiträge an Angebote zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter und von schulpflichtigen Kindern, wie Kindertagesstätten, Tagespflege und Mittagsbetreuung, leisten.

Der Kanton leistet den Anbietern familienergänzender Kinderbetreuungsangebote Beiträge von 15–25% der Normkosten. Zurzeit zahlt der Kanton 15% an die Normkosten. Die Gemeinden haben sich mindestens im gleichen Umfang wie der Kanton zu beteiligen. Sie legen in Zusammenarbeit mit den Anbietern den Bedarf an familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten fest. Die Anbieter sind gemäss dem Gesetz verpflichtet, die Tarife nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten abzustufen. Einrichtungen, welche Beiträge beanspruchen, müssen einer kantonalen Fachorganisation angeschlossen sein.

Die Evaluation der ersten beiden Jahre nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zeigt, dass insbesondere neue Angebote in den ersten Jahren mit ungedeckten Kosten und einer schwierigen finanziellen Situation zu kämpfen haben. Die Begründung für die ungedeckten Kosten der neuen Angebote ist in der geringeren Grösse, in der geringeren Auslastung, in den am Anfang anfallenden Investitionen (Mobilen und Einrichtungen) und in den anfänglich hohen Startkosten (Werbeaufwand, Personalkosten pro Betreuungsstunde, administrativer Aufwand etc.) zu suchen. Bei neuen Einrichtungen muss aufgrund der Erfahrung in Graubünden mit einer Anlaufzeit von drei bis fünf Jahren bis zur Erreichung einer angemessenen Auslastung gerechnet werden. Diesem Umstand wird im Gesetz nicht und im Bundesgesetz nur unzureichend Rechnung getragen. Der Bund unterstützt zwar neue Krippen und Mittagstische, jedoch werden die Beiträge bereits im zweiten Betriebsjahr gekürzt.

Das Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden basiert auf der Motion Robustelli vom März 2001 (GRP 2000–2001 S. 686). Die Motion sah nebst dem Erlass eines Gesetzes zur subsidiären Finanzierung von Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung durch Kanton und Gemeinden auch eine Revision der Schulgesetzgebung vor, damit in Kindergärten und Schulen Blockunterricht eingeführt werden kann und Tagesschulmodelle gefördert werden können. Die geforderten Massnahmen im Schulbereich wurden bisher nicht umgesetzt.

2.2. Kinderkrippen / Kindertagesstätten / Mittagstische

Als Kinderkrippen werden Einrichtungen bezeichnet, in welchen Kinder ab zwei Monaten bis zum Kindergartenalter ganztägig oder teilweise betreut werden. Krippen existierten vor einigen Jahren nur in Chur, Davos und Samedan. Aufgrund des kantonalen Gesetzes und der Anstossfinanzierung des Bundes wurden verschiedene Krippen auch in Ortschaften ausserhalb dieser Zentren eröffnet. Die Nachfrage nach Krippenplätzen ist je nach Region sehr unterschiedlich. In Chur ist zurzeit eine grosse Nachfrage zu verzeichnen.

In Tagesstätten können die Kinder die freien Stunden vor und nach Schulbeginn unter Aufsicht verbringen. Mittagstische bieten Kindern, welche zur Schule gehen oder den Kindergarten besuchen, die Möglichkeit, während der Mittagspause eine Mahlzeit einzunehmen und die freie Mittagszeit in der Obhut einer Betreuungsperson zu verbringen. Der Mittagstisch ist keine neue Erfindung. In ländlichen Gegenden und Talschaften war es schon immer üblich, Kinder über die Mittagspause in der Schule zu verpflegen. Da sich die Tagesstätten und Mittagstische meist an den Schulwochen orientieren, ist im Gegensatz zu den Krippen die Betreuung während den Ferien nicht gewährleistet, was immer wieder als Mangel bezeichnet wird.

Die unten stehende Tabelle zeigt die beitragsberechtigten Betreuungsplätze und die Anzahl betreuter Kinder in den Jahren 2004 und 2005. Ein Platz entspricht einer Betreuungseinheit von 11 Stunden pro Tag und 240 Tagen pro Jahr. Ein Platz kann durch mehrere Kinder belegt werden. Erfahrungsgemäss ist die Zahl der in den Einrichtungen betreuten Kinder etwa dreimal höher als die Zahl der beitragsberechtigten Plätze. Im Jahr 2005 wurden insgesamt 154.6 Plätze von Kinderkrippen, Kindertagesstätten und Mittagstischen vom Kanton und den Gemeinden subventioniert.

Organisation (Eröffnungsjahr der neuen Angebote)	Beitragsberechtigte Betreuungsplätze		Betreute Kinder	
	2004	2005	2004	2005
Kinderkrippe Cosmaït Chur	30.2	32.6	87	97
Verein Kinderbetreuung Davos	28.6	28.1	126	107
Kinderhaus St. Josef Chur	23.1	26.0	72	84
Kinderkrippe Chüralla + Muntanella, Engadin	26.5	21.0	91	104
Kindertagesstätten & Mittagbetreuung Chur	19.9	17.8	269	340
Verein Kinderkrippe Wigwam Chur (2001)	11.1	14.1	60	52
Kinderkrippe Tripiti, Domat/Ems (2004)	1.8	5.7	16	35
Kinderkrippe Kitz, Thusis (2004)	2.5	5.6	20	26
Kindertagesstätte Mangioco, Zizers (2004)	0.8	1.1	65	*
Kindertagesstätte Neugut, Landquart (2005)	-	1.6	-	15

Organisation (Eröffnungsjahr der neuen Angebote)	Beitragsberechtigte Betreuungsplätze		Betreute Kinder	
	2004	2005	2004	2005
Mittagstisch Davos (2005)	-	0.9	-	22
Projekt Mittagstisch Trimmis (2005)	-	0.1	-	*
Total	144.5	154.6	833	901

* Dieses Angebot musste in der Zwischenzeit wieder geschlossen werden, deshalb liegen keine Daten über betreute Kinder im Jahre 2005 vor.

Tabelle 7: Beitragsberechtigte Krippen, Kindertagesstätten und Mittagstische im Kanton Graubünden⁹

2.3. Tagesfamilien

Die familienergänzende Kinderbetreuung in Tagesfamilien richtet sich an Eltern, die eine flexible Fremdbetreuung für ihr(e) Kind(er) suchen. Die Tagesfamilien betreuen Kinder jeden Alters – auch Schulkinder – bei sich zu Hause. Sie stellen somit eine zeitgemässe Alternative in Form «der erweiterten Familie» dar. Die Tagesfamilien sind in Nordbünden im «Verein familienergänzende Kinderbetreuung» organisiert. Dieser führt eine Beratungs- und Vermittlungsstelle in Chur sowie eigenständige Vermittlungsstellen in vier weiteren Regionen des Kantons (Prättigau, Domat/Ems und Umgebung, Domleschg/Mittelbünden und Surselva). Weitere Vereine, welche Tagesfamilien vermitteln, sind im Oberengadin (Verein Kinderbetreuung Engadin), im Unterengadin (Chüra d'uffants d'Engiadina Bassa), im Misox (Associazione Famiglie Diurne Moesano) und im Puschlav (Associazione Famiglie Diurne Valposchiavo) zu finden. Die Tagesfamilien werden von den Beratungs- und Vermittlungsstellen ausgewählt, ausgebildet und von fachkundigen Personen beaufsichtigt und begleitet.

Im Jahr 2004 waren noch 138 Tagesfamilien, im Jahr 2005 nur noch 111 Tagesfamilien gemeldet. Diese betreuten ca. 370 Kinder. Die Zahl der Tagesfamilien ist derzeit tendenziell sinkend, obwohl dieses familienergänzende Kinderbetreuungsangebot insbesondere in Gemeinden ohne Kinderkrippen oder Tagesschulen eine zweckmässige Betreuungsform darstellt.

Die folgende Tabelle zeigt die Zahl der beitragsberechtigten Betreuungsplätze und die Zahl der betreuten Kinder in Organisationen von Tagesfamilienvereinen in den Jahren 2004 und 2005. Die Definition der Betreuungsplätze ist mit derjenigen der Kinderkrippen identisch.

⁹ Beitragsberechtigte Betreuungsplätze: Zahlen des kantonalen Sozialamtes; ansonsten Zahlen des Fachverbandes Kinderbetreuung Graubünden.

Organisationen von Tagesfamilienvereinen	Beitragsberechtigte Betreuungsplätze 2004	Beitragsberechtigte Betreuungsplätze 2005	betreute Kinder 2004	betreute Kinder 2005
Verein familienergänz. Kinderbetreuung Chur	42.8	44.3	290	302
Verein Kinderbetreuung Engadin, Samedan	3.6	1.5	27	19
Chüra d'uffants d'Engiadina Bassa, Zemez	1.3	2.5	15	20
Associazione Famiglie Diurne Moesano, Roveredo	1.6	1.1	25	15
Associazione Famiglie Diurne Valposchiavo	-	0.3	-	14
Total	49.3	49.7	357	370

Tabelle 8: Beitragsberechtigte Tagesfamilienvereine im Kanton Graubünden

3. Familie und Kindergarten / Schule

In diesem Kapitel werden die Instrumente dargestellt, mit denen Kindergarten und Schule derzeit zur Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit beitragen. Massgebende Rahmenbedingungen, welche die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit beeinflussen, sind der Zeitpunkt des Kindergarteneintritts, der Zeitpunkt des Schuleintritts und die Organisation des Kindergarten- und Schulunterrichtes, worunter insbesondere Blockzeiten und Tagesschulen zu verstehen sind.

3.1. Kindergarten- und Schuleintritt

Der Kindergarten und die Schule übernehmen in einer betreuungsintensiven Zeit eine wichtige Entlastungsfunktion für die Eltern.

Jedes Kind ist berechtigt, während mindestens einem Jahr vor dem Schuleintritt einen Kindergarten zu besuchen (Art. 3 Abs. 1 Kindergartenengesetz; BR 420.500). Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig (Art. 4 Abs. 1). Gemäss Art. 8 Abs. 2 beträgt die wöchentliche Kindergartenzeit für die Kinder mindestens 8 und höchstens 20 Stunden.

Gemäss Art. 1 der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz (BR 421.010) ist jedes im Kanton wohnhafte bildungsfähige Kind, das bis zum 31. Dezember das siebte Altersjahr erfüllt haben wird, mit Beginn des Schuljahres zum Besuch der Primarschule verpflichtet. Im Durchschnitt wechseln Kinder mit sechs Jahren und sieben Monaten in die Schule über. Die folgende Abbildung zeigt, dass im interkantonalen Vergleich die Kinder in Graubünden am spätesten in die Schule eintreten.

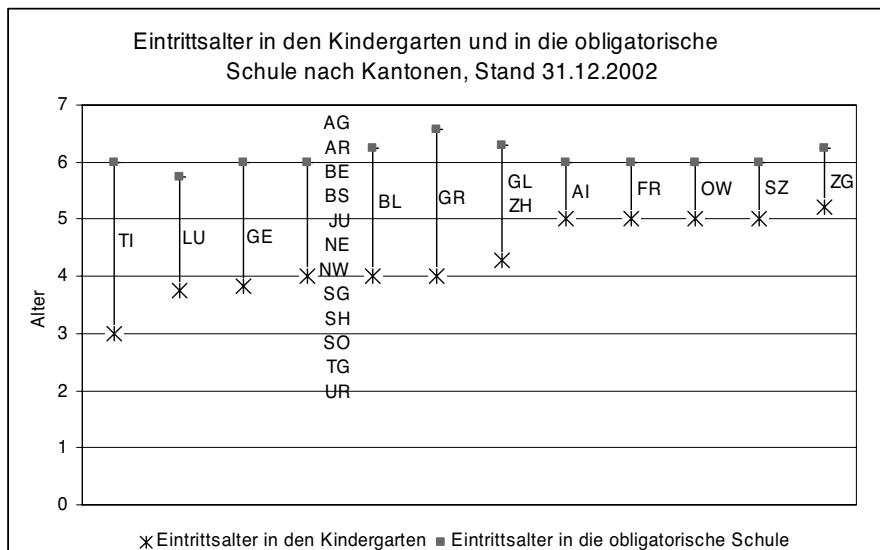


Abbildung 26: Eintrittsalter in den Kindergarten und in die obligatorische Schule nach Kantonen, Stand 31.12.2002, EDK/IDES

Im Dezember 2004 forderte Grossrat Jäger eine Revision des Gesetzes über die Kindergärten im Kanton Graubünden (Kindergartengesetz, BR 420.500). Anzustreben sei ein zweijähriges Kindergartenobligatorium. In der Antwort der Regierung vom März 2005 (RB Prot. Nr. 286) wurde auf die späte Einschulung im Kanton Graubünden hingewiesen sowie auf die Wichtigkeit einer möglichst frühen und gezielten Förderung der Kinder. Die Regierung hielt fest, dass der Fragenkomplex bezüglich Einschulung und Position des Kindergartens in der Schullandschaft Graubünden im Rahmen des Entwicklungsschwerpunktes «Mehr Tiefe als Breite» (Regierungsprogramm 2005–2008) bearbeitet werde.

3.2. Blockzeiten

In vielen Kindergärten und Schulen sind die täglichen Anfangs- und Schlusszeiten unterschiedlich und unregelmässig geregelt. Sie unterscheiden sich zudem nach Alters- und Betreuungsstufen. Das führt dazu, dass in einer Familie mit mehreren Kindern aufgrund unkoordinierter Stundenpläne ein ständiges Kommen und Gehen herrscht.

Unter umfassenden Blockzeiten werden wöchentliche Schulbesuchszeiten verstanden, die gewährleisten, dass alle Kinder, die den Kindergarten und

die Primarschule besuchen, an fünf Vormittagen zu mindestens dreieinhalb Stunden unter der Obhut der Schule stehen und zusätzlich an einem bis vier Nachmittagen, je nach Altersstufe, Stundentafel und Klassenlehrerpensum, Unterricht erhalten (Definition der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz, 2005).

Das kantonale Sozialamt versuchte im Jahre 2005 in einer Umfrage bei den Gemeinden zu erfassen, wie viele Gemeinden Blockzeitenmodelle in Kindergärten und Schulen eingeführt haben und wie diese Modelle ausgestaltet sind. 131 Gemeinden haben die Umfrage beantwortet. In 40 Kindergärten beziehungsweise Schulen im Kanton ist ein Blockzeitenmodell eingeführt worden. Rund 65% der Antworten stammen von Kindergärten, was das Ergebnis stark relativiert, weil im Kindergarten lediglich rund vier Stunden Betreuung pro Tag angeboten werden. Zudem muss angefügt werden, dass bereits 2- und 3-stündige Blockzeiten am Morgen als Blockzeitenmodell angesehen wurden. Diese Blockzeiten bringen zwar punktuelle Verbesserungen, sie stellen aber keine umfassende Betreuung sicher.

Aufgrund der Umfrage ist davon auszugehen, dass der Grundsatz der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit durch blockweise organisierte Unterrichtsgestaltung im Kanton Graubünden erst in Ansätzen umgesetzt worden ist.

3.3. Tagesschulen

Unter einer Tagesschule versteht man den Unterricht und die Betreuung während des ganzen Tages. Die Kinder werden (je nach Ausgestaltung der Angebote) bereits vor dem Unterrichtsbeginn betreut, sie erhalten eine Zwischenverpflegung und das Mittagessen. Über die Mittagszeit und nach der Schule werden betreute Aufgaben- und Freizeitstunden angeboten. Je nach Bedarf werden die Kinder bis am Abend in der Tagesschule beaufsichtigt. Der Unterricht richtet sich nach dem kantonalen Lehrplan. Die Finanzierung der öffentlichen Tagesschulen erfolgt durch die beteiligten Gemeinden und durch Elternbeiträge.

Im Kanton Graubünden existieren derzeit drei öffentliche Tagesschulen. Die Tagesschule Passugg, geführt durch die Stadtschule Chur, die Tagesschule Heizenberg in Flerden sowie die Tagesschule Monstein. Ziel dieser Tagesschulen ist, die Attraktivität der Gemeinde für Familien hochzuhalten und die Schule in der eigenen Gemeinde aufrecht zu erhalten.

Des Weiteren existieren folgende private Tagesschulen: Die Neue Tagesschule Chur, welche auf der Sekundarstufe I die Ganztagesbetreuung anbietet, die Lernstudio Chur AG, welche ab der 5. Primarklasse eine ganztägige Betreuung bereitstellt, sowie die Scoula Libra Rudolf Steiner in Scuol, welche nach der Pädagogik von Rudolf Steiner Kindern von der 1. bis zur 9. Klasse eine Tagesstruktur anbietet.

In einzelnen Gemeinden wird für auswärtige SchülerInnen ein Mittagstisch organisiert. Ein solches Angebot kann indessen nicht als Tagesschule qualifiziert werden, da die Betreuung vor und nach dem Unterricht fehlt.

4. Familie und Erwerbstätigkeit

Die Familienaufgaben und die Erfordernisse des Arbeitsplatzes sind vielfach nicht vereinbar. Allzu starre Anforderungen der Arbeitswelt erschweren oder verunmöglichen Personen mit Betreuungsaufgaben die Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Arbeitgeber können heute einen wesentlichen familienpolitischen Beitrag leisten, in dem sie entsprechende Arbeitszeitmodelle sowie familienfreundliche Kurzabsenz-Regelungen schaffen. Viele Unternehmungen – auch im Kanton Graubünden – haben diesbezüglich bereits gewisse Massnahmen ergriffen. Wünschbar ist allerdings, dass für alle, welche Familie und Erwerbstätigkeit verbinden müssen, flexible Arbeitszeitmodelle eingeführt werden.

Flexible Arbeitszeitmodelle verbessern die Vereinbarkeit zwischen Familie und Beruf, indem die Arbeitnehmenden ihre Arbeitszeit individueller und flexibler planen können. Diese Arbeitszeitmodelle kommen den Bedürfnissen der Erziehungsberechtigten mit Betreuungspflichten entgegen. Anhang 2 enthält eine Übersicht über verschiedene Modelle zur flexiblen Ausgestaltung der Arbeitszeit.

Der Arbeitsmarkt ist in zunehmendem Mass auf das Know-how und das berufliche Engagement der Frauen – auch jener, die Familienaufgaben erfüllen – angewiesen, dies umso mehr als immer mehr und in hoher Anzahl Frauen qualifizierte Ausbildungsabschlüsse vorweisen. Der schweizerische Arbeitgeberverband hat in seiner familienpolitischen Plattform bereits 2001 darauf hingewiesen, unter demographischen Aspekten sei die Schweiz dem Risiko ausgesetzt, dass ihr in Zukunft die Arbeitskräfte für das erforderliche Wirtschaftswachstum fehlen (vgl. Schweizerischer Arbeitgeberverband, 2001). Flexible Arbeitszeitmodelle tragen entscheidend zur Erhöhung des beruflichen Engagements der Frauen bei.

Die Zuständigkeit für die Entwicklung, Einführung und Anwendung dieser Modelle liegt bei den Arbeitgebern und den einzelnen Betrieben.

5. Familie und Finanzen

In diesem Kapitel werden die bestehenden Instrumente des Kantons dargestellt, mit denen die Finanzlage der Familien beeinflusst wird.

Die Inhalte der vom Grossen Rat in der August- beziehungsweise in der Oktobersession 2006 beschlossenen Teilrevisionen des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung beziehungsweise des Steuergesetzes und der von der Regierung verabschiedeten Botschaft zu Änderungen des Stipendiengesetzes werden bei den familienpolitischen Massnahmen dargestellt.

5.1. Steuern

Die steuerliche Entlastung von Familien zeigt sich in unterschiedlichen Steuertarifen sowie in diversen familien-spezifischen Abzügen. Die Darstellung bezieht sich auf die geltende Situation. Die vom Grossen Rat in der Oktobersession 2006 beschlossenen Änderungen des Steuergesetzes sind entsprechend in der Darstellung nicht enthalten.

- **Verheiratetentarif:** Die Einkommenssteuer berechnet sich auf dem gesamten Einkommen der Ehegatten. Zur Ermittlung des Steuersatzes werden bei Ehegatten, welche in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, vom gesamten steuerbaren Einkommen 40 %, mindestens (indexiert) Fr. 8'400.–¹⁰, jedoch maximal Fr. 42'000.– abgezogen (Art. 10 Abs. 2 StG). Dieser Tarif kommt auch bei verwitweten, getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen Steuerpflichtigen zur Anwendung, wenn sie allein mit Kindern, deren Unterhalt sie zur Hauptsache bestreiten, im eigenen Haushalt zusammenleben.
Der Konkubinatstarif sieht für Konkubinatspaare, die mit Kindern, deren Unterhalt sie zur Hauptsache bestreiten, im eigenen Haushalt zusammen leben, zur Ermittlung des Steuersatzes lediglich einen Abzug von 20 % des gesamten steuerbaren Einkommens (mind. Fr. 4'000.–, max. Fr. 20'000.–) vor (Art. 10 Abs. 3 StG). Laut zwei Bundesgerichtsentscheiden (Urteile 2A.471/2004 und 2A.750/2004) muss der Kanton im Konkubinat lebenden allein Erziehenden die gleiche Ermässigung wie Ehepaaren gewähren. Aufgrund der beiden Bundesgerichtsentscheide wird der kantonale Konkubinatstarif seit dem 1. Januar 2006 in Graubünden nicht mehr angewendet. Lebt ein Konkubinatpaar mit Kindern im gleichen Haushalt, wird für den Elternteil, der für die Kinder aufkommt, der Verheiratetentarif angewendet und für den anderen Partner der Tarif für allein Stehende.
- **Zweiverdienerabzug:** Ehepaare können indexiert Fr. 3'500.– abziehen, wenn die gemeinsam veranlagten Ehegatten insgesamt zu mehr als 150% erwerbstätig sind (Art. 38 Abs. 1 lit. b StG).

¹⁰ Die indexierten Zahlen für das Jahr 2006 stammen von der Steuerverwaltung Graubünden.

- Familienabzug: Der kantonale Familienabzug beträgt indexiert Fr. 2'800.–. Er steht den in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen sowie den verwitweten, getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen Personen zu, sofern sie mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im eigenen Haushalt zusammenleben (StG Art. 38 Abs. 1 lit. c).
- Kinderabzug: Für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind kann ein Kinderabzug von indexiert Fr. 3'400.– vorgenommen werden (StG Art. 38 Abs. 1 lit. d).
- Ausbildungsabzug: Für Kinder, welche ausserhalb des Wohnortes eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren, kann ein Ausbildungsabzug vorgenommen werden (StG Art. 38 Abs. 1 lit. e). Dieser richtet sich nach der Abwesenheit des Kindes: Ist das Kind nur tagsüber ortsabwesend, beträgt der Abzug indexiert Fr. 1'700.–, hält es sich während der ganzen Woche am Ausbildungsort auf, können indexiert Fr. 8'400.– abgezogen werden. Stipendien werden jeweils zu zwei Dritteln angerechnet.
- Kinderbetreuungsabzug: Falls während der Arbeitszeit Kosten für die Kinderbetreuung durch Dritte anfallen, können zusätzlich indexiert Fr. 2'800.– für jedes Kind unter 14 Jahren abgezogen werden (StG Art. 38 Abs. 1 lit. g). Diese Regelung gilt allerdings nur für allein Erziehende und für Zweiverdienerehepaare, welche zu mehr als 120 % erwerbstätig sind.

5.2. Individuelle Prämienverbilligung

Die stark steigenden Gesundheitskosten, insbesondere der stetige Anstieg der Krankenkassenprämien, belasten alle Haushalte immer stärker, mit Ausnahme derjenigen Personen, die Prämienverbilligung erhalten. Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Krankenkassenprämien und der Nominallohnentwicklung im Kanton Graubünden der letzten Jahre.

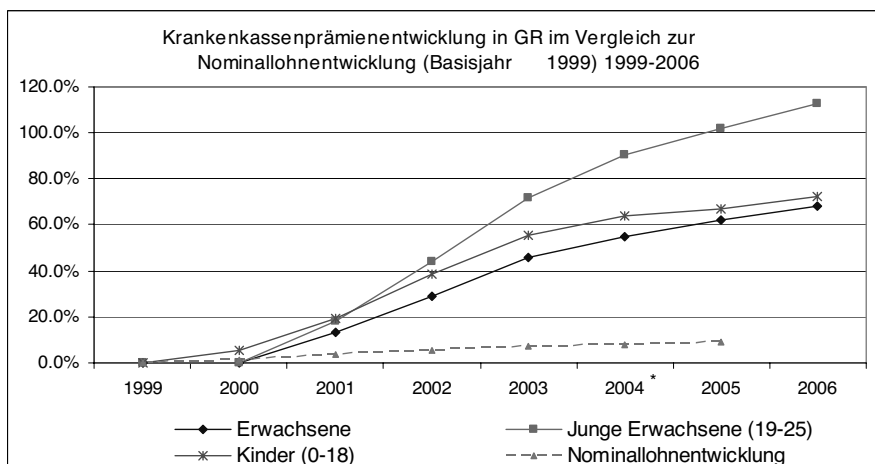


Abbildung 27: Krankenkassenprämienentwicklung (Grundversicherung) im Vergleich zur Nominallohnentwicklung

* Bis Ende 2003 wurden die Prämienregionen durch die Krankenversicherer festgelegt. Seit dem 1.1.2004 definiert der Bund gemäss KVG drei für alle Versicherer einheitliche Prämienregionen, weshalb die Zahlen ab dem Jahr 2004 als Durchschnittswerte der drei Prämienregionen zu verstehen sind.

Die Berechnung in der Darstellung basiert auf dem Basisjahr 1999. Die Grundprämien verzeichneten vor allem seit dem Jahr 2000 einen überproportionalen Anstieg. Bei jungen Erwachsenen beträgt das Wachstum seit 1999 über 110%. Der Nominallohn hat sich demgegenüber über die Jahre hinweg nur leicht erhöht.

Gemäss dem Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung vom 26. November 1995 (KPVG, BR 542.100) werden die massgebenden Prämien verbilligt, soweit diese einen nach Einkommenskategorien abgestuften Selbstbehalt übersteigen.

Die Selbstbehalte wurden vom Grossen Rat in der Verordnung über die Festlegung der Selbstbehalte für die Verbilligung der Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (BR 542.115) festgelegt und variieren zwischen fünf und zwölf Prozent.

Bei BezügerInnen von EL, öffentlicher Unterstützung und Mutterschaftsbeiträgen werden die Prämien vollumfänglich verbilligt (Art. 9 KPVG).

Die ausgerichteten Leistungen für die individuelle Prämienverbilligung von Bund und Kanton sind in den letzten Jahren stark angestiegen (2000: rund Fr. 31 Mio. Bundes- und Fr. 12 Mio. Kantonsbeiträge; 2005 rund Fr. 50 Mio. Bundes- und Fr. 14 Mio. Kantonsbeiträge), obwohl die Anzahl berechtigter

Haushalte in den letzten Jahren stabil geblieben ist. Grund dafür ist der massive Prämienanstieg der letzten Jahre.

Die Bezugsquote für IPV liegt insgesamt bei ca. 33%, d.h. rund ein Drittel der Bevölkerung des Kantons bezieht eine IPV. Von den 29'624 Haushalten, welche im Jahr 2005 IPV bezogen haben (dies entspricht ca. 38% der Privathaushalte im Kanton; der Zahlenvergleich basiert auf den Haushaltzahlen des BfS, Volkszählung 2000) sind 2'328 Haushalte von allein Erziehenden. Dies entspricht einem Anteil von rund 62% der Haushalte von allein Erziehenden in Graubünden. Die Bezugsquote der allein stehenden IPV-BezügerInnen beträgt rund 58% aller Haushalte der allein Stehenden im Kanton. Der grösste Anteil der IPV-BezügerInnen liegt in den Altersgruppen zwischen fünf und 15 Jahren und zwischen 36 und 40 Jahren. Somit profitieren insbesondere Kinder und Erwachsene im mittleren Alter, allein Stehende sowie allein Erziehende von der IPV.

5.3. Familienzulagen

Familienzulagen sind eine zentrale Säule des Familienlastenausgleichs und damit der Familienpolitik. Die Familienzulagen sind in den einzelnen Kantonen in der Art und Höhe der Zulagen, in den Anspruchsvoraussetzungen wie auch in der Finanzierung unterschiedlich. Eine Übersicht über die Ausgestaltung der Familienzulagen in den Kantonen findet sich im Anhang 3.

Die auf den 1. Januar 2005 in Kraft getretene Totalrevision des kantonalen Gesetzes über die Familienzulagen (BR 548.100) sieht nur noch die Auszahlung voller Zulagen vor. Für die Auszahlung genügt neu ein Beschäftigungsgrad der Arbeitnehmenden von 20% der betriebsüblichen Arbeitszeit. Zwei oder mehrere Teilpensen von unter 20% können neu zusammengezählt werden. Diese neue Regelung führt dazu, dass praktisch für alle Kinder Familienzulagen gewährt werden.

Aufgrund der Revision des Gesetzes kommen diejenigen Personen in den Genuss der Familienzulagen, welche für den Unterhalt der Kinder besorgt sind. Mit der Berücksichtigung der tatsächlichen sozialen Verhältnisse und der Abschaffung der Teilzulagen ist das Anliegen «ein Kind, eine Zulage» im Kanton Graubünden weitgehend erfüllt.

Auf den 1. Januar 2005 hat die Regierung die Mindestansätze der Kinderzulagen für Kinder bis zur Vollendung des 16. Altersjahres von Fr. 175.– auf Fr. 185.– und für Jugendliche in Ausbildung nach der Vollendung des 16. Altersjahres von Fr. 200.– auf Fr. 210.– je Monat (Art. 5 Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Familienzulagen) erhöht. Die Familienausgleichskasse des Kantons richtet die Mindestansätze aus. Die Mindestansätze bewegen sich im interkantonalen Vergleich im Mittelfeld.

Gemäss Art. 16 Abs. 3 des Gesetzes über Familienzulagen setzt die Regierung den Beitrag fest, den die der kantonalen Familienausgleichskasse angeschlossenen Arbeitgeber zu entrichten haben. Dieser Beitrag darf höchstens 2.4% der AHV-beitragspflichtigen Lohnsumme betragen. Die Regierung hat in Art. 15 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Familienzulagen (BR 548.120) den Beitragssatz auf 1.8% festgelegt. Dieser Satz bewegt sich im interkantonalen Vergleich im oberen Bereich.

5.4. Stipendien

Die Ausrichtung von Stipendien richtet sich nach dem Gesetz über Studendarlehen und Stipendien des Kantons Graubünden (Stipendiengesetz) vom 1. März 1959 (BR 450.200), der Vollziehungsverordnung zum kantonalen Stipendiengesetz vom 25. November 1965 (BR 450.210), dem Reglement über die Stipendien für die berufliche Aus- und Weiterbildung vom 9. September 1974 (BR 450.300), den Richtlinien für die Ausrichtung von Stipendien vom 18. Oktober 2004 (BR 450.350) und dem Gesetz über die Berufsbildung im Kanton Graubünden (kantonales Berufsbildungsgesetz) vom 6. Juni 1982 (BR 430.000).

Gemäss Art. 2 des Stipendienreglements unterstützt der Kanton in Ausbildung stehende Personen, wenn die eigenen Mittel, diejenigen der Eltern und eventuell des/der EhepartnerIn nicht ausreichen, um die Kosten der Ausbildung oder der Weiterbildung voll zu übernehmen. Die Beiträge werden normalerweise als Stipendien ausgerichtet. In besonderen Fällen können verheiratete Personen, die eine Familie mit mindestens zwei Kindern haben und stipendienberechtigt sind, Darlehen beziehen. Personen über 32 Jahren werden nur in Ausnahmefällen Stipendien gewährt.

5.5. Sozialhilfe

Bei der Sozialhilfe wird zwischen der materiellen (wirtschaftlichen) und der persönlichen Sozialhilfe unterschieden.

Materielle Sozialhilfe erhält, wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann (Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (kantonales Unterstützungsgesetz) vom 3. Dezember 1978 (BR 546.250). Die materielle Sozialhilfe obliegt der Gemeinde, in der die bedürftige Person ihren Wohnsitz hat. Der Kanton beteiligt sich an den Sozialhilfekosten gemäss Art. 4 des Gesetzes über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen (Lastenausgleichsgesetz) vom 12. Juni 1994 (BR 546.300).

Die persönliche Sozialhilfe bezweckt, durch Beratung, Betreuung und Vermittlung von Dienstleistungen künftigen Schwierigkeiten vorzubeugen sowie Notlagen und deren Ursachen zu beseitigen oder zu vermindern (Art. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (Sozialhilfegesetz) vom 7. Dezember 1986 (BR 546.100).

In den letzten Jahren sind die Sozialhilfekosten sprunghaft angestiegen. Im Jahr 2005 erhöhten sich die Nettobeträge (Auszahlungen vermindert durch Rückerstattungen) gegenüber dem Vorjahr um 25% auf Fr. 25 Mio. Auch die Fallzahlen der SozialhilfebezügerInnen, welche materielle Sozialhilfe beanspruchten, erhöhten sich im Jahre 2005 um 18% auf 2'171 Fälle. Die Gründe für diese Entwicklung stehen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Lage und mit dem fehlenden Zugang eines Teils der Bevölkerung zu Arbeitsstellen. Betroffen sind insbesondere Personen mit schlechten Bildungsvoraussetzungen, mit persönlichen und gesundheitlichen Handicaps sowie allein Erziehende.

Gestützt auf die bisherige Datenlage war es nicht möglich, Aussagen über Zuteilung und Ausmass der materiellen Sozialhilfeleistungen an die verschiedenen Haushaltsformen zu machen. Das verwaltungsinterne Defizit an Sozialhilfedaten kann mit Hilfe der in den letzten Jahren aufgebauten schweizerischen Sozialhilfestatistik behoben werden. Diese Statistik lieferte erstmals im Jahre 2006 basierend auf den Zahlen des Jahres 2004 detaillierte soziodemographische Informationen zur Sozialhilfe sowohl auf gesamtschweizerischer Ebene wie auch in den einzelnen Kantonen (vgl. BfS, 2005).

Die Quote der materiellen Sozialhilfe beziehenden Personen im Kanton Graubünden betrug im Jahre 2004 gemäss der schweizerischen Sozialhilfestatistik 1.3 (schweizerischer Durchschnitt: 3.0). Die Quote errechnet sich aus dem Anteil der unterstützten Personen an den im Kanton lebenden Personen gemäss Volkszählung 2000. Die nachstehend aufgeführten Quoten geben den Anteil der jeweils unterstützten Familien pro Familienform im Kanton Graubünden an. Liegt die Quote höher als 1.3, bedeutet dies, dass diese Familienform überdurchschnittlich häufig materielle Sozialhilfe bezieht. Liegt die Quote tiefer als 1.3, bedeutet dies, dass der Anteil der unterstützten Sozialhilfebezüger bei dieser Familienform unterdurchschnittlich ist.

Gemäss der schweizerischen Sozialhilfestatistik waren im Jahr 2004 im Kanton 60% der materiellen Sozialhilfe beziehenden Privathaushalte allein Stehende (Quote: 2.7), 24% allein Erziehende (Quote: 7.0), je 3 oder 4% Paare mit einem, mit zwei und mit drei und mehr Kindern (Quote: je zwischen 0.5 bis 0.7) und 5% Paare ohne Kinder (Quote: 0.3). Wird nicht auf die Haushalte abgestellt, sondern auf den Zivilstand der unterstützten Personen, ergeben sich folgende Zahlen: 58% der materiellen Sozialhilfe beziehenden Personen waren ledig (Quote: 1.6), 26% verheiratet (Quote: 0.7), 1% verwitwet (Quote: 0.2) sowie 16% geschieden (Quote 4.4). Bei den geschiedenen sozial-

hilfeabhängigen Personen waren Frauen stärker (21%, Quote: 5.4) als Männer (11%, Quote: 3.2) betroffen. In den vorstehenden Zahlen sind auch Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren eingeschlossen. Diese machten im Jahr 2004 32% der materiellen Sozialhilfe beziehenden Personen im Kanton Graubünden aus (Quote: 2.0) (vgl. BfS, 2005).

5.6. Alimentenbevorschussung und -inkasso

Die Wohnsitzgemeinde des unterhaltsberechtigten Kindes hat bis zum vollendeten 25. Altersjahr Vorschüsse für dessen Unterhalt auszurichten, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen (Art. 40 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 12. Juni 1994 [EG zum ZGB]; BR 210.100). Der Anspruch und die Voraussetzungen sind in der Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unterhaltsberechtigte Kinder vom 31. Mai 1986 (BR 215.050) geregelt. Der Anspruch besteht nur bis zu einer gewissen Einkommensgrenze (Art. 4), zudem ist ein Höchstbetrag von indexiert Fr. 708.– je Kind und Monat festgelegt (Art. 3).

Die Alimentenbevorschussungsfälle bewegen sich seit 1999 in der Grössenordnung von rund 500 Fällen pro Jahr. Die Nettobeträge der Alimentenbevorschussung (jährliche Auszahlungen abzüglich Rückerstattungen) lassen eine gewisse Übereinstimmung mit den Fallzahlen erkennen. Bis zum Jahr 1999 stiegen die Nettobeträge von rund Fr. 2.1 Mio. (im Jahre 1995) auf rund Fr. 3.7 Mio. an, danach stagnierten sie zwei Jahre. Von 2001 bis 2004 war eine abnehmende Tendenz festzustellen. Im Jahr 2005 haben die Nettobeträge wieder um 5.4% zugenommen und liegen nun bei rund Fr. 3.8 Mio.

Gemäss Art. 39 EG zum ZGB hat die zuständige Behörde oder Amtsstelle der Wohnsitzgemeinde des anspruchsberechtigten Kindes auf Gesuch bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs in geeigneter Weise und unentgeltlich zu helfen, wenn der Vater oder die Mutter die Unterhaltspflicht nicht erfüllt. Bis Ende Juni 2004 existierte der Verein «Alimenteninkasso», welcher auf privatrechtlicher Basis über dreissig Jahre eine Inkassostelle geführt hat. In der Folge hat die Frauenzentrale Graubünden eine Alimenteninkassostelle aufgebaut.

5.7. Mutterschaftsbeiträge

Der Kanton gewährt der Mutter oder dem Vater nach der Geburt eines Kindes gemäss dem Gesetz über Mutterschaftsbeiträge vom 8. Dezember 1991 (BR 548.200) nach der Geburt eines Kindes während maximal zehn Monaten (in Härtefällen bis zu 15 Monaten) einen Beitrag, sofern sie oder er

zur persönlichen Pflege und Betreuung des Kindes einer finanziellen Unterstützung bedarf. Als Beitrag wird die Differenz zwischen dem Lebensbedarf und dem anrechenbaren Einkommen ausbezahlt. Als Lebensbedarf gelten die Einkommensgrenzen für allein Stehende und Ehepaare nach den im Kanton massgebenden Bestimmungen über die EL. Für jedes im gleichen Haushalt lebende Kind wird ein Zuschlag von 20 % der Einkommensgrenze allein stehender Elternteile angerechnet. Zusätzlich werden die Mietkosten und die Hypothekarzinsen als Ausgaben angerechnet (Art. 4). Personen, welche Anspruch auf Mutterschaftsbeiträge haben, erhalten zusätzlich die volle individuelle Prämienverbilligung zugesprochen (Art. 9 Abs. 1 lit. c KPVG, BR 542.100). Gemäss Art. 2 lit. e ist der Anspruch auf Mutterschaftsbeiträge nur gegeben, wenn die Erwerbstätigkeit beim betreuenden Elternteil ein halbes Arbeitspensum nicht übersteigt. Diese Bestimmung bezweckt, die persönliche Pflege und Betreuung des Kindes durch einen Elternteil sicher zu stellen.

Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die Entwicklung der Beiträge sowie der Fälle von 1998 bis 2005.

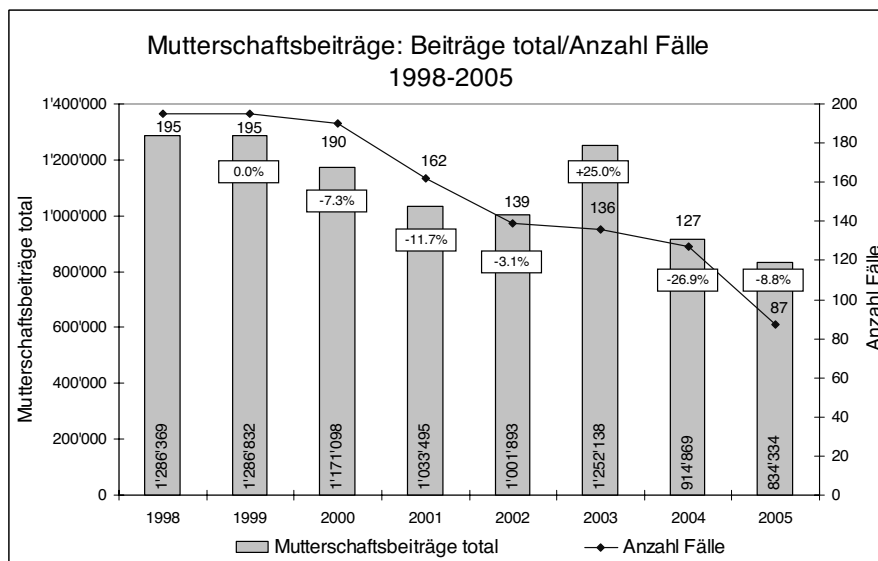


Abbildung 28: Mutterschaftsbeiträge total/Anzahl Fälle

Seit dem Jahre 2000 ist ein markanter Rückgang der Fälle und der Kosten zu verzeichnen. Eine Ausnahme bildete das Jahr 2003. Über die Gründe für den Rückgang der Fälle liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor. Ein Teil des Rückgangs dürfte darauf zurück zu führen sein, dass seit dem 1. Januar 2003 die Krankenkassenprämien bei der Ermittlung des Lebensbedarfs nicht

mehr als Ausgaben anerkannt werden, da die massgebenden Prämien von Bezügerinnen und Bezüger von Mutterschaftsbeiträgen seit diesem Zeitpunkt vollumfänglich verbilligt werden (Art. 9 Abs. 1 lit. c KPVG).

Die Beiträge pro Fall erhöhten sich mit Ausnahme des Jahres 2004. Die Zahlen finden sich in der folgenden Abbildung.

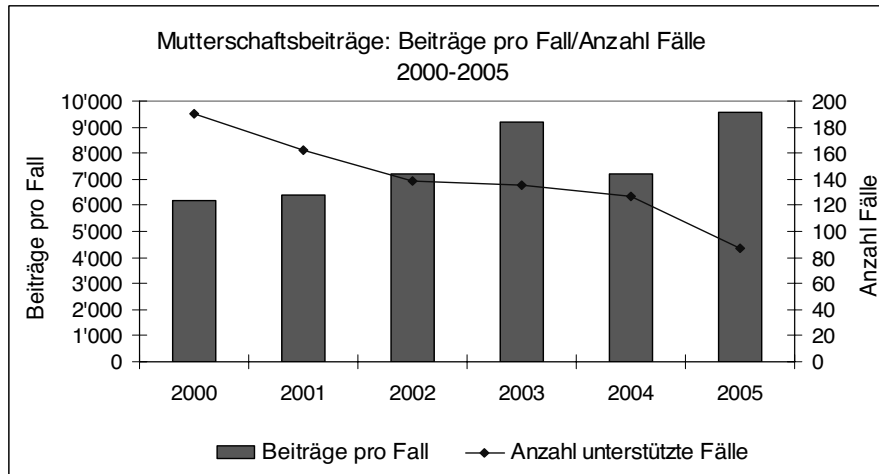


Abbildung 29: Mutterschaftsbeiträge: Beiträge pro Fall/Anzahl Fälle

Die Beiträge pro Fall hängen von der Anspruchsdauer der Fälle sowie der Familien- und Erwerbssituation der anspruchsberechtigten Personen ab.

6. Familie und Beratung

Paare und Familien sind bisweilen mit Konfliktsituationen oder Problemen konfrontiert, in denen sie auf externe Fachberatung oder Unterstützung angewiesen sind. Solche Konfliktsituationen oder Probleme können Bereiche der Erziehung und Bildung, der Aufgabenteilung innerhalb der Familie, der wirtschaftlichen Absicherung, der Ehe, der Partnerschaft und vieles mehr betreffen.

Beratungsangebote können Familien bei der Bewältigung kritischer Phasen oder konkreter Probleme, die sie aus eigener Kraft nicht zu lösen vermögen, unterstützen. Rechtzeitige und kompetente Beratung vermag in manchen Fällen die Familiensysteme zu stabilisieren und Fehlentwicklungen zu verhindern, und sie kann helfen, neue Verhaltensmuster zu lernen. Eskalieren Konflikte oder Probleme, sind diese – wenn überhaupt – meist nur mit einschneidenden und in der Regel kostenintensiven Massnahmen, für die in der Regel die öffentliche Hand aufzukommen hat, zu lösen.

Im Kanton besteht ein umfangreiches und gut ausgebautes Angebot an professionellen öffentlichen und privaten Beratungsstellen, Sozialdiensten und Fachpersonen. Sie erbringen wichtige fachliche Dienstleistungen für Familien, ohne dass deren Inanspruchnahme an Bedingungen gebunden wäre. Die Dienstleistungen sind heute schon leicht zugänglich.

Anhang 4 enthält eine Auflistung der Institutionen und Einrichtungen, die Beratungen für Familien anbieten. Diese Liste ist nicht abschliessend.

VII. PROBLEMBEREICHE DER FAMILIEN AUS SICHT DER REGIERUNG

Die Analyse der aktuellen familienpolitischen Situation im Kanton, der familienpolitischen Instrumente auf Bundesebene sowie der Instrumente im Kanton Graubünden ergibt aus Sicht der Regierung folgende die Familien betreffenden Problembereiche.

1. Familie und familienergänzende Kinderbetreuung

- Das Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung trägt in seiner heutigen Ausgestaltung nicht in ausreichendem Ausmass zur Bereitstellung neuer Angebote bei. Neue familienergänzende Angebote können sich nur schwer etablieren und weisen trotz der Anstossfinanzierung des Bundes und der Subventionierung durch den Kanton und die Gemeinden Verluste aus.
- Die Abstufung der Tarife nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann dazu führen, dass gut verdienende Eltern, welche dementsprechend hohe Tarife bezahlen müssen, ein kostengünstigeres privates Betreuungsangebot suchen.

2. Familie und Kindergarten / Schule

- Je nach Schulstufe liegen in den meisten Gemeinden unterschiedliche Stundenpläne vor. Eine blockweise Gestaltung der Unterrichtszeiten ist bisher kaum umgesetzt. Die Randzeiten des Unterrichts sind nicht auf die Erwerbstätigkeit der Eltern und den Arbeitsmarkt abgestimmt.
- Die wöchentliche Kindergartenzeit ist relativ kurz und nicht auf die Erwerbstätigkeit der Eltern beziehungsweise die Anforderungen der Arbeitswelt abgestimmt.

- Der Anspruch auf den Besuch des Kindergartens besteht nur für ein Jahr.
- Die Einschulung erfolgt im schweizerischen Vergleich sehr spät.
- Unterschiedliche Ferientermine der Schulen können dazu führen, dass Kinder derselben Familie, die nicht die gleichen Schulen besuchen, zu unterschiedlichen Zeiten Ferien haben.
- Die Kindergarten-/Schulferien stellen erwerbstätige Eltern vor Probleme, da sie über weit weniger Ferientage als ihre Kinder verfügen. Erschwerend kommt dazu, dass Kinder, welche während der Schulzeit in Kindertagesstätten oder Mittagstischen betreut werden, diese Angebote während der schulfreien Zeit nicht nutzen können.

3. Familie und Erwerbstätigkeit

- Arbeitsplätze mit flexiblen Arbeitszeitmodellen stehen aus Sicht der Familien noch nicht in genügender Anzahl zur Verfügung.
- Weiter- und Fortbildungsangebote stehen meist nur Mitarbeitenden zur Verfügung, welche über ein 100%-Pensum verfügen.

4. Familie und Finanzen

Die nachfolgend aufgelisteten Problembereiche entsprechen dem Stand vor der Teilrevision des Steuergesetzes und des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (Stand 1.1.2006).

- Verheiratete Paare (mit Kindern) werden aktuell steuerlich gegenüber unverheirateten Paaren (mit Kindern) benachteiligt.
- Die nach dem Steuergesetz zulässigen Kinder- und Betreuungsabzüge sind im Verhältnis zu den entstehenden Kosten relativ tief.
- Die Abzüge für auswärtige Ausbildungen der Kinder beziehungsweise Jugendlichen sind im Verhältnis zu den entstehenden Kosten relativ tief.
- Die steigenden Krankenkassenprämien sind für Familien ohne IPV belastend.
- Die Unterstützung durch die Gemeinden beim Inkasso der Kinderalimente erfolgt teilweise nicht mit der notwendigen Professionalität.
- Die Voraussetzungen beim Bezug der einzelnen Transferleistungen sind teilweise unterschiedlich ausgestaltet, so dass der Bezug einer Transferleistung die Bezugsberechtigung einer anderen Transferleistung beeinflussen kann. Zudem können sich dadurch steuerliche Konsequenzen ergeben.

5. Familie und Beratung

- Familien sind aufgrund der vielfältigen Aufgaben und der Entwicklung der Kinder sowie der Paarbeziehung mit schwierigen Herausforderungen konfrontiert, die sie nicht in jedem Fall selbstständig lösen können.

VIII. FAMILIENPOLITISCHE LEITSÄTZE UND ZIELE DES KANTONS

Die Wahrnehmung familiärer Aufgaben liegt in erster Linie in der Verantwortung der Eltern. Grundsätzlich sind sie für das Wohl ihrer Kinder verantwortlich. Es gibt aber Bereiche, in denen die Selbstverantwortung der Familien und deren Leistungsfähigkeit an Grenzen stossen. Dies hat einerseits mit den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und strukturellen Rahmenbedingungen, andererseits mit den bestehenden vielfältigen Familien-, Lebens- und Erwerbsformen zu tun.

Wie in Ziffer 4 von Kapitel I. dargestellt, leistet die Familie einen wesentlichen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung, zum Sozialverhalten und zur sozialen Verantwortung der heranwachsenden Menschen. Während Fachkompetenzen weitgehend in der Schule und in der Arbeitswelt erworben werden, prägt die Familie die sozialen Qualifikationen oder Daseinskompetenzen. Die Familie trägt nicht nur zur Entwicklung jedes einzelnen Individuums sondern auch zu jener der gesamten Gesellschaft bei. Familien leisten damit einen wesentlichen Beitrag an das Humanvermögen der Gesellschaft. Weder der Staat noch private Institutionen können diese Leistungen der Familie im gleichen Ausmass erbringen oder diese wichtige Aufgabe der Familie ersetzen.

Es liegt deshalb im gesellschaftlichen Interesse, die Familie als bevorzugten Ort der Entstehung und Erhaltung von Humanvermögen zu fördern. In Würdigung der bedeutsamen Rolle der Familien für die Gesellschaft und das Gemeinwohl verpflichten Art. 116 Abs. 1 der Bundesverfassung den Bund, bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Bedürfnisse der Familien zu berücksichtigen, und Art. 75 Abs. 1 der Kantonsverfassung den Kanton und die Gemeinden, das Wohlergehen der Familie zu fördern.

Aufgabe der Familienpolitik ist es, die Bereiche, in denen das Prinzip der Selbstverantwortung der Familien und deren Leistungsfähigkeit an Grenzen stossen, zu erkennen und in diesen Bereichen geeignete Massnahmen zum Schutze und zur Förderung der Familien zu entwickeln.

Gestützt auf die in diesem Bericht erkannten und dargestellten Problem-bereiche hat die Regierung nachfolgende familienpolitische Leitsätze und

Ziele des Kantons formuliert und entsprechend die in Kapitel IX. aufgelisteten familienpolitischen Massnahmen entwickelt.

1. Leitsätze

Die Familienpolitik des Kantons soll sich nach Auffassung der Regierung an folgenden Leitsätzen orientieren:

- Kanton und Gemeinden fördern das Wohlergehen und die soziale Sicherheit der Familie.
- Kanton und Gemeinden schaffen günstige Rahmenbedingungen für die Familien.
- Kanton und Gemeinden berücksichtigen alle Familienformen.

Kanton und Gemeinden fördern das Wohlergehen und die soziale Sicherheit der Familie.

Dieser Leitsatz entspricht Art. 75 Abs. 1 der Kantonsverfassung. Die Leistungen der Familien sind von hoher Bedeutung für die Erziehung und Bildung der jungen Generation sowie für ihre Einordnung in die Gesellschaft und damit auch für die Entwicklung der Gesellschaft. Die familiären Leistungen sind für die Entwicklung der Kinder ebenso wichtig wie später einsetzende Bildungsangebote und -massnahmen. Die Förderung der Familie liegt damit im ureigensten Interesse der Gesellschaft und damit auch der Gemeinden und des Kantons.

Kanton und Gemeinden schaffen günstige Rahmenbedingungen für die Familien.

Dieser Leitsatz entspricht Art. 88 der Kantonsverfassung. Wo die eigene Leistungsfähigkeit der Familien an Grenzen stösst, sind subsidiär die Rahmenbedingungen für die Familien zu verbessern, familienunterstützende Massnahmen zu treffen und Benachteiligungen der Familien abzubauen. Es ist Aufgabe der Politik, die Grenzen der Leistungsfähigkeit der Familien zu erkennen und gemäss dem Subsidiaritätsprinzip die Rahmenbedingungen für die Familien so zu gestalten, dass sich das familiäre Leistungspotential bestmöglich entfalten kann.

Benachteiligungen, welche das Fortkommen einer Familie hemmen können, sind z.B. ein Mangel an familienergänzenden Kinderbetreuungsplätzen, fehlende Blockzeiten in den Schulen oder eine unzureichende Berücksichtigung der Kinderkosten bei den Steuerabzügen. Eine Benachteiligung der Familien kann jedoch auch die von der Gesellschaft bisher gelebte Rollenverteilung zwischen den Geschlechtern darstellen.

Kanton und Gemeinden berücksichtigen alle Familienformen.

Die Formen des familiären Zusammenlebens haben sich verändert. Heute bestehen vielfältige Familienformen. Gemäss Art. 75 Abs. 2 der Kantonsverfassung haben sich Kanton und Gemeinden für die Chancengleichheit aller einzusetzen. Somit haben sie auch den Bedürfnissen aller Familienformen, d.h. sowohl der klassischen Familie wie auch den neuen Familienformen, Rechnung zu tragen.

2. Ziele

Aus den familienpolitischen Leitsätzen leitet die Regierung folgende drei übergeordnete familienpolitische Ziele ab:

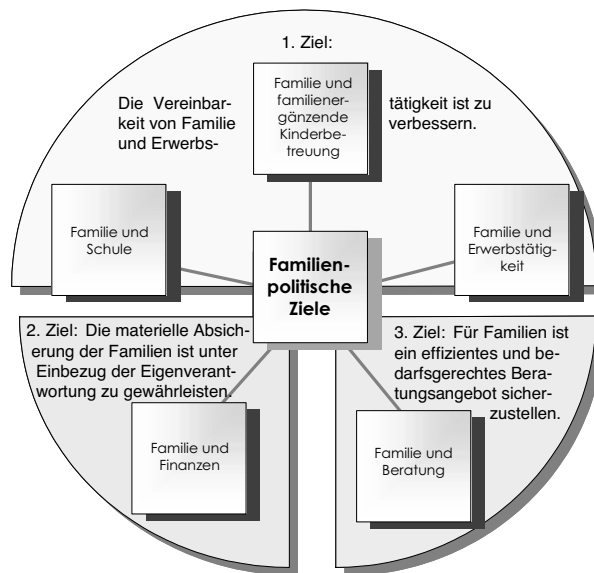


Abbildung 30: Familienpolitische Ziele für den Kanton Graubünden

1. Ziel: Die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit ist zu verbessern.

Die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit entspricht sowohl einem gesellschaftspolitischen Bedürfnis als auch einem Anliegen der Wirtschaft. Frauen verfügen heute über eine bessere (Aus-)Bildung und möchten auch als Mütter immer häufiger erwerbstätig sein. Das neue Selbstverständnis der Frauen bindet junge Väter stärker in die Familienpflichten ein. Die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit hängt entscheidend von den Angeboten zur familienergänzenden Kinderbetreuung, der Organisation des Schulunterrichts sowie den Arbeitsstrukturen ab.

Gestützt auf die Bestimmung von Art. 84 Abs. 3 der Kantonsverfassung sind der Kanton und die Gemeinden gehalten, Massnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen.

2. Ziel: Die materielle Absicherung der Familien ist unter Einbezug der Eigenverantwortung zu gewährleisten.

Familien mit (wirtschaftlich unselbstständigen) Kindern haben einerseits höhere Lebenshaltungskosten, andererseits sind ihre Möglichkeiten zur Erwerbstätigkeit wegen der Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben und Erziehungspflichten eingeschränkt. Deshalb sind Familien – insbesondere solche mit nur einem Elternteil – häufiger von wirtschaftlichen Notlagen betroffen. Da die Familien mit der Betreuung und Erziehung unverzichtbare Funktionen für die Gesellschaft erfüllen, soll ihre wirtschaftliche Existenz, soweit das nicht durch eigene Arbeitstätigkeit möglich ist, über Transferleistungen (IPV, Familienzulagen, Stipendien, Sozialhilfe usw.) und Abzugsmöglichkeiten bei den steuerbaren Einkünften sichergestellt werden, wobei die einzelnen Systeme zukünftig stärker aufeinander abzustimmen sind.

3. Ziel: Für Familien ist ein effizientes und bedarfsgerechtes Beratungsangebot sicherzustellen.

Das bestehende Angebot von öffentlichen und privaten Trägern und von frei praktizierenden Fachpersonen im Kanton ist gut ausgebaut und gewährleistet den ratsuchenden Familien innert nützlicher Frist den Zugang zu den erforderlichen Beratungsangeboten. Die finanzielle Unterstützung effizienter Beratungsangebote ist bedarfsgerecht weiter zu führen.

IX. FAMILIENPOLITISCHE MASSNAHMEN DES KANTONS

Aufgrund der von der Regierung festgestellten Problembereiche der Familien (Kapitel VII.) und der familienpolitischen Leitsätze und Ziele des Kantons (Kapitel VIII.) drängen sich aus der Sicht der Regierung die in diesem Kapitel dargestellten Massnahmen auf. Bei den einzelnen Massnahmen werden jeweils auch die geschätzten Mehrkosten aufgeführt. Alle Massnahmen werden einem der aus der Sicht der Regierung familienpolitisch relevanten Handlungsfelder zugeordnet.

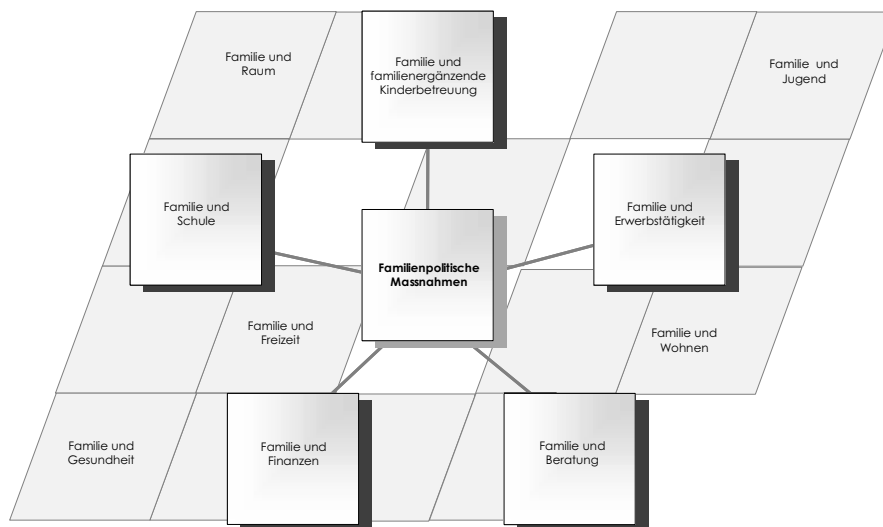


Abbildung 31: Graphische Übersicht über die fünf familienpolitischen Handlungsfelder des Kantons, in welchen sich Massnahmen aufdrängen

Ein zentrales Problem stellt für zahlreiche Familien und Paare die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit dar. In einer Studie von Beat Fux und Doris Baumgartner (vgl. Beat Fux, Doris A. Baumgartner, 1998) gaben 41% der Schweizerinnen die mangelhafte Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung als Argument zum Verzicht auf Kinder an. Die restlichen Frauen nannten Zeitmangel, Angst vor Erziehungsproblemen oder eine zu wenig stabile Beziehung als Gründe für den Verzicht auf Kinder. Franz-Xaver Kaufmann (vgl. Franz-Xaver Kaufmann, 2005) nimmt in seinem Buch «Schrumpfende Gesellschaft» bezüglich der Einflussfaktoren auf die sinkenden Geburtenziffern in den OECD-Staaten folgende Beurteilung vor:

- Je besser ausgebaut die öffentlichen Dienstleistungen für Kinder (Krippen, Kindergärten, Ganztageschulen), desto höher ist die Geburtenrate.
- Je geringer die Differenz in der Erwerbsbeteiligung von Männern und Frauen, desto höher die Geburtenziffer.
- Je «moderner» die Geschlechterverhältnisse, desto höher die Geburtenziffer. Für moderne Geschlechterverhältnisse gibt es folgende vier Indikatoren: Geschlechtsspezifische Rollenorientierungen; geschlechtsspezifische Beteiligung an bezahlter Arbeit; geschlechtsspezifische Beteiligung an unbezahlter Haus- und Erziehungsarbeit sowie geschlechtsspezifische Beteiligung an höherer Bildung.
- Der Anteil der Geldleistungen für Familien am Volkseinkommen korreliert kaum mit der Geburtenziffer. In Ländern, in welchen zwar erhebliche Geldleistungen für Mütter und/oder Kinder gesprochen werden, jedoch kein ausgebautes System der ganztägigen Kinderbetreuung vorliegt, ist die Geburtenziffer eher tief.

Die Regierung schliesst sich im Wesentlichen den Ergebnissen der Studie von Beat Fux und Doris Baumgartner und der Beurteilung von Franz-Xaver Kaufmann an. Aus ihrer Sicht kann die Geburtenrate beziehungsweise der Verzicht auf Kinder durch die öffentliche Hand insbesondere durch die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit positiv beeinflusst werden. Entsprechend legt sie bei der Priorisierung der noch nicht umgesetzten Massnahmen den Schwerpunkt auf Vorkehrungen zur Erreichung des 1. Zieles, nämlich der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit (vgl. Kapitel X).

Die Massnahmen zur Umsetzung des 1. Zieles betreffen die Bereiche Familie und familienergänzende Kinderbetreuung (Ziffer 1), Familie und Schule (Ziffer 2) sowie Familie und Erwerbstätigkeit (Ziffer 3).

Die Massnahmen zur Umsetzung des 2. Zieles sind unter Ziffer 4 «Familie und Finanzen» aufgelistet, diejenigen zur Umsetzung des 3. Zieles unter Ziffer 5 «Familie und Beratung».

1. Familie und familienergänzende Kinderbetreuung

Durch folgende Massnahmen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung lässt sich nach Ansicht der Regierung gegenüber heute die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit wesentlich verbessern.

	Massnahmen	Umsetzung	geschätzte Mehrkosten pro Jahr für den Kanton	geschätzte Mehrkosten pro Jahr für die Gemeinden	Zuständigkeit
1.1.	Erhöhung des Beitragssatzes des Kantons und der Gemeinden während der Startphase (3 Jahre) auf je 25%	Der Beitragssatz des Kantons und der Gemeinden wird während der Startphase um 10% auf je 25% angehoben.	Fr. 55'000.-	Fr. 55'000.-	Grosser Rat
1.2.	Generelle Erhöhung des Beitragssatzes des Kantons und der Gemeinden	Der Beitragssatz des Kantons und der Gemeinden wird um 5% auf je 20% angehoben.	Fr. 310'000.-	Fr. 310'000.-	Grosser Rat
1.3.	Erweiterung der für die Berechnung der Normkosten massgebenden Aufwendungen	Teilrevision der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden	Fr. 42'000.- (Fr. 70'000.-)	Fr. 42'000.- (Fr. 70'000.-)	Regierung
1.4.	Aufhebung der Vorgaben für die Tarifgestaltung	Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden	-	-	Grosser Rat

Tabelle 9: Massnahmen im Bereich Familie und familienergänzende Kinderbetreuung

1.1. Erhöhung des Beitragssatzes während der Startphase

Die Evaluation der ersten beiden Jahre nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden hat ergeben, dass insbesondere neue Kinderbetreuungsangebote während der Startphase finanzielle Probleme haben. In der Startphase fehlt es meist an einer ausreichenden Auslastung der vorhandenen Betreuungsplätze. Die Anstosssubventionierung des Bundes vermag die fehlenden Einnahmen nicht zu kompensieren. Damit neue familienergänzende Angebote im Kanton Graubünden nicht in der Anfangsphase scheitern beziehungsweise gar nicht gegründet werden, soll der Beitragssatz für neue Angebote in den ersten drei Jahren auf den gesetzlichen Maximalsatz von 25 % angehoben werden.

Finanzielle Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden: Die finanziellen Auswirkungen sind abhängig von der Zahl der neuen Angebote beziehungsweise der erbrachten Betreuungsstunden. In die Bedarfsplanung 2007 sind rund 58'600 Betreuungsstunden von neuen Angeboten (erste drei Betriebsjahre) eingeflossen. Die Normkosten pro Betreuungsstunde betragen für das Jahr 2007 Fr. 9.-. Somit ergeben sich Normkosten von rund

Fr. 527'400.–. Der Kanton und die Gemeinden subventionieren derzeit diese Kosten mit je 15%, was bei der angenommenen Anzahl Betreuungsstunden und einem Beitragssatz von 15% zu einem Betrag von je rund Fr. 79'000.– führt. Bei einer Erhöhung des Beitragssatzes um 10% auf den maximalen Beitragssatz von 25% würden der Kanton und die Gemeinden insgesamt je rund Fr. 132'000.– zu bezahlen haben. Somit entstünden Mehrkosten für den Kanton und die Gemeinden von je rund Fr. 53'000.–.

Bei einer Zunahme von neuen Angeboten und einem entsprechenden Anstieg von Betreuungsstunden würden die Mehrkosten etwas höher ausfallen.

1.2. Generelle Erhöhung des Beitragssatzes

Die Anbieter von familienergänzenden Betreuungsangeboten weisen, trotz Subventionierung durch den Kanton und die Gemeinden, auch nach der Startphase grösstenteils eine schwierige Finanzlage auf. Die Erhöhung des Beitragssatzes soll eine Senkung der Elterntarife ermöglichen und gleichzeitig zu einer Verbesserung der finanziellen Situation der familienergänzenden Angebote beitragen. Es ist zu erwarten, dass durch eine Senkung der Tarife mehr Eltern von familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten Gebrauch machen und dadurch auch weitere Kinderbetreuungsangebote bereitgestellt beziehungsweise die bestehenden besser ausgelastet werden.

Finanzielle Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden: Die finanziellen Auswirkungen sind abhängig von den erbrachten Betreuungsstunden der Institutionen. Die Bedarfsplanung für das Jahr 2007 geht von 695'240 Betreuungsstunden aus. Die Normkosten pro Betreuungsstunden betragen für das Jahr 2007 Fr. 9.–. Somit ergeben sich Normkosten von rund Fr. 6'257'000.–. Bei einem Beitragssatz des Kantons und der Gemeinden von je 15% und den angenommenen Betreuungsstunden resultiert ein Beitrag von je rund Fr. 938'600.–. Bei einer Erhöhung des Beitragssatzes um 5% auf 20% würden der Kanton und die Gemeinden je rund Fr. 1'251'400.– mitfinanzieren. Somit entstünden für den Kanton und die Gemeinden Mehrkosten von je rund Fr. 312'800.–.

Eine Zunahme der Nachfrage kann zu zusätzlichen Angeboten führen und dementsprechend die Kosten für den Kanton und die Gemeinden erhöhen. Eine genaue Bezifferung dieser Mehrkosten ist nicht möglich.

1.3. Erweiterung der für die Berechnung der Normkosten massgebenden Aufwendungen

Die Umschreibung der Normkosten in Art. 7 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden beinhaltet nicht alle Kosten, die im Zusammenhang mit den familienergänzenden Angeboten entstehen. Begründet erscheint die Forderung der Anbieter nach dem zusätzlichen Einbezug des Verbrauchsmaterials (Bastel- und Spielmaterial, Erste-Hilfe-Material, Reinigungsmittel). Hingegen ist die Berücksichtigung der Verpflegungskosten abzulehnen. Verpflegungskosten sollen auch zukünftig nicht vom Staat übernommen werden. Diese Regelung findet auch in anderen Bereichen (z.B. Behindertenfinanzierung) Anwendung.

Finanzielle Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden: Der Aufwand für Bastel- und Spielmaterial, Erste-Hilfe-Material und Reinigungsmittel beläuft sich im Schnitt auf 40 Rp./h. Bei 695'240 Betreuungsstunden gemäss der Bedarfsplanung für das Jahr 2007 ergibt sich eine Erhöhung der Normkosten von rund Fr. 278'000.–. Dies ergibt bei einem Beitragssatz von 15% für den Kanton und die Gemeinden zusätzliche Kosten von rund je Fr. 42'000.–, bei einem Beitragssatz von 25% solche von rund Fr. 70'000.–.

1.4. Aufhebung der Vorgaben für die Tarifgestaltung

In Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Graubünden ist festgelegt, dass die Tarife der anerkannten Angebote nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten abzustufen sind. Die Problematik dieser Vorgabe besteht darin, dass das Zweiteinkommen bei mittleren und hohen Einkommen aufgrund der daraus resultierenden hohen Krippentaxen fast wieder aufgebraucht wird. Ein abgestuftes Tarifsysteem kann somit für die Anbieter in finanzieller Hinsicht negative Konsequenzen zeitigen, indem gut verdienende Anbieter auf die Inanspruchnahme ihres Angebotes verzichten und die Betreuung ihrer Kinder selbstständig organisieren. Die Regierung erachtet es deshalb als angezeigt, Art. 7 Abs. 1 aufzuheben und die Tarifgestaltung den Anbietern zu überlassen.

Diese Massnahme hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden.

2. Familie und Kindergarten / Schule

Nebst Massnahmen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung lässt sich mit Massnahmen im Schulbereich nach Ansicht der Regierung die Vereinbarkeit von familiären Betreuungsaufgaben und Erwerbstätigkeit entscheidend verbessern.

	Massnahmen	Umsetzung	geschätzte Mehrkosten pro Jahr für den Kanton	geschätzte Mehrkosten pro Jahr für die Gemeinden	Zuständigkeit
2.1.	Einführung von Blockzeiten im Kindergarten und in der Volksschule	Revision des Kindergarten- und des Schulgesetzes	-	-	Grosser Rat
2.2.	Einführung von Mittagstischen im Kindergarten und in der Volksschule	Revision des Kindergarten- und des Schulgesetzes	Fr. 0.07 Mio.	Fr. 0.14 Mio.	Grosser Rat
2.3.	Sicherstellung einer ganztägigen Betreuung im Kindergarten und in der Volksschule	Revision des Kindergarten- und des Schulgesetzes	Fr. 2.3 Mio.	Fr. 4.2 Mio.	Grosser Rat
2.4.	Koordination der Ferienregelung an den Schulen	Revision des Kindergarten- und des Schulgesetzes	-	-	Grosser Rat
2.5.	Betreuungsangebote für Kinder während der Schulferien sicherstellen	Abhängig von der Ausgestaltung der Angebote			Private Organisationen
2.6.	Einführung von zwei obligatorischen Kindergartenjahren	Revision des Kindergartengesetzes	Fr. 0.6 Mio.	Fr. 2.6 Mio.	Grosser Rat
2.7.	Eintrittsalter in der Volksschule auf sechs Jahre vorverlegen	Revision der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz	Fr. 0.45 Mio.	Fr. 0.83 Mio.	Grosser Rat

Tabelle 10: Massnahmen im Bereich Familie und Kindergarten / Schule

Die Berechnungen der finanziellen Auswirkungen in Tabelle 10 basieren auf folgenden Annahmen:

- Bei den Kosten handelt es sich um grobe Schätzungen.
- Im Rahmen der Erarbeitung der Vernehmlassungsunterlagen zu den einzelnen Gesetzesanpassungen sowie mit Blick auf die anstehende FAG-II-Revision (Reform der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden) müssen die konkrete Ausgestaltung und die sich daraus ergebenden finanziellen Auswirkungen im Detail erarbeitet und geprüft werden (Gesamtkosten, Zuständigkeiten und Aufgabenteilung, Kostenaufteilung, Abgeltungssystem). Für die verbleibenden Verbundaufgaben ist auch weiterhin eine gemeinsame Finanzierung vorzusehen.

- Gemäss Art. 54 Abs. 1 Ziff. 3 des Schulgesetzes (BR 421.000) leistet der Kanton Beiträge an die Primar-, Real- und Sekundarschulen sowie Kleinklassen von 20 bis 55% der vom Grossen Rat in der Lehrerbesoldungsverordnung festgelegten Pauschalbeträge. Der Kanton subventioniert je nach Finanzkraft der Gemeinde 20, 28, 37, 46 oder 55% der Beträge (Art. 22 der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz; BR 421.010). Für die Ermittlung der kantonalen Besoldungsbeiträge an die Gemeindeverbände und Kreise wird die Finanzkraft der beteiligten Gemeinden proportional zur Einwohnerzahl gewichtet (Art. 23 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz). Die in der Tabelle 10 vorgenommene Aufteilung der geschätzten Mehrkosten auf den Kanton und die Gemeinden beruht auf der Annahme, dass sich der Kanton im Rahmen des derzeit massgebenden Anteils an den Kosten beteiligt. Dieser Anteil liegt für den Schulbereich bei rund 35% (Massnahmen 2.1. bis 2.5. und 2.7.) und für den Kindergartenbereich bei rund 20% (Massnahme 2.6.).
- Für die Einführung von Blockzeiten (Massnahme 2.1.) wird mit keinen Mehrkosten gerechnet. Aufgrund von rückläufigen Schülerzahlen sollte in der Regel ausreichend Schulraum für die Umsetzung der Blockzeiten zur Verfügung stehen. Allenfalls ist in Einzelfällen mit gewissen Mehrkosten zu rechnen. Die Mehrkosten der Massnahme 2.2. umfassen nur die Verpflegungskosten. Erhebliche Mehrkosten dürften für die Sicherstellung einer ganztägigen Betreuung anfallen (Massnahme 2.3.). Noch offen und nicht berücksichtigt sind bei den Massnahmen 2.2. und 2.3. die Form und die konkrete Ausgestaltung der Kostenbeteiligung der Eltern.
- Die jährlichen Kosten für die Massnahme 2.7. entfallen nach einer Übergangsphase von neun Jahren.

Die Massnahmen 2.1. bis 2.3. sowie 2.6. und 2.7. sind in ähnlicher Form bereits im Ende des vergangenen Jahres veröffentlichten «Kernprogramm Bündner Schule 2010» des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements enthalten. Das Programm dient der Koordination und Abstimmung einer Vielzahl von laufenden und in Auftrag gegebenen Veränderungsvorhaben im Schulbereich.

2.1. Blockzeiten in Kindergarten und Volksschule einführen

Die flächendeckende Einführung von Blockzeiten im Kanton ist eine wirksame Massnahme zur Vereinbarkeit der familiären Betreuungsaufgaben mit der Erwerbstätigkeit. Vereinheitlichte Zeiten für Schulbeginn und -schluss vereinfachen den Tagesablauf für Kinder und Eltern und lassen das Familienleben bedeutend einfacher organisieren. Mit der Einführung von Block-

zeiten wird zudem das Betreuungsproblem von kurzfristig angekündigten Abwesenheiten von Lehrpersonen aus Krankheitsgründen oder anderen Gründen behoben, da die Betreuung der Kinder auch ausserhalb des Unterrichts gewährleistet ist.

2.2. Mittagstische in Kindergarten und Volksschule einführen

Die Betreuung der Kinder während der Mittagspause wird über die Einführung von Mittagstischen erreicht. Die Kinder können sich im Kindergarten und in der Volksschule verpflegen und werden idealerweise zusätzlich bei den Hausaufgaben betreut.

2.3. Ganztägige Betreuung sicherstellen

Eine wirksame Entlastung bringt für viele Erziehungsberechtigte erst die ganztägige Betreuung. Sind sowohl Blockzeiten, Mittagstische wie auch die Betreuung während der Randzeiten gewährleistet, müssen erwerbstätige Erziehungsberechtigte für ihre Kinder keine zusätzlichen Betreuungsformen organisieren beziehungsweise ihre Erwerbstätigkeit wegen der Betreuung der Kinder nicht einschränken.

2.4. Ferienregelung der Schulen koordinieren

Unterschiedliche Regelungen der Ferien in den Gemeinden und in weiterführenden Schulen können für Familien bei der Ferienplanung zu Koordinationsproblemen führen. Gemeinsame Ferien und freie Tage fördern das Miteinander der Familie. Anzustreben ist eine gemeinsame Schulferienordnung für den ganzen Kanton beziehungsweise zumindest eine im Grundsatz für alle Regionen gleiche Regelung.

2.5. Betreuungsangebote für Kinder während der Schulferien sicherstellen

Die Schulferien der Kinder dauern länger als der Ferienanspruch der Eltern im Erwerbsleben. Dies erfordert von den Anbietern familienergänzender Kinderbetreuungsangebote die Bereitstellung zusätzlicher Angebote während der Schulferien.

Die Lösung dieses Problems kann unterschiedlich angegangen werden. Krippen und Kindertagesstätten können während der Schulferien auch ältere

Kinder zur Betreuung aufnehmen. Die Kindertagesstätten beziehungsweise die Mittagstische können Ferienprogramme organisieren.

2.6. Zwei obligatorische Kindergartenjahre einführen

Die Einführung von zwei obligatorischen Kindergartenjahren bringt sowohl für die Erziehungsberechtigten wie auch für die Kinder Vorteile. Erwerbstätige Eltern können ohne grossen Aufwand in der Zeit, in der Kinder betreut werden, einer Arbeit nachgehen. Damit werden die Kinder bereits früher und länger durch professionell ausgebildete Lehrpersonen betreut. Dies erleichtert auch die Integration von Kindern von fremdsprachigen Eltern und erscheint damit auch aus integrationspolitischen Überlegungen als sinnvoll.

2.7. Eintrittsalter in die Volksschule auf 6 Jahre vorverlegen

Im Kanton Graubünden ist das Eintrittsalter in die Volksschule im interkantonalen Vergleich spät angesetzt. Aus entwicklungspsychologischer und sozialpädagogischer Sicht wird empfohlen, Kinder in ihrer sprachlichen, psychischen, emotionalen, sozialen, intellektuellen und motorischen Entwicklung so früh wie möglich zu fördern. Die Früherfassung wirkt sich positiv auf die weitere schulische Laufbahn aus.

Durch die Vorverlegung des Eintrittsalters sind des Weiteren frühere Schul- und Studienabschlüsse möglich. Andererseits wird der Berufswahlentscheid vorverlegt.

3. Familie und Erwerbstätigkeit

Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit können auch die Arbeitgeber ihren Teil beitragen. Dabei stehen insbesondere folgende Massnahmen im Vordergrund:

	Massnahmen	Umsetzung	geschätzte Mehrkosten pro Jahr für den Kanton	geschätzte Mehrkosten pro Jahr für die Gemeinden	Zuständigkeit
3.1.	Flexibilisierung der Arbeitszeiten (Gleitzeitarbeit, Job-Sharing usw.)	Neue Arbeitszeitmodelle einführen und fördern	gering*	gering*	Arbeitgeber
3.2.	Weiter- und Fortbildung für Beschäftigte mit Betreuungsaufgaben (gleiche Aufstiegschancen)	Anpassung Personalreglement	gering*	gering*	Arbeitgeber

Tabelle 11: Massnahmen im Bereich Familie und Erwerbstätigkeit

* Es entstehen Mehrkosten für den Kanton und die Gemeinden als Arbeitgeber.

3.1. Flexibilisierung der Arbeitszeiten

Flexible Arbeitszeiten erlauben die familiären Bedürfnisse besser mit der beruflichen Tätigkeit in Einklang zu bringen. Neben der bereits weit verbreiteten Teilzeitarbeit sind insbesondere Gleitzeitarbeit (innerhalb eines festgelegten zeitlichen Rahmens besteht ein Spielraum für den Arbeitszeitbeginn und das -ende), Jahresarbeitszeit und Job-Sharing-Modelle (Aufteilung eines Arbeitsplatzes auf zwei oder mehr Beschäftigte) geeignet, den familiären Zeitbedarf und die Berufstätigkeit in Einklang zu bringen. Eine Darstellung der gängigsten flexiblen Arbeitszeitmodelle findet sich im Anhang 2.

Flexible Teilzeitarbeit bietet vielen Beschäftigten die Möglichkeit, erwerbstätig zu bleiben beziehungsweise wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Für die Unternehmen ist die Bindung von qualifizierten und erfahrenen Mitarbeitenden ein wesentlicher Vorteil. Weil bei Kleinkindern der Betreuungsaufwand überdurchschnittlich hoch ist, sollten die Arbeitgeber für Beschäftigte mit Erziehungsaufgaben auch Teilzeitpensen mit tiefem prozentualem Umfang anbieten.

Zu einer familienfreundlichen Unternehmenspolitik gehört, auch für Mitarbeitende in Kaderpositionen Teilzeitarbeitsmodelle zu ermöglichen. Wichtig erscheint hierbei insbesondere die Sensibilisierung von Führungskräften und Personalverantwortlichen für neue Arbeitszeitmodelle.

3.2. Weiter- und Fortbildung für Beschäftigte mit Betreuungsaufgaben

Die Teilnahme an Weiter- und Fortbildungen (Personalentwicklungsmassnahmen) ist auch für Beschäftigte mit Betreuungsaufgaben und geringeren Pensen zu ermöglichen. Nur so haben sie gleiche Aufstiegschancen wie die übrigen Beschäftigten. Bei Gleichbehandlung von Beschäftigten mit Betreu-

ungsaufgaben mit den übrigen Beschäftigten bei der Weiter- und Fortbildung steigt deren Chance auf dem Arbeitsmarkt und somit auch deren Identifikation für das Unternehmen.

4. Familie und Finanzen

Nebst den nichtmonetären Massnahmen sind nach Auffassung der Regierung auch Massnahmen zu treffen, die bezwecken, die wirtschaftliche Situation der Familie zu verbessern. Dabei stehen insbesondere Massnahmen im Steuerrecht, bei der Prämienverbilligung, beim Stipendienwesen und eine Erhöhung der Familienzulagen im Vordergrund.

	Massnahmen	Umsetzung	geschätzte Mehrkosten pro Jahr für den Kanton	geschätzte Mehrkosten pro Jahr für die Gemeinden	Zuständigkeit
4.1.	Erhöhung der Kinderabzüge und des Kinderbetreuungsabzuges	Teilrevision des Steuergesetzes am 17. Oktober 2006 vom Grossen Rat verabschiedet	Fr. 11.1 Mio. ¹¹ Mindereinnahmen	Fr. 11.1 Mio. ¹¹ Mindereinnahmen	Grosser Rat
4.2.	Einführung eines Teilsplittings für Ehegatten	Teilrevision des Steuergesetzes am 17. Oktober 2006 vom Grossen Rat verabschiedet	Fr. 14.5 Mio. ¹¹ Mindereinnahmen	Fr. 14.5 Mio. ¹¹ Mindereinnahmen	Grosser Rat
4.3.	100-prozentige Verbilligung der Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung für untere und mittlere Einkommen	Teilrevision des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung am 1. September 2006 vom Grossen Rat verabschiedet. Referendumsfrist läuft bis am 13. Dezember 2006	-	-	Grosser Rat
4.4.	Reduktion der Selbstbehalte zur Berechnung der Prämienverbilligung	Teilrevision des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung am 1. September 2006 vom Grossen Rat verabschiedet. Referendumsfrist läuft bis am 13. Dezember 2006	-	-	Grosser Rat

¹¹ ohne Quellensteuer

	Massnahmen	Umsetzung	geschätzte Mehrkosten pro Jahr für den Kanton	geschätzte Mehrkosten pro Jahr für die Gemeinden	Zuständigkeit
4.5.	Erhöhung der Maximalstipendien	Botschaft zu einer Totalrevision des Gesetzes über Studiendarlehen und Stipendien und zur Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum kantonalen Stipendengesetz am 5. September 2006 zu Handen des Grossen Rates verabschiedet	Fr. 4.7 Mio.	-	Grosser Rat
4.6.	Erhöhung Mindestansätze der Kinderzulagen auf Fr. 200.- bzw. Fr. 250.-	Teilrevision der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Familienzulagen	voraussichtlich vorübergehende Erhöhung der Beiträge an die kantonale Familienausgleichskasse von 1.8% auf 1.9% der AHV-beitragsberechtigten Lohnsumme		Regierung
4.7.	Professionalisierung des Alimenteninkassos für Kinder- und Frauenalimente	Beitrag der Gemeinden an die Frauenzentrale Graubünden	-	ca. Fr. 50'000 bis 100'000.- (abhängig von der Anzahl Fälle)	Gemeinden
4.8.	Zielgerichtetes Zusammenwirken der verschiedenen Transferleistungen überprüfen	je nach Ergebnis der Überprüfung diverse Gesetzesanpassungen	abhängig von Gesetzesänderungen	-	Grosser Rat
4.9.	Ausrichtung einer Integrationszulage an allein erziehende Personen bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes	Teilrevision der Ausführungsbestimmungen zum Unterstützungsgesetz	Fr. 80'000.-	Fr. 120'000.-	Regierung

Tabelle 12: Massnahmen im Bereich Familie und Finanzen

Die Regierung hat Ende Juni 2005 zu Handen des Grossen Rats einen Bericht über die Revision des Steuergesetzes verabschiedet (B 2005–2006, S. 717). Der Bericht wurde in der Oktobersession 2005 im Grossen Rat behandelt. Dabei hat der Grosse Rat unter anderem Grundsatzentscheide für die Erhöhung des Kinder- und Kinderbetreuungsabzuges (Ziff. 4.1.) und für die Einführung eines Teilsplittings für Ehepaare (Ziff. 4.2.) getroffen (GRP 2005/2006,

S. 947 ff.). Die auf den Grundsatzentscheiden des Grossen Rates beruhende Botschaft der Regierung vom 8. August 2006 zur Teilrevision des Steuergesetzes (B 2006–2007, S. 1155) wurde in der Oktobersession 2006 vom Grossen Rat behandelt und gemäss dem Antrag der Regierung verabschiedet. Die Inkraftsetzung der Teilrevision ist auf den 1. Januar 2008 vorgesehen.

4.1. Erhöhung der Kinderabzüge und des Kinderbetreuungsabzuges

Kinder verursachen nicht in jedem Lebensabschnitt die gleich hohen Kosten. Dem soll dadurch Rechnung getragen werden, dass der Kinderabzug erhöht, jedoch in unterschiedlicher Höhe festgelegt wird:

- Für Kinder im Vorschulalter wird der Abzug von Fr. 3'400.– auf Fr. 5'000.– erhöht.
- Für die älteren Kinder wird der Abzug von Fr. 3'400.– auf Fr. 8'000.– erhöht.
- Für Kinder, die sich während der Woche am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten, beträgt der Kinderabzug Fr. 14'000.–, gleichzeitig wird der Ausbildungsabzug gestrichen.

Für die Kinderbetreuung durch Dritte sollen zukünftig nach Beschluss des Grossen Rates die Fr. 500.– übersteigenden effektiven Kosten bis maximal Fr. 6'000.– pro Kind in Abzug gebracht werden können.

4.2. Einführung eines Teilsplittings für Ehegatten

Mit der Einführung eines Teilsplittings für Ehegatten wird berücksichtigt, dass aus dem Einkommen des Ehepaares zwei Personen leben müssen und dass die Faktorenaddition von Mann und Frau ohne Korrektur zu einer höheren Progression, d. h. zu einem höheren Steuersatz, führt. Das Teilsplitting führt dazu, dass das Einkommen zu einem tieferen Steuersatz besteuert wird. Weil ein Ehepaar gegenüber einem allein Stehenden mit eigenem Haushalt gewisse Einsparungen erzielen kann, soll das Einkommen nicht einfach halbiert werden. Nach Beschluss des Grossen Rates wird der Divisor auf 1.9 festgelegt, wie dies auch im Bund für das Steuerpaket 2001 geplant war. Durch die Einführung des Teilsplittings kann der Familienabzug aufgehoben werden. Der Zweiverdienerabzug wird reduziert und auf Fr. 500.– festgelegt.

4.3. 100-prozentige Verbilligung der Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung für untere und mittlere Einkommen

Die Regierung hat dem Grossen Rat in Umsetzung der Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 2005 beantragt (B 2006/2007, S. 288), die massgebenden Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung bis zu einem anrechenbaren Einkommen von Fr. 65'000.– um 100% zu verbilligen. Anschliessend soll der Beitragssatz – im

Sinne eines fließenden Übergangs vom IPV-anspruchsberechtigten zum nicht IPV-anspruchsberechtigten Einkommen – pro Fr. 5'000.– zusätzliches Einkommen degressiv um jeweils 25% reduziert werden. Durch die Festlegung des maximal anspruchsberechtigten anrechenbaren Einkommens auf Fr. 80'000.– erhalten ca. 79% aller Haushalte in Graubünden mit Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung (rund 26'700 Haushalte) eine Prämienverbilligung. Die Regierung geht davon aus, dass mit dieser Regelung insbesondere die Mittelstandsfamilien wirksam entlastet werden.

Der Grosse Rat hat die Teilrevision des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung in der Augustsession 2006 mit den dargestellten Eckpfeilern verabschiedet. Die Referendumsfrist läuft am 13. Dezember 2006 ab. Die Teilrevision tritt voraussichtlich per 1. Januar 2007 in Kraft.

4.4. Reduktion der Selbstbehaltsätze zur Berechnung der Prämienverbilligung

Die Regierung hat dem Grossen Rat in der Botschaft zur Teilrevision des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung vom 23. Mai 2006 im Weiteren beantragt, den maximalen Selbstbehaltsatz für anrechenbare Einkommen ab Fr. 50'000.– auf 10 % (bisher 12 % bei Einkommen ab Fr. 60'000.–) zu reduzieren. Diese Massnahme kommt ebenfalls insbesondere mittelständischen Familien zu Gute. Der Grosse Rat hat sich dem Antrag der Regierung angeschlossen. Mit der Entlastung der mittelständischen Familien wird einem allgemeinen politischen Postulat Rechnung getragen.

4.5. Erhöhung der Maximalstipendien

Die Regierung hat am 6. September 2006 eine Botschaft für ein neues kantonales Gesetz über Ausbildungsbeiträge (ABG) zu Händen des Grossen Rates verabschiedet (B 2006–2007, S. 1505). Ein Hauptziel der Revision des bestehenden Stipendengesetzes liegt darin, Personen, die aus wirtschaftlich schwächeren Verhältnissen stammen, durch Entrichten von finanziellen Beihilfen eine Ausbildung zu ermöglichen und auf diese Weise eine bestehende wirtschaftlich bedingte Chancenungleichheit in ihrer Wirkung abzdämpfen. Gemäss dem Gesetzesentwurf soll zu diesem Zweck u.a. das Maximalstipendium von heute Fr. 9'200.– für Personen unter 20 Jahren und von Fr. 11'200.– für Personen über 20 Jahren einheitlich auf Fr. 16'000.– pro Jahr erhöht werden.

Die Vorlage wird in der Dezembersession 2006 vom Grossen Rat behandelt. Geplant ist die Inkraftsetzung des neuen Gesetzes über Ausbildungsbeiträge auf das Schuljahr 2007/2008 (August 2007).

4.6. Erhöhung der Mindestansätze der Kinderzulagen

Die Regierung hat, um den Familienlasten besser gerecht zu werden, beschlossen, auf den 1. Januar 2007 den Mindestansatz für die Kinderzulagen von Fr. 185.– auf Fr. 195.– pro Monat und die Ausbildungszulage für Jugendliche in Ausbildung von Fr. 210.– auf Fr. 220.– pro Monat anzuheben. Diese Erhöhung kann ohne Erhöhung der Beitragssätze finanziert werden.

Die Erhöhung der Mindestansätze auf 200.– bzw. Fr. 250.– bedingt voraussichtlich eine vorübergehende Anhebung der Arbeitgeberbeiträge an die kantonale Familienausgleichskasse von 1.8% auf 1.9% der AHV-berechtigten Lohnsumme. Bereits mit einem Beitragssatz von 1.8% liegt der Kanton im Kantonsvergleich im oberen Mittelfeld.

4.7. Professionalisierung des Alimenteninkassos für Unterhaltsbeiträge für Kinder- und Frauenalimente

Die Frauenzentrale hat im Jahre 2005 eine Alimenteninkassofachstelle aufgebaut, die auf professioneller Basis anspruchsberechtigte Personen beim Inkasso der Kinder- und Ehegattenalimente unterstützt. Dazu erhielt sie vom Kanton einen einmaligen Beitrag als Anstossfinanzierung. Nach der Startphase hat die Stelle selbst tragend über Beiträge der BenutzerInnen und der Gemeinden zu funktionieren. Die Gemeinden wurden im Mai 2006 vom Sozialamt über die Möglichkeit, die ihnen gemäss Art. 39 des EG zum ZGB obliegende Aufgabe der Hilfestellung beim Inkasso von ausstehenden Kinderalimenten der Alimenteninkassostelle der Frauenzentrale Graubünden zu übertragen, informiert. Sie können die ihnen obliegende gesetzliche Verpflichtung aber auch weiterhin selbstständig erfüllen.

4.8. Zielgerichtetes Zusammenwirken der verschiedenen Transferleistungen überprüfen

Sämtliche Transferleistungen (IPV, Familienzulagen, Mutterschaftsbeiträge usw.) sind in Bezug auf die Anspruchsvoraussetzungen aufgrund der unterschiedlichen Gesetzgebungen verschieden ausgestaltet. Je nach Ausgestaltung der Leistungen heben sich einzelne Instrumente sogar teilweise auf. Zudem führen die Transferleistungen in vielen Fällen zu einer höheren steuerlichen Belastung. Es ist zu prüfen, inwiefern die Zugangskriterien der einzelnen Transferleistungen einander anzugleichen sind. Zudem ist zu prüfen, ob die einzelnen Transferleistungen zielbezogen zusammenwirken.

Im Rahmen der Aktualisierung der Studie «Existenzsicherung im Föderalismus der Schweiz» der SKOS (vgl. Kurt Wyss und Caroline Knupfer, 2003), welche typische Fallbeispiele von armutsgefährdeten Haushalten in den Kantonshauptstädten untersuchte, sollen zur vorliegenden Problemstellung Simulationsmodelle entwickelt werden. Diese Simulationsmodelle können in der Folge auf kantonaler Ebene für die Überprüfung, inwieweit die verschiedenen Transferleistungen zielbezogen zusammenwirken, benutzt werden.

4.9. Ausrichtung einer Integrationszulage an allein erziehende Personen bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes

Im Rahmen der Diskussion zur Anfrage Bucher-Brini betreffend Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) in der Augustsession 2006 des Grossen Rates (GRP 2006/2007, S. 244) stellte der Vertreter der Regierung in Aussicht, dass die Regierung die Ausrichtung einer Integrationszulage für allein Erziehende prüfen werde. In Würdigung der Diskussion im Grossen Rat und der Datenerhebung zur Familiensituation im Kanton sieht die Regierung vor, mittels einer Teilrevision der Ausführungsbestimmungen zum Unterstützungsgesetz auf den 1. Januar 2007 den Anspruch auf eine Integrationszulage auf allein erziehende Personen mit Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr zu erweitern.

5. Familie und Beratung

Im Bereich der Beratung sieht die Regierung folgende Massnahmen vor:

	Massnahmen	Umsetzung	geschätzte Mehrkosten pro Jahr für den Kanton	geschätzte Mehrkosten pro Jahr für die Gemeinden	Zuständigkeit
5.1.	Überprüfung der Beitragsleistungen an Beratungsangebote für Familien	Einbau von Effizienz- und Bedarfsindikatoren in die Leistungsaufträge	-	-	Sozialamt
5.2.	Bezeichnung des Sozialamtes als Fachstelle für Familienfragen	Anpassung Organigramm DVS	-	-	DVS

Tabelle 13: Massnahmen im Bereich Familie und Beratung

5.1. Überprüfung der Beitragsleistungen an die Beratungsangebote für Familien

Die Regierung ist der Ansicht, dass im Kanton ein gut ausgebautes Angebot an qualifizierten Beratungsstellen für Familien besteht. Die Angebote sind – soweit der Bedarf ausgewiesen ist – von der öffentlichen Hand weiterhin zu finanzieren oder zu unterstützen.

Die von der öffentlichen Hand finanzierten oder unterstützten Angebote sind auf ihre Effizienz und Wirksamkeit hin zu überprüfen. Zudem sind Optimierungen der von der öffentlichen Hand finanzierten oder unterstützten Betreuungsangebote anzustreben (Klärung von Schnittstellen, Abbau von allfälligen Doppelspurigkeiten etc.).

Es gilt, Familien auf die bestehenden Angebote aufmerksam zu machen und allfällige Hemmschwellen für deren Inanspruchnahme abzubauen. Für die betroffenen Personen muss das Bewusstsein geschaffen werden, dass es keine Schande ist, sich bei familiären Krisensituationen Unterstützung von Fachkräften zu holen.

5.2. Bezeichnung des Sozialamtes als Fachstelle für Familienfragen

Für die Bearbeitung von Fragestellungen in den Bereichen Familie und Generationen soll weiterhin das Sozialamt zuständig sein. Die Aufgabe ist entsprechend im Organigramm des Departementes für Volkswirtschaft und Soziales auszuweisen.

6. Bereichsübergreifende Massnahme

Neben den in den Ziffern 1 bis 5 dargestellten bereichsspezifischen Massnahmen sieht die Regierung folgende bereichsübergreifende Massnahme vor:

	Massnahme	Umsetzung	geschätzte Mehrkosten pro Datenerhebung und -analyse für den Kanton	geschätzte Mehrkosten pro Datenerhebung und -analyse für die Gemeinden	Zuständigkeit
6.1.	Wiederholung der Datenerhebung und -analyse zur Familiensituation nach Ablauf von fünf Jahren	Berichterstattung	ca. Fr. 50'000.-	-	Sozialamt

Tabelle 14: Bereichsübergreifende Massnahme

*6.1. Datenerhebung und -analysen zur Familiensituation
nach Ablauf von fünf Jahren wiederholen*

Um die Wirksamkeit der zur Erreichung der familienpolitischen Ziele getroffenen Massnahmen beurteilen zu können, sollen die Daten zu Familienformen, Erwerbstätigkeit, familienergänzende Kinderbetreuung, Armutsquote usw. nach fünf Jahren erneut erfasst und analysiert werden.

Im Rahmen dieser Datenerhebung ist unter anderem auch zu evaluieren, inwieweit die anstehenden beziehungsweise vom Grosse Rat bereits behandelten Vorlagen zu Änderungen der Steuer- beziehungsweise der Stipendien-gesetzgebung sowie der IPV Auswirkungen auf das verfügbare Einkommen beziehungsweise die Armutsquote zeitigen.

**X. UMSETZUNGSSTAND UND PRIORISIERUNG
DER IN DEN ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH DES KANTONS
FALLENDEN MASSNAHMEN**

Die folgenden Tabellen zeigen den Umsetzungsstand der in den Zuständigkeitsbereich des Kantons fallenden Massnahmen. Die erste Tabelle zeigt, dass die Massnahmen des Handlungsfeldes Familie und Finanzen bereits weitgehend umgesetzt worden sind. Bei der Prioritätensetzung der noch nicht umgesetzten Massnahmen legt die Regierung – wie bereits vorne ausgeführt – das Hauptgewicht auf Massnahmen, welche die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit verbessern. Die grössten Mängel in Bezug auf die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit bestehen im Schulbereich, und zwar bei der Sicherstellung der ganztägigen Betreuung der Kinder. Folglich werden die entsprechenden Massnahmen der ersten Prioritätenstufe zugeordnet.

	Bereits umgesetzte Massnahmen	Umsetzungs-stand	
		Regie- rung	Gros- ser Rat
4.	Familie und Finanzen		
4.1.	Erhöhung der Kinderabzüge und des Kinderbetreuungsabzuges. Teilrevision des Steuergesetzes am 17. Oktober 2006 vom Grosse Rat verabschiedet.	■	■
4.2.	Einführung eines Teilsplittings für Ehegatten. Teilrevision des Steuergesetzes am 17. Oktober 2006 vom Grosse Rat verabschiedet.	■	■
4.3.	100-prozentige Verbilligung der Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung für untere und mittlere Einkommen. Teilrevision des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung am 1. September 2006 vom Grosse Rat verabschiedet. Referendumsfrist läuft bis am 13. Dezember 2006.	■	■

	Bereits umgesetzte Massnahmen	Umsetzungsstand	
4.4.	Reduktion der Selbstbehaltsätze zur Berechnung der Prämienverbilligung. Teilrevision des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung am 1. September 2006 vom Grossen Rat verabschiedet. Referendumsfrist läuft bis am 13. Dezember 2006.	■	■
4.5.	Erhöhung der Maximalstipendien. Botschaft zu einer Totalrevision des Gesetzes über Studiendarlehen und Stipendien und zur Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum kantonalen Stipendiengesetz am 5. September 2006 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet.	■	□*
4.9.	Ausrichtung einer Integrationszulage an allein erziehende Personen bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes. Teilrevision der Ausführungsbestimmungen zum Unterstützungsgesetz	■**	

Tabelle 15: Umgesetzte Massnahmen im Bereich Familie und Finanzen

* Behandlung in der Dezembersession 2006

**Grundsatzbeschluss in der Regierung erfolgt

Legende: ■ erfolgt □ offen

	Noch nicht umgesetzte Massnahmen (1. Priorität)	Umsetzungsstand	
		Regie- rung	Gros- ser Rat
1.	Familie und familienergänzende Kinderbetreuung		
1.1.	Erhöhung des Beitragssatzes des Kantons und der Gemeinden während der Startphase (3 Jahre) auf je 25%	□	□
1.2.	Generelle Erhöhung des Beitragssatzes des Kantons und der Gemeinden um 5% auf je 20%.	□	□
1.3.	Erweiterung der für die Berechnung der Normkosten massgebenden Aufwendungen. Teilrevision der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden.	□	□
1.4.	Aufhebung der Vorgaben für die Tarifgestaltung. Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden.	□	□
2.	Familie und Kindergarten / Schule		
2.1.	Einführung von Blockzeiten im Kindergarten und in der Volksschule. Revision des Kindergarten- und des Schulgesetzes	□	□
2.2.	Einführung von Mittagstischen im Kindergarten und in der Volksschule. Revision des Kindergarten- und des Schulgesetzes.	□	□
2.3.	Sicherstellung einer ganztägigen Betreuung im Kindergarten und in der Volksschule. Revision des Kindergarten- und des Schulgesetzes.	□	□
4.	Familie und Finanzen		
4.6.	Erhöhung der Mindestansätze der Kinderzulagen auf Fr. 200.- bzw. Fr. 250. Teilrevision der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Familienzulagen.	□*	

Tabelle 16: Noch nicht umgesetzte Massnahmen (1. Priorität)

Legende: □ offen

*abschliessende Kompetenz der Regierung

Die grössten Kosten bei der Umsetzung der Massnahmen der 1. Prioritätsstufe entstehen im Bereich Kindergarten und Schule. Die Regierung wird darauf achten, dass die daraus resultierenden Kosten nicht zu einem unverhältnismässigen Kostenschub führen. Aus ihrer Sicht muss die Betreuung von Kindern in Mittagstischen oder während der Randzeiten im Kindergarten und in der Schule nicht zwingend durch professionell ausgebildete Personen erfolgen.

	Noch nicht umgesetzte Massnahmen (2. Priorität)	Umsetzungsstand	
		Regierung	Grosser Rat
2	Familie und Kindergarten / Schule		
2.4.	Koordination der Ferienregelung an den Schulen. Revision des Kindergarten- und des Schulgesetzes.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.6.	Einführung von zwei obligatorischen Kindergartenjahren. Revision des Kindergartengesetzes.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.7.	Eintrittsalter in der Volksschule auf sechs Jahre vorverlegen. Revision der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.	Familie und Finanzen		
4.8.	Zielgerichtetes Zusammenwirken der verschiedenen Transferleistungen überprüfen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.	Familie und Beratung		
5.1.	Überprüfung der Beitragsleistungen an Beratungsangebote für Familien.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.2.	Bezeichnung des Sozialamtes als Fachstelle für Familienfragen.	<input type="checkbox"/> *	
6.	Bereichsübergreifende Massnahme		
6.1.	Wiederholung der Datenerhebung und -analyse zur Familiensituation nach Ablauf von fünf Jahren.	<input type="checkbox"/> *	

Tabelle 17: Noch nicht umgesetzte Massnahmen (2. Priorität)

*abschliessende Kompetenz der Regierung

Legende: offen

XI. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Aus Sicht der Regierung stellt der Familienbericht Graubünden eine fundierte Grundlage für die Diskussion über die Familienpolitik des Kantons in den nächsten Jahren im Grossen Rat dar. Der Bericht zeigt zunächst die Situation der Familien im Kanton Graubünden und die bestehenden familienpolitischen Instrumente des Bundes und des Kantons auf. Anschliessend werden im Bericht die Problembereiche der Familien aus Sicht der Regierung aufgelistet. Gestützt auf die von ihr formulierten familienpolitischen Leitsätze und Ziele des Kantons listet die Regierung die aus ihrer Sicht zur Erreichung der familienpolitischen Ziele zu ergreifenden Massnahmen auf. Die Auflistung zeigt, dass die Massnahmen im Bereich Familie und Finanzen bereits weitgehend umgesetzt worden sind. Dringender Handlungsbedarf besteht aus ihrer Sicht im Bereich Familie und Kindergarten/Schule, und zwar in Bezug auf die Einführung von Blockzeiten und Mittagstischen sowie in Bezug auf die Sicherstellung einer ganztägigen Betreuung im Kindergarten und in der Volksschule.

XII. ANTRÄGE

Die Regierung beantragt Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen;
3. das Postulat Zindel betreffend Familienbericht Graubünden abzuschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Landespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Lardi*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

XIII. ANHÄNGE

1. Familienpolitisch relevante Bestimmungen der Bundesverfassung

Die Bundesverfassung (Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999) enthält verschiedene Bestimmungen, welche familienpolitisch relevante Bereiche betreffen und somit Grundlagen für die Familienpolitik des Bundes und der Kantone beinhalten:

- Art. 8 Abs. 3:** Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.
- Art. 11 Abs. 1:** Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.
- Art. 13 Abs. 1:** Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.
- Art. 14:** Das Recht auf Ehe und Familie ist gewährleistet.
- Art. 41 Abs. 1c:** Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass Familien als Gemeinschaften von Erwachsenen und Kindern geschützt und gefördert werden.
- Art. 62 Abs. 1:** Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig.
- Art. 62 Abs. 4:** Kommt auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung des Schulwesens im Bereich des Schuleintrittsalters und der Schulpflicht, der Dauer und Ziele der Bildungsstufen und von deren Übergängen sowie der Anerkennung von Abschlüssen zustande, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.
- Art. 67 Abs. 1+2:** Bund und Kantone tragen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung. Der Bund kann in Ergänzung zu kantonalen Massnahmen die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie die Erwachsenenbildung unterstützen.
- Art. 116 Abs. 1:** Der Bund berücksichtigt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Bedürfnisse der Familie. Er kann Massnahmen zum Schutz der Familie unterstützen.
- Art. 116 Abs. 2:** Er kann Vorschriften über die Familienzulagen erlassen und eine eidgenössische Familienausgleichskasse führen.

2. Auflistung möglicher Modelle zur flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit

Nachfolgend werden die gängigsten flexiblen Arbeitszeitmodelle (vgl. Kaufmännischer Verband Schweiz, 2004) – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – aufgezeigt.

- **Teilzeitarbeit**
Teilzeitarbeit ist zurzeit wahrscheinlich das bekannteste und auch eines der wichtigsten Arbeitszeitmodelle, das Flexibilität ermöglicht. Dieses Arbeitsverhältnis sieht eine kürzere als die (betriebs-)übliche Arbeitszeit vor. Teilzeitarbeit bedeutet somit eine Arbeitszeitverkürzung ohne Lohnausgleich. Im Normfall wird die Arbeitszeit nach Vorgaben des Betriebes geleistet. Die Definition von Teilzeitarbeit ist nicht einheitlich. Eine Studie des Büros für arbeits- und sozialpolitische Studien (BASS) definiert Teilzeitarbeit als ein Beschäftigungsgrad von weniger als 100 %. Das BfS setzt die Grenze für Teilzeitarbeitende bei 89% der Normalarbeitszeit an, d.h. Erwerbstätige, welche in einer 90-Prozent-Stelle oder mehr arbeiten, werden zu den Vollzeitlerwerbstätigen gezählt.
- **Gleitende Arbeitszeit (GLAZ)**
Dieses Arbeitszeitmodell ist eine weitere sehr häufige Form der flexiblen Arbeitszeit in der Schweiz. Dabei muss zwischen GLAZ mit und ohne Blockzeiten unterschieden werden. Wenn Blockzeiten (Kernzeiten) vorhanden sind, müssen die ArbeitnehmerInnen zwingend anwesend sein, hingegen können sie die Gleitzeit innerhalb gewisser Rahmenbedingungen frei wählen.
- **Jahresarbeitszeit**
Bei der Jahresarbeitszeit wird die zu leistende Arbeitszeit über ein ganzes Kalenderjahr festgeschrieben. Die Unternehmung kann den schwankenden Arbeitsanfall mit diesem Modell gut ausgleichen. Die Jahresarbeitszeit bringt den Mitarbeitenden nur dann Vorteile, wenn sie die Lage und die Dauer der zu leistenden Arbeitszeit mitbestimmen können.
- **Freie oder variable Arbeitszeit**
Dieses Arbeitszeitmodell kann auch als individuelle Arbeitszeit beschrieben werden. Eine individuelle Gestaltung der Dauer und Lage der Arbeitszeit ist hier möglich. Die Arbeitnehmenden können (innerhalb einer Gruppe oder einer Abteilung) ihre Arbeitszeit (und davon abhängig ihr Einkommen) nach ihren persönlichen Bedürfnissen und Wünschen gestalten.
- **Bandbreitenmodell**
ArbeitnehmerInnen können in diesem Arbeitszeitmodell in einem bestimmten Rhythmus und innerhalb gewisser Bandbreiten ihre Arbeitszeit (und davon abhängig ihr Einkommen) frei wählen. In der kantonalen Ver-

waltung Graubünden werden unter diesem Modell die unterschiedlichen Arbeitszeitmenüs (AzR Art. 12 Abs. 1) verstanden. Darin können die Mitarbeitenden zwischen wöchentlichen Arbeitszeiten von 40, 41 und 42 Stunden mit oder ohne Ausgleichstagen (fünf oder zehn) wählen.

- **Kapazitätsorientierte variable Arbeitszeit**
In diesem Modell ist die Arbeitszeit variabel und richtet sich nach dem Arbeitsanfall. Die Arbeitnehmenden stehen auf Abruf bereit, jedoch werden ihnen nur die geleisteten Arbeitsstunden vergütet. In Branchen, in denen der Arbeitseinsatz weder plan- noch beeinflussbar ist, findet man häufig diese Form von flexibler Arbeitszeit. Die Arbeitszeit ist grundsätzlich fremdbestimmt und die Vorteile dieses Modells fallen ausschliesslich dem Unternehmen zu. Es stellt sich die Frage, ob in diesem Fall überhaupt noch von einem flexiblen Arbeitszeitmodell zu reden ist.
- **Lebensarbeitszeit**
Die Lebensarbeitszeit zeichnet sich durch gleitende Ein- und Austrittsphasen während der gesamten Erwerbsarbeit aus. Erwerbspersonen haben je nach Alter und Familiensituation unterschiedliche Bedürfnisse, weshalb ihnen die gleitende Eintrittsphase ins Erwerbsleben (z.B. aufgrund der Betreuung von Kindern) und die flexible Pensionierung entgegenkommen. In diesem Modell ist es möglich, die Erwerbsarbeit zu unterbrechen, sei es aus familiären Gründen oder Weiterbildungsgründen.
- **Sabbatical (Langzeiturlaub)**
Unter diesem Begriff ist eine längere Freistellung aus der alltäglichen Erwerbstätigkeit gemeint, welche als bezahlter oder unbezahlter Sonderurlaub bezogen werden kann, jedoch wird das Arbeitsverhältnis aufrechterhalten.
- **Jobsharing (inkl. Topsharing)**
Zwei oder mehrere Personen teilen sich in diesem Modell eine Vollzeitarbeitsstelle, erfüllen gemeinsam die Aufgaben und tragen zusammen die Verantwortung. In diesem Sinne geht es nicht nur um eine zeitliche sondern auch um eine inhaltliche Aufteilung. Job-Sharing ist deshalb die schwierigste Form der Teilzeitarbeit, da sie von den beteiligten Personen abhängt. Unter Topsharing versteht man Jobsharing in Führungspositionen.
- **Telearbeit**
Unter Telearbeit sind die Dezentralität der Arbeitsführung, die Telekommunikation als Mittel der Raumüberbrückung, die computergestützten Arbeitsplätze und die Informationstechnologie als Arbeitsbereich zu verstehen. Unter der Nutzung von modernen Technologien ist es heute besser möglich, Mitarbeitenden die Erledigung von bestimmten Tätigkeiten von zu Hause aus zu erlauben.

3. Übersicht über die Ausgestaltung der Familienzulagen in den Kantonen*

Kanton	Kinderzulage	Ausbildungszulage ⁹	Altersgrenze		Geburtszulage	Arbeitgeberbeiträge der kantonalen FAK in % der Lohnsumme
	Ansatz je Kind und Monat		allgemeine	besondere ¹		
ZH	170/195 ³	—	16	20/25	—	1,30
BE	160/190 ³	—	16	20/25	—	1,60
LU	200/210 ³	230	16	18/25	800 ¹⁶	1,90 ⁸
UR	190	—	16	18/25	1000	2,00
SZ	200	—	16	18/25	800 ¹⁸	1,60
OW	200	—	16	25/25	—	1,80
NW	200	225	16	18/25 ²⁰	—	1,75
GL	170	—	16	18/25	—	1,90
ZG	250/300 ²	—	18	18/25	—	1,60 ⁸
FR	220/240 ²	280/300 ²	15	20/25	1500 ⁶	2,45
SO	190	—	18	18/25 ¹⁰	600	1,90
BS	170	190	16	25/25	—	1,30
BL	200	220	16	25/25	—	1,50
SH	180	210	16	18/25	—	1,40 ⁸
AR	190	—	16	18/25	—	1,70
AI	180/185 ²	—	16	18/25	—	1,70
SG	170/190 ²	190	16	18/25	—	1,60 ⁸
GR	185	210	16	20/25 ⁵	—	1,80
AG	170	—	16	20/25	—	1,40
TG	190	—	16	18/25	—	1,60
TI	183	—	15	20/20 ^{5,17}	—	1,50
VD ¹²	160/330 ²	205/375 ²	16	20/25 ⁵	1500 ^{6,14}	1,85
VS	260/344 ²	360/444 ²	16	20/25	1500 ^{6,15}	— ⁷
NE ¹¹	160/180	240/260	16	20/25 ⁵	1200 ¹⁹	2,00
	200/250	280/330				
GE	200/220 ³	—	18	18/18	1000 ⁶	1,40
JU	154/178 ⁴	206	16	25/25	782 ⁶	3,00
	132 ¹³	132 ¹³				

*Stand 1. Januar 2006

- ¹ (Beträge in Franken) Die erste Grenze gilt für erwerbsunfähige (ZH: mindererwerbsfähige) und die zweite für in Ausbildung begriffene Kinder.
- ² Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind.
- ³ ZH, BE und LU: Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 12 Jahren, der zweite für Kinder über 12 Jahre. GE: Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 15 Jahren, der zweite für Kinder über 15 Jahre.
- ⁴ Der erste Ansatz gilt für Familien mit einem oder zwei Kindern, der zweite für solche mit drei und mehr Kindern.
- ⁵ Für Kinder, die eine IV-Rente beziehen, werden keine Zulagen gewährt. In den Kantonen Tessin und Waadt wird bei Ausrichtung einer halben IV-Rente eine halbe Kinderzulage gewährt, zudem im Tessin bei Ausrichtung einer Viertelsrente drei Viertel einer Kinderzulage.
- ⁶ Wird auch im Falle einer Adoption ausgerichtet.
- ⁷ Keine kantonale Familienausgleichskasse.
- ⁸ Inklusive Beitrag an Familienzulageordnung für Selbstständigerwerbende.
- ⁹ Die Ausbildungszulage ersetzt die Kinderzulage; in den Kantonen, welche keine Ausbildungszulage kennen, wird die Kinderzulage bis zum Ende der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Erreichen der besonderen Altersgrenze ausgerichtet. Die Ausbildungszulage wird in der Tabelle nur ausgewiesen, wenn sie höher als die Kinderzulage ist.
- ¹⁰ Die Altersgrenze beträgt 25 Jahre für diejenigen Kinder, die von Geburt oder Kindheit an invalid sind.

- ¹¹ Die Ansätze gelten der Reihe nach für das erste, zweite, dritte und ab dem vierten Kind.
- ¹² Gesetzliches Minimum; jede Kasse kann aufgrund ihrer finanziellen Möglichkeiten mehr ausrichten.
- ¹³ Für Bezüger/innen von Kinder- oder Ausbildungszulagen wird eine Haushaltungszulage von 132 Franken pro Monat ausgerichtet.
- ¹⁴ Bei Mehrlingsgeburten wird die Geburtszulage verdoppelt, ebenso bei gleichzeitiger Adoption von mehr als einem Kind.
- ¹⁵ Bei Mehrlingsgeburten oder bei Aufnahme mehrerer Kinder wird die Geburtszulage um 50 % erhöht.
- ¹⁶ Geburtszulage nur für in der Schweiz geborene, in einem schweiz. Geburtsregister eingetragene Kinder.
- ¹⁷ Für behinderte Kinder in einer Spezialausbildung und Kinder in Ausbildung in der Schweiz.
- ¹⁸ Geburtszulage nur für in Schweizer Geburtsregister eingetragene Kinder, deren Mutter zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat.
- ¹⁹ Geburtszulage nur für in einem schweizerischen Geburtsregister eingetragene Kinder.
- ²⁰ Erwerbsunfähige Kinder zwischen 16 und 18 Jahren erhalten die Ausbildungszulage.

4. Im Kanton Graubünden tätige Institutionen und Einrichtungen mit familienrelevanten Dienstleistungen

Name	Angebot	Träger/Finanzierung	Bemerkungen
ÖFFENTLICHE TRÄGER			
Regionale Sozialdienste	Menschen mit persönlichen oder familiären Problemen, mit Suchtproblemen oder wirtschaftlichen Problemen werden angehört und beraten. Ziel der Sozialdienste ist es, Hilfe suchenden Personen zu persönlicher und wirtschaftlicher Selbstständigkeit zu verhelfen.	Kanton	9 regionale Sozialdienste
Schulpsychologischer Dienst	Das Beratungsangebot richtet sich an Eltern (Beratung bei Entwicklungs- oder Lernproblemen, bei Erziehungs- oder Schulfragen, bei Auffälligkeit des Kindes etc.), Lehrpersonen (allgemeine fachliche Informationen, Beratung bei Krisensituationen) und Behörden (Fachbeiträge zu pädagogisch psychologischen Themen).	Kanton	13 Regionalstellen
Sozialdienst der Landschaft Davos	Sozial- und Familienberatung sowie Suchtberatung.	Landschaft Davos	
Opferhilfe-Beratungsstelle	Beratung und Unterstützung für alle betroffenen Personen einer Straftat und nahe stehende Angehörige. Soforthilfe nach der Straftat sowie Übernahme von weiteren Kosten nach den persönlichen Verhältnissen.	Kanton	24-Std.-Telefondienst

Name	Angebot	Träger/Finanzierung	Bemerkungen
Sozialdienst für Suchtfragen	Betroffene und ihre Angehörigen werden beraten. Es wird gemeinsam mit den Beteiligten nach Möglichkeiten gesucht, um abhängige Menschen aus ihrer Sucht zu befreien. Weitere Dienstleistungen: Allgemeine Auskunft zu Fragen im Zusammenhang mit Alkohol, Cannabis, Drogen, Medikamenten oder sonstigen Suchtmitteln.	Kanton	
Fachstelle Kinderschutz Graubünden	Beratung und Begleitung von Kindern, Jugendlichen, Eltern, Bezugspersonen und Institutionen bei Kindsmisshandlung oder sexueller Ausbeutung.	Kanton	24-Std.-Telefondienst
PRIVATE TRÄGER			
adebar - Beratungsstelle für Familienplanung, Sexualität, Schwangerschaft und Partnerschaft	Die Dienstleistung richtet sich an Frauen, Männer und Jugendliche (Einzel- oder Paarberatung). Die Beratungsstelle gibt Informationen zur Familienplanung, Sexualität, Schwangerschaft und Partnerschaft. Zusätzlich: Zusammenarbeit mit Jugendlichen, Lehrpersonen und Eltern sowie Tätigkeit in der Öffentlichkeitsarbeit.	Verein :adebar». Finanzierung durch gemeinnützige Fonds, Stiftungen, private Institutionen und Kanton.	Erstes Gespräch ist unentgeltlich, für weitere Gespräche wird ein nach Einkommen abgestuftes Honorar verlangt.
Bündner Hilfe für Mutter und Kind	Finanzielle Unterstützung insbesondere allein erziehender Eltern, lediger und verheirateter Frauen, die wegen einer Schwangerschaft in Bedrängnis geraten.	Genossenschaft Bündner Hilfe für Mutter und Kind. Finanzierung durch gemeinnützige Fonds, Stiftungen sowie private Institutionen.	
Evangelische Beratungsstelle für Ehe- und Lebensfragen	Beratung bei Krisen und Konflikten in einer Beziehung oder Familie, bei Trennungs- und Scheidungsabsichten, bei allgemeinen Lebensfragen, Verlust von Angehörigen und Totgeburten usw.	Evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden. Finanzierung durch gemeinnützige Fonds, Stiftungen, private Institutionen und Kanton.	Leistungsauftrag des Kantons. Beratungsstellen in Chur und Samedan.
Fachverband familienergänzende Kinderbetreuung	Förderung eines flächendeckenden Angebots an familienergänzender Kinderbetreuung, der Öffentlichkeitsarbeit, des Erfahrungs- und Ideenaustauschs sowie Fort- und Weiterbildung. Definition von Qualitätskriterien für Tageseltern, Kinderkrippen, Horte usw.	Verein „Fachverband familienergänzende Kinderbetreuung Graubünden“. Finanzierung durch gemeinnützige Fonds, Stiftungen sowie private Institutionen.	
Frauenhaus	Aufenthalt in geschütztem Raum für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder; Beratung und Unterstützung; ambulante Beratungen sowie Beratungen von Drittpersonen.	Stiftung Frauenhaus Graubünden. Finanzierung durch gemeinnützige Fonds und Stiftungen, private Institutionen und Kanton.	
Frauzentrale Graubünden	Budgetberatung, Ehe- und Rechtsberatung, Beratung für Arbeit und Beruf, Alimenternkasse sowie Deutschkurse für Migrantinnen.	Verein Frauenzentrale Graubünden. Finanzierung durch gemeinnützige Fonds, Stiftungen, private Institutionen und Kanton.	Leistungsauftrag des Kantons. Pro Beratung wird ein kleiner Unkostenbeitrag erhoben.

Name	Angebot	Träger/Finanzierung	Bemerkungen
Katholische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen	Beratung in Fragen der Partnerschaft und Ehe, Familienberatung, Beratung von Einzelpersonen (Lebensfragen), Erwachsenenbildung (Vorträge und Tagungen) sowie Meditation zur Sinnfindung.	Katholische Landeskirche Graubünden. Finanzierung durch gemeinnützige Fonds, Stiftungen, private Institutionen und Kanton.	Leistungsauftrag des Kantons. Erste Besprechung wird verrechnet. Danach wird ein dem Einkommen und der Familiengrösse angepasster Betrag erhoben. Beratungsstellen in Chur, Davos und St. Maria.
Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst Graubünden	Ambulante, stationäre und teilstationäre Diagnostik und Therapie psychiatrischer Störungen im Kindes- und Jugendalter. Angebote: Psychotherapie, Paartherapie, Gruppentherapie, Krisenintervention, Test- und Neuropsychologische Diagnostik, Mediation, Gutachten, Supervision usw.	Stiftung für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Graubünden. Finanzierung durch Bundesbeitrag sowie Kantonsbeitrag, gemeinnützige Fonds und Stiftungen sowie Beiträge diverser privater Institutionen.	Leistungsauftrag des Kantons. Regionalstellen in Davos, Ilanz, Samedan und Roveredo. Zusammenarbeit mit Kinderschutz, schulpсихologischer Dienst
Mütter- und Väterberatung	Fachstelle für Eltern von Säuglingen und Kleinkindern bis zu 3 Jahren. Beratung bezüglich Pflege, Stillen, Ernährung, Entwicklung und Erziehung. Telefonsprechstunden, Beratungen mit und ohne Anmeldung sowie Erstbesuche zu Hause.	Verein Mütter- und Väterberatung Graubünden. Finanzierung durch Gemeinden, Kanton, Mitgliederbeiträge, gemeinnützige Fonds, Stiftungen sowie private Institutionen.	Beratungsstelle in Chur und 10 weitere regionale Beratungsstellen im Kanton. Die Beratung ist kostenlos.
Schule & Elternhaus Graubünden	Informations- und Beratungsstelle für allgemeine Schulfragen für Eltern, Lehrpersonen, SchülerInnen, Behörden usw.: Organisation von Veranstaltungen, Unterstützung bei Neugründungen von regionalen Gruppen, Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen für Schulbehörde.	Verein Schule & Elternhaus Graubünden. Finanzierung durch Beiträge von Schule & Elternhaus Schweiz und private Institutionen.	
Verein familienergänzende Kinderbetreuung	Beratungs- und Vermittlungsstelle, reguläre Tagesmütter/-väter, Tagesgrossfamilien, SOS-Pflegeplätze, KinderbetreuerInnen, Familienbegleiterin, begleitete Besuchstage.	Verein familienergänzende Kinderbetreuung. Finanzierung durch gemeinnützige Fonds, Stiftungen sowie private Institutionen.	

5. Literaturverzeichnis

Bauer, Tobias (1998)

Kinder, Geld und Politik, Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien (BASS), Bern, 1998

Bundesamt für Statistik (2005)

Sozialhilfestatistik, Standardauswertungen zur Sozialhilfestatistik 2004 Kanton Graubünden, Neuchâtel, 2005

- Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie** (1999)
Österreichischer Familienbericht, Wien, 1999
- Credit Suisse** (2005)
Economic Briefing, Familienpolitik unter neuen Vorzeichen, Nr. 40, Zürich, 2005
- Fachverband familienergänzende Kinderbetreuung** (2004)
Daten des Fachverbandes familienergänzender Kinderbetreuung, Chur, 2004
- Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen (EKFF)** (2005)
Strategie 2010 der EKFF, Bern, 2005
- Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen (EKFF)** (2003)
Warum Familienpolitik?, hg. vom Bundesamt für Sozialversicherung, Bern, 2003
- Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen (EKFF) u. a.** (2002)
Die Leistungen aller Familien anerkennen, Perspektive Familienpolitik, Luzern, 2002
- Eidgenössisches Departement des Innern** (2004)
[Online] URL: http://www.bsv.admin.ch/forschung/publikationen/familienbericht_d.pdf; Eidgenössischer Familienbericht, Bern, 2004
- Fux, Beat/Baumgartner, Doris A.** (1998)
Wandel von familialen Lebensformen: Lebensverläufe – Lebensentwürfe, Zürich, 1998
- Höpflinger, François** (1999)
Generationenfrage – Konzepte, theoretische Ansätze und Beobachtungen zu Generationenbeziehungen in späteren Lebensphasen, Lausanne, 1999
- Höpflinger, François** (o. J.)
Zu den gesellschaftlichen Leistungen von Familien. [Online] URL: <http://www.mypage.bluewin.ch/hoepf/fhtop/fhfamil1d.html>
- Kappeler, Beat** (2004)
Die Neue Schweizer Familie, Familienmanagement und Rentensicherheit, Wien, 2004
- Kaufmann, Franz-Xaver** (2005)
Schrumpfende Gesellschaft, Vom Bevölkerungsrückgang und seinen Folgen, Frankfurt am Main, 2005
- Kaufmännischer Verband Schweiz** (2004)
Frauen und Männer in der Arbeitswelt, Zürich, 2004
- Leu, Robert E./Burri, Stefan/Priester, Tom** (1997)
Lebensqualität und Armut in der Schweiz, Bern, Stuttgart, Wien, 1997
- Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz** (2005)
Umfassende Blockzeiten am Kindergarten und an der Primarschule, Aarau, 2005

- Schwander, Marianne** (2003)
Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt: Neue Erkenntnisse – neue Instrumente. In: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, Band 121, Heft 2, Bern, 2003
- Schweizerischer Arbeitgeberverband** (2001)
Familienpolitische Plattform des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes, Zürich, 2001
- Schweizerischer Arbeitgeberverband** (o. J.)
Tipps für Arbeitgeber Nr. 24, Familie, Kinder und Beruf, Zürich, o. J.
- seco/BSV** (2004)
Kinder und Karriere – Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Kurzfassung des OECD-Ländervergleichs zu Neuseeland, Portugal und der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung der Teile zur Schweiz, Bern, 2004
- Wingen, Max** (1995)
Familie – ein vergessener Leistungsträger, Grafschaft, 1995
- Wyss, Kurt/Knupfer, Caroline** (2003)
Existenzsicherung im Föderalismus der Schweiz, SKOS, Bern, 2003

6. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Ereignisse im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, Januar 2005–Oktober 2006	1644
Abbildung 2:	Vergleich der Geburtenentwicklung zur Entwicklung der Bevölkerung in GR, BfS	1645
Abbildung 3:	Geburtenziffer der Schweiz und des Kantons Graubünden, BfS	1646
Abbildung 4:	Geburtenrate der Ausländerinnen und der Schweizerinnen in Graubünden, BfS	1649
Abbildung 5:	Durchschnittsalter der Ehefrau bei der Geburt des 1. Kindes, BfS	1649
Abbildung 6:	Aufteilung der Haushalte in Graubünden, VZ, BfS ...	1650
Abbildung 7:	Entwicklung der Privathaushalte (Total), unterteilt in drei Kategorien, VZ, BfS	1651
Abbildung 8:	Verhältnis kinderlose Haushalte der Schweiz und Graubünden / Privathaushalte, VZ, BfS	1652
Abbildung 9:	Verhältnis Ehepaare mit Kind(ern) der Schweiz und Graubünden / Privathaushalte, VZ, BfS	1652
Abbildung 10:	Verhältnis allein Erziehenden-Haushalte in der Schweiz und in Graubünden / Privathaushalte, VZ, BfS	1653
Abbildung 11:	Verhältnis Konsensualpaare mit Kindern der Schweiz und Graubünden / Privathaushalte, VZ, BfS	1654

Abbildung 12: Anzahl Heiraten und Scheidungen in Graubünden, BEVNAT, BfS	1654
Abbildung 13: Anzahl Kinder von Frauen (Jg. 1930–1959) nach unterschiedlichen Schulabschlüssen, VZ, BfS	1655
Abbildung 14: Gewünschte und tatsächlich geborene Kinder, BfS / Mikrozensus Familie, 1994/1995	1656
Abbildung 15: Beschäftigungsgrad der 20–49-jährigen Frauen nach Familiensituation, VZ, BfS	1657
Abbildung 16: Beschäftigungsgrad der 20–49-jährigen Männer nach Familiensituation, VZ, BfS	1658
Abbildung 17: Teilzeitstellenvergleich der Bündnerinnen nach Alter, VZ, BfS	1659
Abbildung 18: Erwerbsmodelle in Graubünden, VZ, BfS	1660
Abbildung 19: Arbeitslose – Verteilung nach Geschlecht in GR, VZ, BfS	1661
Abbildung 20: Verteilung des frei verfügbaren Einkommens von Ehepaaren (ohne und mit Kindern)	1664
Abbildung 21: Verteilung des frei verfügbaren Einkommens von allein Erziehenden	1665
Abbildung 22: Verteilung des frei verfügbaren Einkommens von allein Stehenden	1666
Abbildung 23: Anzahl bedürftige Haushalte (absolut) in GR mit 100% beziehungsweise 15% Einbezug des Vermögens	1668
Abbildung 24: Anzahl bedürftige Haushalte (in %) in GR mit 100% beziehungsweise 15% Einbezug des Vermögens	1669
Abbildung 25: Graphische Übersicht über die familienpolitischen Handlungsfelder des Kantons	1679
Abbildung 26: Eintrittsalter in den Kindergarten und in die obligatorische Schule nach Kantonen, Stand 31.12.2002, EDK/IDES	1685
Abbildung 27: Krankenkassenprämienentwicklung (Grundversicherung) im Vergleich zur Nominallohnentwicklung	1690
Abbildung 28: Mutterschaftsbeiträge total / Anzahl Fälle	1695
Abbildung 29: Mutterschaftsbeiträge: Beiträge pro Fall/Anzahl Fälle ..	1696
Abbildung 30: Familienpolitische Ziele für den Kanton Graubünden ..	1701
Abbildung 31: Graphische Übersicht über die fünf familienpolitischen Handlungsfelder des Kantons, in welchen sich Massnahmen aufdrängen	1703

7. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Direkte und indirekte Kinderkosten (vgl. Tobias Bauer, 1998)	1641
Tabelle 2:	Steuerabzüge auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene	1642
Tabelle 3:	Geburtenziffer der Bezirke, VZ, BfS	1647
Tabelle 4:	Geburtenziffer der Kantone der Jahre 2001–2005, BfS ...	1648
Tabelle 5:	Frei verfügbares Einkommen	1663
Tabelle 6:	Armutquoten nach Haushaltsgrösse in Graubünden	1667
Tabelle 7:	Beitragsberechtigte Krippen, Kindertagesstätten und Mittagstische im Kanton Graubünden	1682
Tabelle 8:	Beitragsberechtigte Tagesfamilienvereine im Kanton Graubünden	1684
Tabelle 9:	Massnahmen im Bereich Familie und familienergänzende Kinderbetreuung	1705
Tabelle 10:	Massnahmen im Bereich Familie und Kindergarten/ Schule	1708
Tabelle 11:	Massnahmen im Bereich Familie und Erwerbstätigkeit ...	1712
Tabelle 12:	Massnahmen im Bereich Familie und Finanzen	1713
Tabelle 13:	Massnahmen im Bereich Familie und Beratung	1718
Tabelle 14:	Bereichsübergreifende Massnahme	1719
Tabelle 15:	Umgesetzte Massnahmen im Bereich Familie und Finanzen	1720
Tabelle 16:	Noch nicht umgesetzte Massnahmen (1. Priorität)	1721
Tabelle 17:	Noch nicht umgesetzte Massnahmen (2. Priorität)	1722

